DENKSCHRIFT FÜR EINE REICHS-TABAK-REGIE

Moriz Mohl



WBlum

Denkschrift

für eine

Reichs-Tabak-Regie.

Von

Moriz Mohl,
Mitglied der württembergischen Kammer der Abgeordneten.

Stuttgart.
Verlag von Konrad Wittwer.
1878.

Denkschrift

für eine

Reichs-Tabak-Regie.

Von

Moriz Mohl,
Mitglied der württembergischen Kammer der Abgeordneten.



Stuttgart.
Verlag von Konrad Wittwer.
1878.

K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Carl Grüninger) in Stuttgart.

Vorrede.

Ein Blick auf die Ausgabenetats des Deutschen Reichs zeigt das beständige Anwachsen derselben. Es betrugen die Voranschläge nach den Haushaltsetats und den Nachtragsgesetzen:

im Jahr:	fortdauernde:	außerordentliche:	Zusammen:
	Ausgaben:		
1872:	ℳ 293,929,026	57,040,974	350,970,000
1873:	„ 355,844,718	62,151,672	417,996,390
1874:	„ 363,778,725	85,650,195	449,428,920
1875:	„ 393,516,251	121,502,312	515,018,563
1876:	„ 403,245,062	71,011,936	474,256,998
1877/78:	„ 412,824,111	127,848,399	540,672,510

Wir sehen also, daß das Reichsbudget, und zwar in nahezu regelmäßigem Steigen in 6 Jahren im Ganzen um rund 190 Millionen ℳ und darunter die fortlaufenden Ausgaben um rund 119 Millionen ℳ sich erhöht haben.

Unter den Einnahmen des Reichs besteht der bleibende und allergrößte Theil in solchen, welche dem Reiche von den Einzelstaaten abgetreten wurden, oder, soweit dieß von den süddeutschen Staaten aus triftigen volkswirthschaftlichen und finanziellen Gründen nicht geschehen ist, in den höheren Matrikularbeiträgen, welche von den letzteren zu Ausgleichung ihrer Leistungen mit denen der norddeutschen Staaten bezahlt

werden*), sowie in den verhältnißmäßig gleichen übrigen Matrikularbeiträgen sämmtlicher deutschen Staaten, und in den Aversen der Bundesgebiete (wesentlich der Hansestädte), welche nicht im Zollverein sich befinden.

Für das Jahr 1877/78 enthält der Haushaltsetat des Reichs unter den Reichseinnahmen:

gemeinschaftliche Abgaben (Zölle, Rübensteuer, Salzsteuer, Tabaksteuer)	193,192,450 ℳ
nichtgemeinschaftliche Abgaben (Branntweinsteuer, Braumalzsteuer)	55,535,820 ℳ
Aversen der Nicht-Zollvereinsgebiete . . .	4,325,540 ℳ
Zus. Steuern	253,053,810 ℳ
Post- und Telegraphen-Reinerträge . . .	11,709,636 ℳ
Zus. von den Einzelstaaten abgetreten	264,763,446 ℳ
Matrikular-Umlagen	81,044,171 ℳ
Zus. Uebertragungen und Leistungen der Einzelstaaten für das Reich . . .	345,807,617 ℳ

Unter den übrigen Einnahmen für 1877/78 sind wohl nur die Reinerträge

der Wechselstempelsteuer zu	6,914,000 ℳ
der Reichsbank u. s. w. zu	1,550,000 ℳ
der verschiedenen Einnahmen zu	10,165,158 ℳ
der Reichseisenbahnen zu	9,944,000 ℳ
zus. .	28,573,158 ℳ

als mehr oder weniger beständige zu betrachten.

*) Daß solche jährliche Ersatzleistungen von Seiten der süddeutschen Staaten zu Ausgleichung der in die Reichskasse fließenden nicht-gemeinschaftlichen norddeuschen Abgaben und Einkünfte (Branntwein- und Braumalzsteuer, Post- und Telegraphen-Gefälle) unter allen Umständen wie seither stattfinden, oder daß die fraglichen nicht-gemeinschaftlichen Einkünfte unter die Staaten, welche dieselben liefern, vertheilt werden müßten, ist zwar selbstverständlich. Doch möge es erlaubt sein, auch der letzteren Eventualität bei der vorliegenden Frage als einer voraussichtlich eintretenden erwähnen zu dürfen, weil daraus um so deutlicher ersichtlich ist, daß alle deutsche Staaten bei der Frage von den Matrikularbeiträgen vollkommen gleich betheiligt sind.

Dagegen sind folgende Einnahmeposten des Etats für 1877/78 als:

1)	Ueberschuß der Restverwaltung von 1875 .	11,528,595 ℳ
2)	Gewinn aus der Prägung von Reichsmünzen (ein Posten, welchem in demselben Etat eine Ausgabe von 7,800,000 ℳ gegenübersteht und auf welchen mit der Zeit gar nicht zu rechnen sein dürfte).	10,200,000 ℳ
3)	Aus dem Reichs-Invalidenfonds (Zinse 24,944,000 ℳ, Kapitalzuschuß 8,625,111 ℳ)	33,569,111 ℳ
4)	Zinse aus belegten Kapitalien	7,781,728 ℳ
	und zwar des Reichsfestungsbaufonds . . 5,250,000 ℳ	
	des Reichseisenbahnbaufonds . . . . . . 1,131,000 ℳ	
	von Beständen der Kriegskostenentschädigung . 30,000 ℳ	
	des Reichstagsgebäudefonds 1,370,728 ℳ	
5)	Außerordentliche Einnahmen	60,883,568 ℳ
	aus der französ. Kriegsentschädigung . . . 27,510,881 ℳ	
	aus dem Reichsfestungsbaufonds . . . . 29,971,800 ℳ	
	aus dem Reichseisenbahnbaufonds . . . . 3,400,887 ℳ	
6)	Aus einer Reichsanleihe	42,264,388 ℳ
	Zusammen diese 6 Posten zu .	166,227,390 ℳ

jedenfalls großentheils keine bleibenden.

Von den Einnahmen, welche der Etat für 1877/78 mit . . . . 540,608,165 ℳ
den Ausgaben gleich annimmt,
reichen also zur Deckung der fortdauernden Ausgaben des Reichs nach ihrem Stande von 1877/78 von 412,824,111 ℳ

die von den Einzelstaaten dem Reiche abgetretenen Gefälle und die Matrikularbeiträge derselben zusammen von . . . . 345,807,617 ℳ

und die mehr oder weniger beständigen weiteren Einnahmen des Reichs von . . 28,573,158 ℳ

374,380,775 ℳ

und da unter den fortdauernden Ausgaben auch die des Reichsinvalidenfonds begriffen sind, die Leistungen des letzteren aus Zinsen und Kapital mit 33,569,111 ℳ

zusammmen mit . . . 407,949,886 ℳ

nicht vollständig hin, während die im Etat für 1877/78 auch unter den fortdauernden Ausgaben laufenden Militär-, Marine-, Civil- und sonstigen Pensionen des Reichs zu 18,069,510 ℳ ein mehr oder weniger permanenter Posten sein dürften.

Möchte letzterem Posten sein, wie ihm wollte, so liegt es zwar in der Natur der Sache, daß die auf ausgeschiedenen besonderen Bau- und anderen Capitalfonds beruhenden bestimmten einzelnen außerordentlichen Ausgaben des Reichs mit der Verwendung dieser Fonds für ihren Zweck in Einnahme und Ausgabe verschwinden werden, soweit dieselben für ihre Bestimmung hinreichen werden. Auch kann der Invalidenfonds, wenn er nicht zu laufenden Ausgaben verwendet wird und wenn nicht im Laufe der Zeiten neue Ansprüche an denselben entstehen, dem Reiche ein ansehnliches Capital zurücklassen, falls der Versuchung widerstanden wird, die voraussichtlichen Capital-Ueberschüsse dieses Fonds zu laufenden anderen Ausgaben zu verwenden. Daß aber sämmtliche Einnahme-Voranschläge des Jahres 1877/78, ordentliche und außerordentliche, mit 540 Millionen ℳ nicht für alle außerordentlichen Ausgaben des Reichs, zur Flottengründung u. s. w., hinreichen, beweist die vermöge Gesetzes vom 14. Juni 1877 zur Bestreitung verschiedener Reichs-Ausgaben contrahirte Reichsanleihe von 77,731,321 ℳ

Die Erfahrung aller Länder lehrt aber, daß die Zeit stets neue und erhöhte Bedürfnisse für den Schutz einer Nation zu Land und zur See und für andere öffentliche Zwecke bringt, und wie die Ausgaben des Reichs in den ersten 6 Jahren um 190 Millionen ℳ gestiegen sind, so werden dieselben voraussichtlich fortfahren zu wachsen. Wer glauben wollte, Deutschland, im Herzen von Europa gelegen und daher nothwendig mit allen Bewegungen unseres Welttheils pulsirend, könne und werde sich diesem Naturgesetze entziehen, der möchte über den Lauf der Welt einer Selbsttäuschung sich hingeben.

Gewiß ist aber die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse durch Schuldenaufnahmen im Frieden möglichst zu vermeiden, soweit es nicht von Unternehmungen wie denen der deutschen Staaten in Eisenbahnen sich handelt, welche volkswirthschaftlich und finanziell unmittelbar und mittelbar auch den Staatskräften zu Gute kommen.

Ein großer Uebelstand ist aber, daß das Reich mit seinen wachsenden Bedürfnissen auf Matricularbeiträge der deutschen Einzelstaaten angewiesen ist. Diese Reichsumlagen haben jedenfalls die meisten, wenn nicht alle deutschen Staaten in ihren Finanzen weit zurückgebracht, während doch gerade ihnen die wichtigsten und edelsten inneren Aufgaben ihrer Länder für Unterricht, Bildung und Gesittung, für Hebung des Wohlstands durch öffentliche Verkehrswege und gemeinnützige Anstalten jeder Art, für Rechtsschutz und Polizei, für Gesundheitspflege und für die Aufgaben einer Landesregierung überhaupt obliegen und obliegen müssen.

Wir bitten, es nicht als eine Kritik der Aufgaben und der Wirksamkeit des Reichs für seine nationalen Aufgaben betrachten zu wollen, sondern als eine objektive Darlegung der mißlichen finanziellen Verhältnisse, in welche in Folge der Abtretungen und Leistungen an das Reich mehr oder weniger alle deutsche Staaten versinken, wenn wir uns erlauben, diese Zustände an dem Beispiele Württembergs zu erläutern, da diese uns am genauesten bekannt, und da sie nichts weniger als vereinzelt, sondern aus einem Lande hergenommen sind,

welches sich seit einem Menschenalter in musterhafter finanzieller Blüthe befand und als Spiegelbild seiner Genossen dienen kann.

Württemberg hatte vor seinem Beitritte zum Reich, wie alle anderen Zollvereinsstaaten, seinen Antheil an den gemeinsamen Gefällen des Zollvereins. Nach dem Ergebnisse der Zählung vom Jahr 1875 hatte der Zollverein im Jahr 1876: 42,337,974 Einwohner, wovon Württemberg 1,881,505.

Hienach hätte Württemberg im Jahr 1877/78 von den veranschlagten gemeinsamen Gefällen des Zollvereins von 193,192,450 ℳ, wenn diese nicht jetzt dem Reiche gehörten, zu erhalten gehabt . . . . 8,585,497 ℳ — Pf.

Statt dessen hat es, nach dem Nachtragsgesetze zum Reichshaushalts-Etat für 1877/78, an Matrikularumlagen des Reiches zu bezahlen . . . . 6,874,942 ℳ — Pf.

Es trägt mithin zum Reiche bei . . . 15,460,439 ℳ — Pf.

Dagegen bestreitet das Reich den Militäraufwand Württembergs, einschließlich der Pensionen (mit Ausnahme von 52,000 ℳ älterer Pensionen von württembergischen Militärangehörigen) im Betrage von . . . . 13,659,657 ℳ — Pf

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten kostete Württemberg vor seinem Beitritte zum Reiche 231,982 ℳ 29 Pf.
im Jahr 1877/78 166,474 ℳ — Pf.

Württemberg ist also darin erleichtert um 65,508 ℳ 29 Pf.

Es werden also jetzt in diesen beiden Posten vom Reiche bestritten . . . . 13,725,165 ℳ 29 Pf.

sonach würde Württemberg scheinbar mehr als früher für diese beiden Zwecke bezahlen nur . 1,735,273 ℳ 71 Pf.

Dieß wäre jedoch unter dem finanziellen Gesichtspunkte ein großer Irrthum.

Denn sein Budget für das Kriegsdepartement und für alle Militärpensionen betrug im Jahr 1869/70, nachdem es in Folge der Vertragsverhältnisse zu Preußen schon sehr beträchtlich gestiegen war, nur

	9,160,537 ℳ 48 Pf.
sein Etat des Departements der auswärtigen Angelegenheiten	231,982 ℳ 29 Pf.
Zus.	9,392,519 ℳ 77 Pf.
Verglichen mit seinen jetzigen Leistungen zum Reiche von	15,460,439 ℳ — Pf.
hat es also jetzt einen Mehraufwand von . .	6,067,919 ℳ 23 Pf.
was gegenüber von einem Gesammtvoranschlage aller seiner direkten und indirekten Steuern für 1877/78 von	22,613,265 ℳ 61 Pf.

eine sehr große finanzielle Einbuße ist, und nicht nur bereits eine sehr lästige Erhöhung der direkten Gebäude- und Gewerbesteuern um 2 Millionen ℳ zur Folge hatte, sondern das Land auch noch mit weiteren Steuererhöhungen bedroht.

Der Verfasser dieser Zeilen ist himmelweit entfernt, damit die Wichtigkeit des mächtigen Schutzes, welchen das Reich Deutschland und seinen Staatsbürgern nicht nur in Europa, sondern in allen Theilen der Erde gewährt, zu einer Frage von Mark und Pfennig herabwürdigen, noch verkennen zu wollen, daß die größere Leistung natürlich auch den größeren Aufwand bedingt. Damit ist aber doch nicht gesagt, daß die Finanzen des Reiches in einer Weise eingerichtet sein müssen, welche den deutschen Einzelstaaten durch Reichsumlagen von hohen, wechselnden und steigenden Beträgen jede geordnete Finanzwirthschaft unmöglich machen, dieselben in die peinlichsten Defizite stürzen und sie nöthigen, ihre Angehörigen mit den lästigsten Steuern zu bedrücken.

Diesem Zustande hat bekanntlich ein in der Presse vielfältigst erörterter Entwurf abzuhelfen gesucht.

Derselbe hat den deutschen Staaten vorgeschlagen, von dem Reste der ihnen gebliebenen Steuerquellen die werthvollsten Theile in demjenigen Gebiete der indirekten Steuern, welches man in Berlin in den Namen Stempelsteuern und Gerichtsgebühren zusammenzufassen pflegt, und welches die Erbschaftssteuern, die Steuern auf andere Eigenthums-Uebertragungen (Liegenschaftsaccise u. s. w.), die Gerichts- und Verwaltungssporteln, die Stempelabgaben u. s. w. begreift, an das Reich abzutreten. Hiefür hätten sie eine Entschädigung natürlich nur darin finden können, wenn ihre Matrikularbeiträge dadurch um so viel geringer würden. Gesetzt, dem wäre so — was jedoch bei der Verschiedenheit ihrer seitherigen dießfälligen Abgabenerträge nur bei einzelnen deutschen Staaten und bei diesen zum Theil weit mehr als hinreichend zuträfe, während andere große Verluste erleiden würden — so wären die Finanzen der Einzelstaaten im Durchschnitt dadurch nicht verbessert worden, sondern um die Zunahme verarmt, welche die Fortschritte der Vermögens-, der übrigen Verhältnisse, sowie ihr Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiete ihnen verbürgen, wenn ihnen dieses Steuergebiet verbleibt. Aber dieser Trost wäre überhaupt nicht zutreffend gewesen, weil die ihnen entzogenen Gefälle in dem Schlunde der unaufhaltsam wachsenden Reichsausgaben (spricht man doch bereits von einem weiteren Bedürfnisse an Matrikularumlagen von 36 Millionen ℳ) spurlos verschwunden wären. Eine Entziehung dieses Abgabengebiets der Einzelstaaten für das Reich durch ein Gesetz würde daher den bedrängten Finanzen der Einzelstaaten gerade ebenso wenig aufhelfen, wie einer am Hungertuch nagenden Familie damit aufgeholfen würde, wenn ihr von Obrigkeitswegen ein Theil ihrer kargen Nahrungsmittel abgepfändet würde.

Nun hat der fragliche Entwurf sich allerdings nicht damit begnügen wollen, den deutschen Einzelstaaten ihre Einkünfte auf dem Gebiete der sogen. Stempelsteuern für das Reich zu entziehen, sondern er hat auch der Nation neue weitere Steuern auf diesem Gebiete für das Reich aufzuerlegen beantragt. Er hat die betreffenden Schriftstücke des Verkehrs in Werthpapieren, in Depositen, in Lombard- und in anderen

Darlehen mit oder ohne Pfandrecht, in Wechseln und Wechselprotesten, in Waaren, in Versicherungen, in Bürgschaften, in Kauf-, Rückkauf-, Lieferungs-, Mieth- und Tausch-Verträgen, alle letztwilligen Verfügungen, alle Verträge über vermögensrechtliche Gegenstände, alle Vollmachten in Rechtsgeschäften, alle Mittheilungen der Bankhäuser und Geld-Institute in jeder Form über Uebertragung von einem Conto auf den anderen im Giro- oder Contocurrent-Geschäfte u. s. w., theils ohne Unterschied des Betrags, theils sobald der Betrag ein gewisses Minimum überschreite, mit Reichssteuern zu belegen beantragt. Daß ein solches Abgabengesetz, je nach den Steuersätzen, einen hohen Ertrag gewähren könnte, ist gewiß. Aber welche Belästigung für die Nation, die in den direkten Steuern mit dem Ertrage der sämmtlichen betreffenden Vermögenstheile und aller landwirthschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetriebe von den Einzelstaaten sich schon hinreichend besteuert findet, und welches Meer von Defraudationen, Entsittlichung, Untersuchungen, Bestrafungen und von tiefer Unzufriedenheit, die von einer solchen Steuereinrichtung unzertrennlich wären!

Kann man sich demnach wundern, wenn die zu einer Konferenz nach Berlin als Sachverständige für Berathung des dießfälligen Gesetz-Entwurfs einberufenen Beamten deutscher Regierungen gegen den dießfälligen Entwurf, welcher ihnen als bloße Privatarbeit vorgelegt wurde, sich einstimmig erklärten? Worüber man sich vielleicht allein wundern dürfte, ist, daß die Konferenz nach dessen Ablehnung nun gleichwohl einen Entwurf ausarbeitete, welcher wesentliche Theile des abgelehnten Entwurfs und neue Bestimmungen enthält, wie die Besteuerung der auf den Inhaber lautenden (nicht zu den deutschen Bundes- und Staatspapieren gehörigen) Werthpapiere, der ausländischen Staatspapiere, der Lombarddarlehen, der Schriftstücke über Kauf ꝛc. von Werthpapieren jeder Art, von Waaren, Wechseln ꝛc. über 300 ℳ, aller Quittungen über 50 ℳ u. s. w. Alle Nachtheile, welche dem zweiten Theil des abgelehnten Entwurfs entspringen würden, würden auch diesen Ableger desselben nach Verhältniß treffen.

Man wird, ohne den wohlgemeinten Absichten der Herren Ver-

fasser des ursprünglichen und des nachgefolgten Entwurfs auf's Entfernteste zu nahe zu treten, auch nach Form und Inhalt des vorangegangenen Auftrages von Seiten des Bundesrathes, doch wohl die Hoffnung hegen dürfen, daß dieser Weg, um dem Mißstande der Matrikularumlagen abzuhelfen, mehr ein Versuch gewesen sein dürfte, durch Ausarbeitung von Entwürfen eine Probe anzustellen, wie denn eine Gesetzgebung in diesem Sinne sich darstellen würde, um das Für und Wider einer solchen klar zu machen, und daß die ehrenwerthen und fähigen Staatsmänner, welche diese Probe in redlicher Absicht gemacht haben, vielleicht die ersten sein dürften, sie zur Ausführung nicht empfehlen zu wollen.

Eine von einem sehr fähigen, wie man sagt, bayrischen Staatsmanne in der Allgemeinen Zeitung im Spätjahr 1877 veröffentlichte Reihe von Studien hat die Einführung einer Reichstabaksregie empfohlen.

Man liest neuesterdings, der Herr Bundeskanzler sei der Einführung dieses wichtigen Hilfsmittels geneigt. Ganz unbekannt mit den Absichten des hohen Staatsmanns würde der Unterzeichnete es als ein großes Glück für Deutschland freudigst begrüßen, wenn diese Nachricht öffentlicher Blätter sich bewahrheiten sollte.

Eine Finanzpolitik des Reichs wäre gewiß unschätzbar, welche ohne Bedrückung der Nation (an welche bei der Besteuerung eines ganz entbehrlichen reinen Luxusartikels doch Niemand im Ernste denken kann) dem Reiche und den Einzelstaaten Deutschlands aus ihren finanziellen Schwierigkeiten helfen und die Nation vor lästigen und in wichtigen anderen Beziehungen sehr zu mißrathenden Steuern schützen würde.

Damit und durch Rettung der deutschen Nation aus den Geleisen eines vom Erfolge gerichteten Freihandelssystems, in welches unsere Handelspolitik — für zahllose Sachverständige Deutschlands unerklärlicher Weise — bis jetzt verfahren erscheint und unter der der größeren Staaten des europäischen Festlandes einzig dasteht, könnten die höchsten Spitzen des deutschen Reichs ein unendliches Verdienst um die Nation

sich erwerben. Auch setzt die öffentliche Meinung notorisch ihr vollstes Vertrauen in diese höchsten Spitzen, daß ihr von denselben eine solche Abhilfe in der That zu Theil werden werde.

Ueberzeugt, daß die obersten Leiter eines großen bundesstaatlichen Reiches sehnlichst wünschen, dasselbe in allen seinen Theilen blühend, glücklich und leistungsfähig zu sehen, darf der Unterzeichnete hoffen, daß aufrichtige und loyale Bestrebungen auch Einzelner, ihr Schärflein zu diesem Zweck beizutragen, einer wohlwollenden Prüfung gewürdigt werden möchten.

Stuttgart, 31. Dezember 1877.

Moriz Mohl.

Inhalt.

*

Druckfehler.

Auf Seite 31 sollte es bei der Zahl 27,733,535 Frk. 10 Cent., statt Frk. und Cent., heißen: *M.* und Pf.

Denkschrift

für

Einführung einer Reichs-Tabakregie.

Der Unterzeichnete hat sich erlaubt, in der Vorrede zu dem von ihm, im Juli 1877 in besonderem Abdruck herausgegebenen

Commissionsbericht über den an die württembergische Kammer der Abgeordneten über einen von einem Abgeordneten gegen indirekte Steuern u. s. w. gestellten Antrag vom Jahr 1877

die staatsrechtlichen, finanziellen und politischen Gründe zu berühren, welche im höchsten Grade wünschen lassen, daß das Deutsche Reich den Einzelstaaten von dem ihnen durch die Reichsverfassung verbliebenen Reste von indirekten Steuern nichts mehr entziehen möchte.

Er hat diesem Wunsche die Bemerkung beigefügt, derselbe dürfte um so begründeter sein, als das Reich gerade dasjenige Gebiet indirekter Besteurung, welches nur die Gemeinschaft benützen könne, nämlich die indirekte Besteurung des Tabaks, bis jetzt nichts weniger als so verwerthet habe, wie andere große Reiche dies mit dem großartigsten Erfolge gethan haben und fortwährend thun, ohne daß es einem Menschen einfiele, daran rütteln zu wollen. Beziehe doch Frankreich

einen Reinertrag von etwa 250 Millionen Frk. von seiner Tabaksregie*), und Deutschland, welches einen viel größeren Tabaksverbrauch habe, würde jedenfalls einen großen Theil der Kosten seines Heeres und seiner Flotte von rund 380 Millionen Mark damit bestreiten können. Deutschland würde der Nothwendigkeit von Matrikular-Umlagen ganz überhoben sein. Die Finanzen der deutschen Einzelstaaten würden

---

*) Daß mit dieser Zahl nicht zu viel gesagt war, beweist das dem Unterzeichneten seitdem bekannt gewordene wirkliche Ergebniß des Jahres 1876, welches betrug:

Roh-Ertrag	322,347,000 Frk.
Gesammtkosten . . .	63,461,350 „
Rein-Ertrag . . .	258,885,650 Frk.

also nahe an 260 Millionen Frk. Rein-Ertrag.

In welcher jährlichen bedeutenden Zunahme dieser Ertrag ist, ergeben aber folgende Zahlen, wobei zu bemerken ist, daß allerdings Decrete vom 4. Sept. und 22. Dec. 1871, 17. Febr., 1. März, 11. Juni und 17. Aug. 1872, hauptsächlich aber ein Gesetz vom 29. Febr. 1872 die Verkaufspreise der französischen Regie erhöht hatten, z. B. die Preise der Haupttabakssorten, der sogenannten tabacs ordinaires, d. h. der gewöhnlichen guten Schnupf- und Rauchtabake, von 9 auf 11½ Frk. per Kilogramm bei dem Verkaufe der Regie an die Debitanten. Diese Erhöhungen wirkten indessen größtentheils schon auf den Erlös des Jahres 1872, wenn auch nicht vollständig.

Der Gesammtverkauf und Ertrag der Regie betrug aber (Bulletin de statisque, publié par le Ministère des finances, Paris, 1877, Imprimerie Nationale, No. 2, Févr., p. 101):

	Ctr. zu 50 Kilogr.:	Rohertrag:	Gegen das Vorjahr:
im Jahre 1872 . . .	540,640	269,400,000 Frk.;	
„ „ 1873 . . .	566,840	291,977,000 „	mehr 22,577,000 Frk.
„ „ 1874 . . .	582,540	299,854,000 „	„ 7,877,000 „
„ „ 1875 . . .	607,420	313,546,000 „	„ 13,692,000 „
„ „ 1876 . . .	628,000	322,347,000 „	„ 8,801,000 „

Sieht man von dem Mehr im Jahre 1873 ab, weil die Mehr-Einnahme in diesem Jahre gegen das Jahr 1872 wenigstens zum Theil von der erst im Jahr 1873 eingetretenen vollen Wirkung der Preiserhöhungen im Jahr 1872 herrührte, so ergab sich in den drei Jahren 1874, 1875 und 1876, in welchen keine Erhöhung der Verkaufspreise stattfand, im Durchschnitt eine jährliche Zunahme des Roh-Ertrags von 10,123,333⅓ Frk., was, nach dem Verhältniß der Roh- zur Rein-Einnahme vom Jahr 1876, einem jährlichen Mehr von 8,139,631 Frk. Rein-Einnahme entspricht.

Welche ähnliche Finanzquelle hat das Deutsche Reich, und zwar aus einem reinen Luxusgegenstande?

dadurch in hohem Grade erleichtert; es würde diesen möglich werden, ohne Steuerdruck für die wichtigsten civilisatorischen Aufgaben Großes zu leisten. Selbst die tabakbauenden Gegenden Deutschlands würden darunter keineswegs leiden, wie dies die Erfahrung der tabakbauenden Gegenden Frankreichs beweise, deren Tabakserzeugniß die Regie zu Preisen erwerbe, welche einen sicheren und hohen Ertrag des Tabakbaues gewährleisten und für die Unbequemlichkeiten der Controle reichlich entschädigen.

Ein fünfjähriger Aufenthalt in Frankreich, welcher dem Studium der dortigen volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnisse gewidmet war, so wie der glückliche Umstand, daß sein (im Jahr 1875 als Mitglied des Instituts von Frankreich zu Paris leider verstorbener) Bruder Julius ihm die Bekanntschaft des damaligen Direktors der Tabaksregie in Paris und des Direktors der Staats-Manufaktur von Tabak in Havre verschaffte, sowie ihm eine höchst interessante amtliche Literatur über diesen Gegenstand und die Ergebnisse seiner vieljährigen Aufmerksamkeit auf denselben mittheilte, haben den Unterzeichneten in die Lage gesetzt, die Einrichtungen und Ergebnisse dieses wichtigen französischen Verwaltungszweiges näher kennen zu lernen. Auch war der Unterzeichnete bemüht, sich bis in die neueste Zeit darüber zu unterrichten. Es wird daher vielleicht nicht als anmaßend erscheinen, wenn er versucht, einem vaterländischen Zwecke durch eine nähere Darstellung der Thatsachen und Gründe zu dienen, welche diese Einrichtung zu einer so wichtigen für Frankreich gemacht haben und, falls sie vom Deutschen Reiche angenommen würde, für Deutschland machen würden.

Der Zweck einer staatlichen Tabaksregie ist natürlich unzertrennlich von dem Alleinrechte des Staates, vermöge dessen Tabak, sei es für den inneren Verbrauch, sei es zur Ausfuhr, von Niemand ohne jährliche besondere Erlaubniß und ohne strengste Controle gebaut, zum inländischen Verbrauch nur an die Regie verkauft, ausländische Tabake nur von der Regie zum Verkauf eingeführt, Rohtabak im Inlande nur von der Regie in den Staatsfabriken verarbeitet, Tabaksfabrikate nur von ihr direkt oder durch die vom Staate ernannten und controlirten

Verkäufer im Inlande abgesetzt werden dürfen.*) Der Zweck einer solchen Einrichtung ist natürlich kein anderer, als dem Staate aus dem bedeutendsten Luxus-Verbrauchsgegenstande einen, nur auf diesem Wege möglichen, ungemein hohen finanziellen Ertrag zu liefern. So oft z. B. ein Staat den Tabaksbau nnd die Verfügung über seine Roherzeugnisse, sei es besteuert oder unbesteuert, freigeben, die Verarbeitung des Rohtabaks der Privatindustrie und die Einfuhr von Rohtabaken und Tabaksfabrikaten dem Handel mit einer vermeintlich noch so sinnreichen und noch so sicheren Besteurnng des Verbrauchs überlassen wollte, ist er jedesmal unfehlbar mit einem solchen Steuersystem gescheitert und konnte nur einen verhältnißmäßig unbedeutenden Steuerertrag, unter einem Meere von Defraudationen, erheben.

Frankreich hat schon zweimal diese Erfahrung gemacht. Im Jahr 1621 wurde der Tabak zum erstenmal einer Verbrauchssteuer unterworfen, welche im Jahr 1632 erhöht wurde und bis zum Jahr 1664 fortbestand. Die Erfahrung lehrte aber die Nothwendigkeit der Einführung des Monopols. Der obenerwähnte Aufsatz in dem vom französischen Finanz-Ministerium herausgegebenen Bulletin de statistique et de législation comparée, févr. 1877 p. 94 u. f., faßt die dießfällige Geschichte der französischen Gesetzgebung darüber kurz und bezeichnend zusammen. „In der That — sagt derselbe — „war vom „Jahr 1664 an bis zur Revolution das ausschließliche Recht der „Fabrikation und des Verkaufs von Tabak, wie heute, dem Staate „übertragen, welcher dasselbe gegen eine jährliche Pachtsumme an die „fermiers généraux verpachtete. Diese Summe, im Jahr 1718 auf „4 Millionen Livres festgesetzt, war allmälig auf 32 Millionen Livres „im Jahr 1790 gestiegen, wo das Monopol zeitlich unterdrückt wurde. Der „Anbau von Tabak war verboten, mit Ausnahme der Franche Comté, „des Elsasses und Flanderns, welche dem Monopol des Generalpachts

*) Die besondere Erlaubniß für einzelne Privatpersonen, zu ihrem persönlichen Gebrauch fremde Tabaksfabrikate in beschränktester Menge gegen Bezahlung sehr hoher Eingangszölle einführen zu dürfen, ist nur eine die Regel des Gesetzes bestätigende Ausnahme ohne irgend welche erhebliche praktische Bedeutung.

„nicht unterworfen waren. Das Gesetz setzte der Defraudation das „Recht der Visitation an allen Orten, der Geldstrafen, der Galeeren= „und selbst der Todesstrafe entgegen; Spezialgerichte erkannten auf „diese Ausnahmsstrafen.

„Im Jahr 1790 gestattete die Aufhebung aller Binnen=Zolllinien, „welche die constituirende Versammlung ausgesprochen hatte, nicht mehr, „der Franche Comté, dem Elsaß und Flandern eine bevorrechtete „Stellung zu belassen. Man mußte entweder das Monopol auf diese „3 Provinzen ausdehnen, oder es für ganz Frankreich aufheben und die „unbedingte Freiheit einführen. Die Versammlung wählte das letztere „und verfügte den 14. Februar 1791 die Freiheit des Anbaues, der „Fabrikation und des Verkaufs, verbot die Einfuhr fabrizirter Tabake „gänzlich, und belegte mit einem Zoll von 25 Livres per Centner die „Einfuhr von Tabaksblättern, mit Nachlaß von 1/4 dieses Zolls „für die directe Einfuhr amerikanischer Tabake durch französische „Schiffe.

„Da auf diese Weise die vollkommene Freiheit hergestellt war, „so beschränkten sich die Einkünfte des Staats von Tabak auf ein „bloßes Zollgefäll. Dieses Gefäll wurde aber in einer Zeit politischer „Wirren und Desorganisation der Verwaltung sehr wenig regelmäßig „erhoben; ein großer Theil desselben entging dem Staate, und die „erste Wirkung der neuen Gesetzgebung war, daß diese Einkünfte von „32 Millionen auf 1,500,000 bis 1,800,000 Franken fielen.

„Im Jahr 1792 herabgesetzt, im Jahr VI wiederhergestellt, „gab dieser Tarif bei Weitem nicht den Ertrag von 10 Millionen, „welchen man sich davon versprochen hatte; die Einschwärzungen ge= „schahen mittelst einer Schmuggelprämie von 10 Frk. für den Centner; „der Tabak, welcher an das Publicum verkauft wurde, „war mit anderen Stoffen verfälscht und trotz dieser „Verschlechterung der Qualität wurde er beinahe ebenso „theuer verkauft als zur Zeit des Generalpachts.*)

*) Allgemeine Erfahrung aller Länder, wo man glaubt, im Wege einer

„Während des Directoriums und des Consulates, war die Tabaks„steuerfrage beinahe in jeder Session in Verhandlung. Es wurde zu „verschiedenen Malen gerathen, den Tabaksbau zu verbieten und das „Monopol herzustellen. Die Berichterstatter der Commissionen beklagten „das Sinken des Tabaksteuer-Ertrags und sprachen die Hoffnung „aus, daß auf dem Wege der vorgeschlagenen Gesetzes-Aenderungen „man „anfangen könnte, diesen Ertrag als einen solchen „zu betrachten, der nicht blos im bulletin des lois „existire."

„Das Gesetz vom 20. Brumaire VII. bestimmte den Einfuhrzoll des „Centners Tabaksblätter zu 30 Frk. bei der Einfuhr auf fremden und „zu 20 Frk. bei der auf französischen Schiffen, legte außerdem „auf die Fabrikation eine Steuer von 40 Centimen per Kilogramm „Schnupftabak oder in Carotten, und von 24 Centimen per Kilogramm „Rauchtabak oder Tabak in Rollen. Das Gesetz vom 29. Floreal X „unterwarf die Einfuhr weiteren Erschwerungen und bestimmte die „Fabrikationssteuer auf 40 Centimen per Kilogramm für alle Tabake „ohne Unterschied (also 20 Frk. per 50 Kilogramm).

„Trotz dieser aufeinander folgenden Maßregeln, belief sich der „Jahresertrag der Tabaksbesteuerung, von der man 12½ Millionen Fk. „erwartet hatte, nicht einmal auf 5 Millionen. Auf die Vorstellungen „der Finanz-Commissionen des Tribunates beantragte die Regierung und „genehmigten die Kammern (Ges. vom 5. Ventose XII) die Einsetzung „einer régie des droits réunis, zu deren Aufgaben auch die Beaufsichti„gung und Verfolgung der Defraudationen im Tabaks-Abgabenwesen ge„hörten, und welche mit den ausgedehntesten Gewalten zur Bekämpfung „dieser Unterschleife bewaffnet wurde. Zugleich wurde zu der Fabri„cationssteuer eine Lizenzabgabe gefügt, welche die Regierung zu be„stimmen das Recht hatte. Die Regierung erhöhte dieselbe bald darauf, „auch wurden die Einfuhrzollsätze um mehr als ⅓ hinaufgesetzt.

---

hohen Besteurung, anstatt mittelst einer Tabaks-Regie, welche für reine Waare verantwortlich ist, einen hohen Ertrag von Tabak für den Staat erlangen zu können

„Die letzteren stiegen allmälig von 100 Frk. und von 80 Frk. (im „Jahr XII) auf 200 Frk. und 180 Frk. (im Jahr 1806), dann auf „440 Frk. und 396 Frk. (1810). Mehr prohibitiv als fiscalisch bildeten „dieselben einen Theil des Continentalsystems.

„Endlich erhöhte das Gesetz vom 24. April 1806 die Fabrikations-„steuer auf 80 Frk., schuf eine Verkaufssteuer von 20 Frk., welche gleichfalls „der Fabrikant zu bezahlen hatte, und schrieb die Anbringung „von Marken und Vignetten der Régie auf alle Tabaks-„fabrikate vor.*) Der Preis jeder Vignette wurde durch ein Decret „vom 16. Juni 1808 zu 1 Centime bestimmt.

„Diese successiven Erhöhungen der Tarife, und besonders die Maß-„regeln der Beaufsichtigung, der strengen Strafen, der Vorschriften aller „Art, um die Defraudationen zu verhüten und zu unterdrücken, hatten „zwar eine erhebliche Vermehrung des Tabakssteuer-Ertrags zur Folge, „welcher von 9 Millionen Frk. im Jahr XII auf 12 Millionen im „Jahre XIII, und auf 16 Millionen im Jahre XIV stieg. Aber diese „leztere Summe konnte in den folgenden Jahren nicht mehr erlangt „werden; der Abgaben-Ertrag sank auf 14½ Millionen im Jahr 1807, „auf 13³/₁₀ Millionen im Jahre 1808 und blieb unter 14 Millionen „Frk. im Jahr 1809. Er erreichte also nicht zur Hälfte den Ertrag „des Generalpachts von 32 Millionen vom Jahr 1790. Und doch „waren die Verkaufspreise an die Consumenten ziemlich dieselben wie „im Jahr 1790; nur die Qualität der Fabrikate hatte sich „verschlechtert durch die Verfälschungen, denen sich die „Fabrikanten und die Verkäufer (débitants) hingaben; „und andererseits konnte man die schweren Strafen nicht noch ver-„schärfen, mit welchen die Gesetzgebung die Defraudanten belegte. Man „mußte sich daher gestehen, daß die Grundlagen der Abgabe fehlerhafte „seien nnd radical geändert werden müßten.

---

*) Also das unglückliche System der Besteuerung der Tabaksfabrikate mittelst der sog. banderoles, welches Rußland eingeführt hat, nachdem es in Frankreich Bankerott gemacht hat, und das sich in Rußland ebenso schlecht bewährt.

„Eine besondere Commission wurde von der Regierung beauf-„tragt, die Ursachen des Defizits zu untersuchen und die Mitttel zur „Abhülfe. Ihre Arbeiten, vom Finanzminister und vom Staatsrathe „geprüft, hatten zur Folge, daß das Monopol der Fabrikation und des „Verkaufs für den Staat wieder hergestellt und seine directe Verwal-„tung durch die regie des droits réunis*) beschlossen wurde, welche „zugleich, unter dem Gesichtspunkt der Unterdrückung von Unterschleifen, „die einer vorgängigen Erlaubniß und besonderen Vorschriften unter-„worfene Tabakscultur zu beaufsichtigen hat (kaiserl. Decret vom „29. Decbr. 1810). Allmälig erneuert durch die Gesetze vom 28. April „1816, 28. April 1819, 17. Juni 1824, 19. April 1829, 12. Febr. „1835, 23. April 1840, 3. Juli 1852, 22. Juni 1860 und letztmals „bis 1. Januar 1883 durch das Gesetz vom 21. Decbr. 1872, hat „das Tabaksmonopol seit dem Decrete seiner Wiederherstellung nur „Abänderungen im Detail erlitten, deren einzige bedeutenden unter dem „finanziellen Gesichtspunkte im Verkaufe neuer Varietäten von fabri-„zirten Tabaken und in Modificationen der Preise der seitherigen

*) Diese Organisation wurde mit der Zeit insoferne modifizirt, als Alles, was die Controle der Tabakscultur, den Aufkauf des inländischen Rohtabaks, den Bezug von ausländischen Tabaken irgend welcher Art und die Fabrikation betrifft, unter eine besondere Régie des tabacs mit einem Directeur général des manufactures de l'état gestellt ist, und nur der Absatz der von der Tabaks-Regie fabrizirten oder eingeführten Tabaksfabrikate durch die Administration des contributions indirectes, sowie die Unterdrückung und Verfolgung der Defraudationen durch die Verwaltung der indirecten Steuern und durch die Douanen-Verwaltung geschehen. Die Tabaks-Regie ist viel zu sehr ein Geschäft, das auf landwirthschaftlichen, technischen und Handelskenntnissen und Erfahrungen beruht, als daß die Erfahrung nicht hätte beweisen müssen und in der That bewiesen hätte, daß dieselbe durch technische Beamten geleitet sein muß, welche ihren ganzen Lebenslauf daraus gemacht und darin ihre Laufbahn begründet haben. Von der Zeit an, wo diese Erkenntniß ihre Verwirklichung in Frankreich fand, datiren die ungeheuren technischen Fortschritte und finanziellen Ergebnisse der französischen Tabaks-Regie. Diese technischen Beamten sind aber, wie wir sehen werden, keine bloßen Empiriker, sondern sie sind wissenschaftlich hochgebildete Männer, hervorgegangen aus der école polytechnique und in einer weiteren besonderen école d'application für dieses besondere Fach wissenschaftlich und practisch weiter ausgebildet.

„Arten von Tabaksfabrikaten bestanden haben. Diese Modificationen „haben die Grundlagen seiner gesetzlichen Einrichtung in gar nichts „geändert, welche durch zwei gründliche parlamentarische Enqueten, die „eine von 1835—1837, die andere von 1873—1876 lediglich befestigt „worden sind."

„In den Erwägungsgründen des Decrets vom 29. December „1810 war der Ertrag des neuen Monopols auf ungefähr 80 Millionen „Frk. angeschlagen. Diese Schätzung sollte sich ziemlich spät verwirk„lichen; der Rohertrag des Monopols erreichte diesen Betrag erst im „Jahr 1837, der Reinertrag erst im Jahr 1844; aber der Rein„ertrag kam doch von Anfang an dem aus dem alten Generalpachte „gleich und ist demselben heute um mehr als das 8fache überlegen, „mehr als 260 Millionen Frk. im Jahr 1876, gegen 32 Millionen „im Jahr 1790 und im Jahr 1815."

Diese ungeheure Zunahme des Reinertrags der französischen Tabaks-Regie beruhte aber nur zu ungefähr 1/3 auf der Zunahme des französischen Tabaksverbrauchs von 207,104 Ctr. zu 50 Kilogr. im Jahr 1816 auf 628,000 Ctr. im Jahr 1876, und auch im Uebrigen nicht ausschließlich auf den wiederholt erhöhten Verkaufspreisen, sondern wesentlich auch auf den ungemeinen Fortschritten der französischen Regie in Einführung wohlfeiler technischer Verfahren durch Maschinen und in der Fabrikation. Ganz unmöglich aber wären alle diese finanziellen Ergebnisse ohne das Monopol gewesen, weil die Unterschleife den Staat bei einem System bloßer Besteuerung des Tabaks — ohne Vortheil für den Verbraucher, ja lediglich zum Nachtheil desselben durch Lieferung verfälschter Waare — um den beabsichtigten Finanzertrag größtentheils betrogen hätten, wie die vorerwähnte Erfahrung so schlagend bewiesen hat.

Letzteres ist der Grund, aus welchem die britische Gesetzgebung den Tabaksbau in Großbritannien und Irland gänzlich verboten hat und an diesem Verbote unwandelbar festhält, um den gesammten Tabaksverbrauch des Reichs durch hohe Zollsätze besteuern zu können, was undurchführbar wäre, wenn Tabak im Inlande gebaut werden

dürfte. England verfolgte dabei zugleich den Zweck, seiner Schifffahrt und seinem Seehandel die Versehung des britischen Reichs mit Rohtabak als Monopol zuzuwenden, so lange seine Navigations-Acte in Kraft war.

Die Ergebnisse dieses britischen Systems sind aber folgende:

Großbritannien und Irland führten im Jahr 1876 ein:

Rohtabak 48,943,559 engl. Pfd. im Werthe von 1,759,967 £

Hievon wurden zum inländischen Verbrauch verzollt 47,026,902 Pfd., welche Einfuhrzoll zahlten: . 7,393,010 £

Ausgeführt mit Rückzoll (exported on drawback) wurden 541,025 Pfd. unter Vergütung von . . . 87,990 £

Rest: Verbrauch 46,485,877 Pfd., auf welchem Zoll ruhte . . . . 7,305,020 £

= 421,710,57 deutsche Ctr. zu 50 Kilogr.,

das £ zu 25 Frk. 20 Cent. Zoll . . . . . . = 184,086,504 Frk.

= 147,269,203 ℳ

Der Ctr. zu 50 Kilogr. von Rohtabak bezahlte also an Verbrauchszoll 349 ℳ 21 Pf., was auch übereinstimmt damit, daß das Pfd. Rohtabak in England 3 sh. 1 8/10 d. bei 10 oder mehr Prozent Gehalt Feuchtigkeit, oder 3 sh. 6 d. bei weniger als 10 Prozent Gehalt Feuchtigkeit an Einfuhrzoll bezahlt.

Der bezahlte Zoll betrug aber, wie wir sehen, nicht weniger als 420 Prozent des Werths der Rohtabake bei ihrer Einfuhr.

An Cigarren wurden im Jahr 1875 eingeführt (worunter 868,928 Pfd. Cigarren im Werthe von 865,516 £ aus spanisch Westindien) im Ganzen:

Cigarren: 1,583,962 Pfd., im Werth von 1,089,211 £, wovon 1,235,358 Pfd., = 11,206,92 Ctr. zu 50 Kilogr. zum Verbrauch verzollt, welche an Zoll bezahlten zu 5 sh. per Pfd. 308,848 £, zu 25 Frk. 20 Cent. per £ . . . . = 7,782,969 Frk.,

= 6,226,375 ℳ

der Ctr. von 50 Kilogr. mithin Zoll 555 ℳ 58 Pf.

An anderen Tabaksfabrikaten wurden eingeführt: 1,760,705 Pfd. im Werthe von 102,396 £, worunter 91,913 Pfd. = 833,81 Ctr. zu 50 Kilogr. zum Verbrauche verzollt, welche zu 3 sh. 9 d. bis 4 sh. 6 d. an Zoll . . . . 18,700 £ bezahlten,
= 471,240 Frk.,
= 376,992 ℳ;
der Ctr. somit an Zoll 452 ℳ 13 Pf.

Im Ganzen aber wurden in Großbritannien und Irland im Jahr 1875 zum Verbrauche definitiv verzollt (nach Abzug des mit Zollrückvergütung Ausgeführten):

		Verbrauchszoll		
	Ctr. zu 50 Klgr.	Pfd.St.		Frk.
Rohtabake	421,710,37	7,305,020	=	184,086,504
Cigarren	11,206,92	308,848	=	7,782,969
Andere Tab.-Fabrikate	833,81	18,700	=	471,240
	433,571,30	7,632,568	=	192,340,713.
			=	153,872,570 ℳ

Außerdem sind die Tabaksfabriken in Großbritannien und Irland nach dem Berichte von Herrn Hamille vom Jahr 1875 über die französische Tabaks-Enquete (S. 132) mit einer sehr lästigen Lizenz besteuert, und da Großbritannien mit Irland im Jahr 1871 nur 31,639,299, Frankreich aber im Jahre 1872 36,102,921 Einwohner hatte, die Bevölkerung Frankreichs zu der britischen und irischen sich also zu nahezu gleicher Zeit wie 114,14391 zu 100 verhielt, so hätten Großbritannien und Irland im Jahr 1875 bei gleicher Bevölkerung wie Frankreich an Einfuhrzöllen von Rohtabak und Tabaks-Fabrikaten nach britischem Zolltarif eine Einnahme von 219,32 Millionen Frk. gehabt, wozu noch die britischen Lizenzgebühren kämen. Letztere ertrugen aber im Jahr 1875 nur 85,729 £ 12 sh. 2¾ d. = 2,160,372 Frk. 34 Cent. und hätten, wenn die britische Bevölkerung so zahlreich wie die ebengedachte französische gewesen wäre, nach Verhältniß doch nur 2,465,933 Frk. 46 Cent. ertragen. Einschließlich der Lizenzen hätte also

bei gleicher Bevölkerung mit Frankreich, der Gesammtertrag der britischen Einfuhrzölle von Tabak und der Lizenzen von Tabaksgewerben im Jahr 1875 sich auf 221,78 Millionen Frk. belaufen, während die französische Tabaks-Regie im Jahr 1876 einen Reinertrag von 258,88 Millionen Frk., also von 37,10 Millionen £ mehr gewährte.

Neben diesem Minder-Ertrag der britischen Tabaksbesteuerung hat aber das britische System die großen Nachtheile: 1) daß es nur durch das gänzliche Verbot des Tabaksbaues im Inlande durchführbar ist, während auch in England der Gartenbau weitaus die einträglichste Cultur ist, und der Tabaksbau auch in Theilen von Schottland und Irland hätte ein Hülfsmittel für die landwirthschaftliche Bevölkerung werden können; 2) daß der Brite nicht wie der Franzose in dem Gewinne einer Regie und ihrer auf festbestimmte mäßige Prozente beschränkten Debitanten: Steuer, Fabrikations- und Handelsgewinn zusammengenommen abgetragen hat, noch wie der Franzose für sein Geld sicher ist, eine unverfälschte Waare zu erhalten, sondern neben Entrichtung seiner Tabakssteuer nun von dem britischen Tabaksfabrikanten und Händler erst noch besonders ausgebeutet und theilweise mit verfälschter Waare betrogen wird. Letzteres geschieht sowohl mit Hinterziehung der Steuer, als mit Betrug am Publikum mit solcher Frechheit, daß (Rapport de la Commission d'Enquête, fait par Mr. Hamille, Versailles 1875, p. 133) in England Rauchtabake zu Preisen verkauft werden, welche geringer sind als der Einfuhrzoll auf Tabaksblätter, während doch letztere nur aus dem Ausland unter Verzollung bezogen werden dürfen. Bei dem hohen britischen Eingangszoll von durchschnittlich 420 Prozent des Einfuhrwerths von Rohtabak ist die Versuchung zur Verfälschung der Tabaksfabrikate natürlich auch so bedeutend, daß sie im großartigsten Umfange nicht fehlen kann, während eine Tabaks-Regie nur wirklichen Tabak, und die französische Tabaks-Regie diesen ohne jede andere Zuthat, als von Auflösung Kochsalzes in Wasser bei der Gährung des Schnupftabaks, für ihre Fabrikate verwendet, und dem Publikum nur ganz unverfälschte Waare zu gesetzlich festbestimmten Preisen liefert, welche von ihren Debitanten um keinen Centime überschritten werden dürfen.

In Ländern mit Bodenvertheilung und intensiver Kleinkultur, für welche der Tabaksbau sich vorzugsweise eignet, wäre das englische System eines allgemeinen Verbotes des Tabaksbau im Inlande auch eine um so viel weniger zu rechtfertigende Maßregel.

Frankreich, und nach dem Vorgange Frankreichs: Oesterreich, Italien, und Spanien, ziehen es vor, den Tabaksbau im Inland nicht zu verbieten, vielmehr unter dem Monopol des Staates soweit zu begünstigen, als nicht die bessere Qualität überseeischer und levantischer Rohtabake die Tabaksregie dieser Reiche zur Befriedigung der Verbraucher bestimmt, auch ausländische Rohtabake für ihre Staatsmanufakturen einzuführen.

Ist nun auch der finanzielle Ertrag für den Staat der ausschließliche Beweggrund für die Einrichtung einer Tabaksregie mit dem dafür unerläßlichen Monopol, so wäre es doch ein großer Irrthum zu glauben, daß die Abhängigkeit von der staatlichen Erlaubniß, welche diese Einrichtung für den inländischen Tabakspflanzer zur Folge hat, für diesen mit wirthschaftlichem Schaden verknüpft sei, und daß der Staat in seinen Tabaksmanufakturen theurer und ungeschickter fabrizire, als die Privatindustrie, daß der Verbraucher daher nicht nur eine hohe Steuer, sondern auch hohe Fabrikationskosten einer Regie zu bezahlen habe. Frankreich, welches das Mutter- und Musterland für alle Tabaksregieen ist, beweist das Gegentheil in schlagendster Weise. Es bezahlt seinen inländischen Tabakspflanzern ihre Blätter mit Preisen, welche sie vor jedem Baujahr den Pflanzern für die verschiedenen Qualitäten von Blättern zum Voraus zusichert, constant viel theurer, als die freie Concurrenz den deutschen und anderen ausländischen Tabakpflanzern für Blätter gleicher Qualität bezahlt, und die französische Regie fabrizirt mit ihren wissenschaftlich gebildeten Technikern in ihren großen Manufakturen durch Anwendung aller Hilfsmittel der Mechanik und Chemie ungemein billig, erlangt durch diese Hilfsmittel fortwährend zunehmende staunenswerthe Ersparnisse in der Fabrikation und sorgt zugleich für ihre 16,000 Arbeiter (zum größten Theil weiblichen Geschlechts) in sanitärer, sittlicher und wirthschaftlicher Beziehung aufs humanste und erfolgreichste. Man kann, was die

Preise betrifft, welche eine Tabaksregie dem inländischen Tabaksbau bewilligt, mit Grund sagen, daß jede Tabaksregie in gleicher Weise verfahren muß, weil sie nur auf diese Weise die inländischen Pflanzer bestimmen kann, sich der erforderlichen strengen Controle zu unterwerfen und alljährlich die erforderlichen Mengen und Beschaffenheiten von Tabak zu bauen, ja, wie die Erfahrung in Frankreich lehrt, die Erlaubniß dazu als einen großen wirthschaftlichen Vortheil aufs angelegentlichste zu erstreben. Was aber die Qualitäten des inländischen Tabakserzeugnisses betrifft, so hat eine Tabaksregie natürlich ein hohes Interesse, auf deren Verbesserung durch Belehrung, Lieferung entsprechender Samen und Zusicherung höherer Preise constant hinzuwirken.*)

Dies alles thut die französische Tabaksregie mit der größten Einsicht, mit unwandelbarer Folgerichtigkeit und mit dem ausgezeichnetsten Erfolge seit einem Menschenalter.

Die französische Tabakscultur war ursprünglich in den meisten Departements, in welchen sie stattfand, eine solche, welche nur dicke, schwere, mit Nicotin überladene Blätter lieferte, die nur zu Schnupftabak taugten, dagegen einen zu Kopf steigenden, unangenehmen, schlechten Rauchtabak gaben, ja nicht einmal gehörig verbrennlich und für Cigarren unbrauchbar waren. Noch im Jahr 1835 fand die Regie die französischen, auch die elsäßer, damals noch aus schlechtem Samen gezogenen Blätter nicht zu Cigarren verwendbar, sondern die Cigarren wurden von der französischen Regie ausschließlich aus überseeischen Blättern fabrizirt. Diesen großen Uebelständen des französischen Tabaksbaues bemühte sich die französische Verwaltung mit beharrlichem und stets zunehmendem Erfolge dadurch abzuhelfen, daß sie die

*) Es wäre ein ebenso großer Irrthum, anzunehmen, die Freiheit der Tabakscultur reiche hin, um eine rationelle Tabakscultur zu bewirken, als es unrichtig wäre zu glauben, das Bestehen einer Tabakregie bewirke dies von selbst, wenn die Verwaltung derselben nicht ihr Augenmerk darauf richtet. So wird in Belgien und in Corsica bei voller Freiheit sehr schlechter Tabak erzeugt, und giebt es bekanntlich auch in Deutschland Gegenden, welche schlechte Blätter liefern.

französischen Landwirthe, welchen sie die Erlaubniß gab, Tabak zu bauen, verpflichtete, die von ihr gelieferten Samen für Tabakspflanzen zu säen, welche leicht verbrennliche, ein feineres Aroma gebende, für Cigarren brauchbare Blätter liefern, und daß sie die Blätter von solchen Sorten höher bezahlte. Auch wirkt die Regie auf zweckmäßige Düngung und Cultur, sowie auf die Erzielung guter Tabaksblätter durch Belehrungen Seitens ihrer Cultur-Inspectoren und durch geeignete Bedingungen ihrer Erlaubnisse, namentlich dadurch, daß sie die Abstände, in denen die Tabakspflanzen stehen müssen, wenn sie feine Blätter liefern sollen, vorschreibt, und die Zeit der Ernte durch ihre Organe bestimmt. Letzteres, weil die Tabakspflanzen, wenn sie über eine gewisse Zeit stehen bleiben, sich mit Nicotin überladen und dadurch schlechten Rohstoff für Rauchtabak und unbrauchbaren für Cigarren liefern — Verhältnisse, welche ihre wissenschaftlich gebildeten, ausgezeichneten Beamten im Interesse der Vervollkommnung dieses Naturerzeugnisses unablässig untersuchen und zur Verbesserung des französischen Tabakbaues mit bestem Erfolg verfolgen. Hiedurch gelang es der Regie, besonders im Elsaß, die Cultur viel besserer, als Bestandtheile von Cigarren brauchbarer, Sorten einzuführen, so daß die an Deutschland im Jahr 1871 gekommenen Landestheile vor ihrer Abtretung 147,700 Ctr. zu 50 Kilogr., d. h. mehr als den dritten Theil der Versehung der Regie mit französischen Blättern lieferten, die elsäßer Blätter allmälig beinahe durchgängig als Mischungstheile von Rauchtabaken und vom Jahr 1852 an auch als solche Theile wohlfeilerer Cigarren verwendbar wurden, und der Tabakbau eine Erwerbsquelle von großer Bedeutung für das Elsaß wurde. In Straßburg war eine große Tabaksmanufaktur des Staates, welche im Jahr 1869 84,220 Ctr. zu 50 Kilogr. Tabaksfabrikate für den französischen Verbrauch lieferte; in Metz war eine zweite im Bau und wäre zu Ende des Jahres 1871 in Betrieb gekommen, welche 40,000 Ctr. Tabakfabrikate zu liefern bestimmt war, während das abgetretene Elsaß-Lothringen blos 38,000 Ctr. Tabaksfabrikate verbrauchte. Nachdem diese Landestheile im Jahr 1871 an Deutschland kamen, mußte und muß zum Theil

noch jetzt die französische Regie einen Theil ihrer Blätterlieferungen durch Einfuhren theils aus dem Elsaß, theils aus Ungarn und der Levante beziehen; sie sucht aber mit Erfolg die früheren Elsäßer Lieferungen durch französische Blätter zu ersetzen, zu deren Anbau sie verschiedene französische Departements durch höhere Preise aufmuntert, wie sie denn überhaupt mit ihren Preisen für französische Blätter, welche zum Rauchen sich eignen, in folgender Weise fortwährend gestiegen ist. Sie bezahlte für französische Blätter:

im Jahr	1863:	1864:	1869:	1873:
für 1. Qualität	40 u. 44 ℳ	52 ℳ	52 ℳ	58 ℳ
„ 2. „	32 u. 36 ℳ	40 ℳ	40 ℳ	44,8 ℳ
„ 3. „	28 ℳ	28 ℳ	32 ℳ	35,2 ℳ

Wir werden weiter unten sehen, um wie viel höhere Preise die französischen Tabakpflanzer von der Regie durchschnittlich erlangen, als die deutschen Tabakpflanzer von der freien Concurrenz.

Seit dem Jahr 1835 hat die Cigarrenfabrikation der französischen Regie sich verzehnfacht und die Regie hat durch Belehrung mittelst ihrer Culturaufseher, durch guten Samen für die Pflanzen und durch Aufmunterung mit Erhöhung der Preise für gute Blätter zum Rauchen es dahin gebraucht, daß sie vom Jahr 1852 an einen erheblichen Theil des Tabakserfordernisses für die große Masse der wohlfeileren Cigarren mit französischen Blättern bestreiten konnte.

Dies war jedoch nur die eine große Seite der Fortschritte, welche sie durch unabläßige intelligenteste Fürsorge erzielte. Die andere ebenso große verdankt sie den steten Erfindungen in der Behandlung, welche die Blätter und Rippen in den Staatsfabriken erfahren, und in den Maschinen, Werkzeugen und anderen Vorrichtungen für ihre Verarbeitung — Erfindungen, welche sie durch die Summe von Sachkenntniß, Erfahrungen und stetem Nachdenken in ihrem ausgezeichneten höheren Verwaltungspersonal und insbesondere durch ihr wissenschaftlich gebildetes Personal von Ingenieuren erzielt, mit denen sie alle ihre technischen und höheren Verwaltungsstellen besetzt. Ein Hauptfortschritt ist das mit Maschinen bewirkte Waschen und Auspressen der

Tabaksblätter, durch welches die inländischen Blätter von einem Ueberfluß von Nicotin befreit, leichter, verbrennlicher und von feinerem Aroma werden, mit welcher Verbesserung die weitere Hand in Hand geht, daß die ausländischen Blätter (Havanna, Kentucky, Maryland, Levante ꝛc.) ebenso behandelt, und daß auf diese Weise concentrirte Tabaksäfte (jus) gewonnen werden, mit welchen die geringeren Tabaksqualitäten verbessert und aromatischer gemacht werden. Zu diesem Ende werden insbesondere auch zur Mischung unter die Pfeifentabake die Rippen gewalzt und mit Tabaksäften getränkt, überhaupt Rauch- und Schnupftabake verbessert.*) Durch alles dieses, durch die sorgfältigste Benützung des Rohmaterials, durch Ersinnung mechanischer Vorrichtungen sind die Fabrikate ungemein verbessert, die Fabrikationskosten in einer staunenerregenden Weise vermindert worden, während die Löhne der Arbeiter immer gestiegen sind. Nur die Cigarren und Cigaretten werden nahezu ganz von Hand durch 14—15,000 Arbeiterinnen verfertigt, unter der Aufsicht und Controle der aus ihrer Mitte hervor-

---

*) Das Schnupftabakfabrikat der französischen Regie ist längst als ein ganz vorzügliches bekannt. Es erhält keine andere Beize als mit Kochsalz in Wasser aufgelöst, und seine vortreffliche Beschaffenheit beruht theils auf seiner Zusammensetzung von in- und ausländischen Rohtabaken, theils auf der ganzen intelligentesten Bereitungsweise, insbesondere auch auf dem Verfahren und der Leitung seiner zweiten Gährung, zu welcher es in kolossalen Haufen aufgesetzt wird und welche durch Auseinanderwerfen in dem Augenblick unterbrochen wird, wo es sein feinstes Aroma entwickelt hat. Es wird mit Ausnahme verschwindend kleiner Beträge (91 Ctr. zu 50 Kilogr. im Jahr 1872) von theurerem Schnupftabak und von Schnupftabak geringern Preises (im Jahr 1872: (180 Ctr. zu 50 Kilogr.) nur eine einzige Sorte von Schnupftabak (im Jahr 1872: 138,761 Ctr. zu 50 Kilogr.) von der französischen Regie, und zwar in allen Manufacturen derselben von ganz gleicher Zusammensetzung und Beschaffenheit fabrizirt. Deutsche Gourmands im Tabakschnupfen kennen bekanntlich nichts Ausgezeichneteres als den französischen Regietabak. Der Direktor einer der französischen Tabaksmanufakturen, dessen Vater schon dessen Stelle bekleidet hatte, erklärte mir die Wichtigkeit, den Moment zu treffen, in welchem die Gährung desselben unterbrochen werden müsse, weil davon sein feinstes Aroma abhängt, und fügte lächelnd bei: il faut être né dans le tabac, pour se connaître en ce moment décisif. Die Summe fortdauernder Erfahrungen und Kenntnisse in der französischen Regie ist in der That ein wesentlicher Grund ihrer großen Erfolge.

gehenden geschicktesten und durch ihr ganzes Verhalten ausgezeichnetsten Arbeiterinnen. Eine sinnreiche Organisation der Stückarbeit wirkt dabei als Prämie auf die sparsamste Verwendung des Materials, und bei feinen Cigarren, bei welchen eine besondere Sorgfalt auf die äußere Form der Cigarre verlangt und bezahlt wird, auch auf diese. Selbst von der mechanischen Herstellung der Wickel für das Innere der Cigarren ist die Regie abgestanden, weil die Maschine nicht die Intelligenz in der Zusammensetzung dieses Inneren ersetzen kann. Soweit immer möglich sind alle Arbeiten in den Manufakturen der Regie überhaupt nach der Leistung mittelst Stücklohns unter sorgfältigster Controle bezahlt.*)

Ebenso sorgt die Regie, welche alle ihre Manufakturen von besoldeten Aerzten täglich besuchen und das Personal, sowie die Verwaltung durch dieselben berathen läßt, durch die sorgfältigsten und studirtesten Einrichtungen der Arbeitsräume, der Ventilation u. s. w., durch Verwahrung der arbeitenden Maschinen u. s. w., für die Gesundheit ihres Arbeitspersonals, hat auch bereits in einer ihrer Fabriken eine Krippe für die kleinen Kinder der in derselben arbeitenden Frauen eingerichtet, damit diese nach ihren Kindern sehen und sie stillen können, und eine Kleinkinderschule für die der Krippe entwachsenen Kinder. Wo sich diese

*) Die Kostenpreise (prix de revient) der Haupttabaksorten der französischen Regie haben (Rapport de Mr. Hamille à l'Assemblée Nationale, 1875, p. 97) betragen von 100 Kilogrammen:

		im J. 1835:	im J. 1873:	im J. 1873:
gewöhnl. Schnupftabak	Frk.	163.34	111.52	weniger 32,3 %
gewöhnl. Pfeifentabak	„	205.44	155.87	weniger 24,1 %
Cigarren zu 5 Cent. Detailpreis das St.	„	388.74	438.61	mehr 12,8 %

Nur die Cigarren kosten also jetzt mehr als vor 40 Jahren herzustellen wegen der gestiegenen Arbeitslöhne; auch ihre Herstellungskosten sind jedoch in Folge der vortrefflichen Organisation der Arbeit und anderer Fortschritte weit unter dem Maaße der gestiegenen Arbeitslöhne geblieben. Die Hauptmassen der Tabaksfabrikate aber, auf welchen, wie wir sehen werden, der größte Theil des Reinertrags der Regie beruht, sind sehr bedeutend wohlfeiler herzustellen geworden durch die Ersparniß an Handarbeit, durch Maschinen und durch alle übrigen ungemeinen Fortschritte in den Fabrikationsmitteln, welche die Regie ihrem ausgezeichneten Personal wissenschaftlich gebildeter Ingenieure verdankt.

Anstalten für die Kinder der Arbeiterinnen aus Gründen des Raumes mit den bestehenden Manufacturen nicht verbinden ließen, da wird in möglichster Nähe dafür zu sorgen gesucht. Die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten in Fortbildungsschulen der Regie eine weitere Ausbildung, Mädchen auch im Nähen. Auch ist die Organisation ihrer Arbeit für die Sittlichkeit des Arbeiterpersonals eine viel günstigere als man dieselbe vielfach in Deutschland finden will, wo die Wicklerinnen häufig im Dienste der Cigarrenmacher stehen, und daraus ein Hauptgrund der Entsittlichung abgeleitet wird, welche in der deutschen Enquête der Cigarrenmacher-Bevölkerung nachgesagt wird, während in den Manufakturen der französischen Regie die Cigarren und Cigaretten ausschließlich von Arbeiterinnen gemacht werden, welche unter weiblicher Aufsicht und Controle arbeiten. Es ist unbedingter Grundsatz der französischen Regie, daß kein Gehilfe im Dienste eines Arbeiters stehen darf, sondern jeder Anfänger und jede Anfängerin im unmittelbaren Dienst und Lohn der Verwaltung ist. Weitere und Hauptgründe, aus welchen die Organisation der Cigarrenfabrikation durch die französische Regie für die Sittlichkeit des Arbeitspersonals eine unendlich günstigere ist, liegen aber darin, daß die Arbeit daselbst überhaupt nicht von männlichen Cigarrenmachern unter Beihilfe von Wicklerinnen geschieht, sondern das ganze Geschäft des Cigarrenmachens von Frauenzimmern besorgt wird, und daß diejenigen Cigarrenmacherinnen, welche sich durch ihr ganzes Betragen und ihre ausgezeichnete Leistung vorzüglich würdig erweisen, zu Vorsteherinnen der Arbeit befördert werden. Endlich ist für die Arbeiter und Arbeiterinnen der französischen Regie auf Fälle der Erkrankung und des Alters durch die erforderlichen Einrichtungen gesorgt.

Die französischen Tabaksmanufakturen sind, mit Rücksicht auf ihre Absatzkreise, über ganz Frankreich vertheilt, und die Natur der Sache würde es mit sich bringen, daß dieß auch in Deutschland stattfinden müßte. Die arbeitende Bevölkerung in diesem Geschäftszweige würde daher in Deutschland, an Stelle der Beschäftigung durch Privatindustrie und durch kleine Unternehmer, einen weit sichereren, geordneteren und

größeren Verdienst und eine allgemeinere Fürsorge für ihr sittliches und wirthschaftliches Wohl finden. Nicht als ob ein Monopol an und für sich besser wäre als Gewerbefreiheit; aber, wenn ein Monopol aus überwiegenden staatlichen Gründen sich empfiehlt, so dürfen doch auch die anderweitigen Vortheile, welche sich damit verbinden lassen, der Erfahrung und Wahrheit gemäß mit in Betrachtung gezogen werden.

Bis zum Jahr 1835 war die französische Regie gesetzlich gehalten, den französischen Verbrauch mit wenigstens 5/6 französischer Blätter zu versorgen. Dies hatte für den französischen Schnupftabak keinen wesentlichen Nachtheil, wohl aber für den Pfeifen-Rauchtabak; für Cigarren waren aber französische Blätter damals unbrauchbar und die Cigarren wurden damals ganz aus ausländischen Blättern fabricirt. Deßhalb wurde das Gesetz im Jahr 1835 dahin abgeändert, daß in den Manufakturen der Regie höchstens 4/5 der zur Verarbeitung kommenden Blätter französischen Ursprungs sein dürfen. Die Regie erhielt also dadurch die Freiheit, ein beliebiges höheres Verhältniß ausländischer Blätter verwenden zu dürfen, wovon sie, ohne die inländische Tabakskultur darunter leiden zu lassen, auch reichlichen Gebrauch machte, besonders um in der Lieferung besserer Pfeifentabake nicht beschränkt zu sein.

Die außerordentlichen technischen und wirthschaftlichen Fortschritte der französischen Tabaksregie beruhen aber außerdem wesentlich darauf, daß die Verwaltung seit dem Jahr 1824 alle ihre Techniker und höheren Beamten aus Schülern der école polytechnique, welche in dieser letzteren die, bekanntlich äußerst strengen, Schlußprüfungen mit Ehre bestanden haben, wählt, sie in einer besonderen, von der Tabaksregie organisirten und bezahlten école d'application pour les manufactures de l'état als élèves ingénieurs mit einem Gehalte von 1,800 Frk. in der Anwendung der Physik, Chemie und Mechanik auf den Tabaksbau und die Tabaksindustrie, in der Technik der Fabrikation, der Verwaltung und Rechnungsführung, und zugleich in der école des ponts et chaussées in dem Studium der Dampfmaschinen und hydraulischen Einrichtungen, durch einen zweijährigen Unterricht, mit fünfmonatlicher

praktischer Ausbildung in den Tabaksmanufakturen während der Ferien, sich ausbilden läßt. Nach zweijähriger erfolgreicher Ausbildung und Prüfung in der école d'application werden sie zu sous-ingénieurs mit 2,500 Frk. Gehalt ernannt. Der wissenschaftlichen und praktischen Durchbildung dieser Ingenieure, aus deren Mitte auch der jetzige, so höchst ausgezeichnete General-Director der Tabaksregie, Herr Rolland, hervorgegangen ist, verdankt die französische Regie ihre beständigen ungemeinen Fortschritte durch immer neue Erfindungen, Ersparnisse in der Fabrikation, in der humanen hygiänischen Fürsorge für ihre Arbeiter und Arbeiterinnen, und für deren menschliche und Berufsbildung; wie denn die aus diesen Ingenieuren hervorgegangenen Mitglieder der Centralverwaltung der Regie jetzt auch die ersten Gelehrten Frankreichs als Professoren der école d'application zugleich ersetzen, und die Ingenieure und Beamten in den Manufakturen des Staates den Fortbildungsunterricht für die Arbeiter leiten oder ertheilen. Die Enquete-Commission giebt den Ingenieuren das Zeugniß, daß sie ebenso praktische als wissenschaftlich gebildete Männer seien. Fremde Regierungen haben sich daher auch die Erlaubniß erbeten, junge Leute in der école d'application der französischen Regie für den Dienst ihrer Regieen ausbilden lassen zu dürfen, und die Gesellschaft, welche die Verwaltung des italienischen Tabaksmonopols gepachtet hat, hat unter Erlaubniß der französischen Regierung einen Ingenieur der französischen Tabaksregie mit der Leitung ihrer Verwaltung beauftragt. Auch die Türkei und Rumänien, welches letztere im Jahre 1872 das Tabaksmonopol einführte, haben sich von der französischen Regierung Ingenieure für diesen Zweck erbeten.

Diese Fortschritte der französischen Regie trafen zusammen mit der zunehmenden Verbreitung der Gewohnheit, nicht des Tabakschnupfens, welches in Frankreich ziemlich stationär in seiner Ausdehnung bleibt, wohl aber des Rauchens und besonders des Rauchens von Cigarren und seit einigen Jahren von Cigaretten.

Hat doch der Verkauf der französischen Regie an Tabaksfabrikaten jeder Art betragen (Enq. v. 1874, S. 71):

im Jahr 1835: 12,774,635 Kilogr. = 255,492,70 Ctr. zu 50 Kilogr.,
im Jahr 1869: 32,574,407 Kilogr. = 651,488,14 „ „ „ „

der Verkauf von Cigarren:

im Jahr 1835: 233,000 Kilogr. = 4,660 Ctr. zu 50 Kilogr.
= 58,250,000 Stück Cigarren,
im Jahr 1869: 2,977,000 Kilogr. = 59,540 Ctr. zu 50 Kilogr.
= 744,250,000 Stück Cigarren,

und die Fabrikation dieser Cigarren in den Manufakturen der Regie beschäftigt:

im Jahr 1835 1,200 Arbeiterinnen,
im Jahr 1869 14—15,000 „

Da das allgemeine Getränke der Bevölkerung im Süden und in der Mitte Frankreichs Wein, im Norden neben Wein vorzugsweise Cider und Branntwein bilden, Bier aber in Frankreich nur im Elsaß und in Flandern ein verbreitetes, im übrigen Frankreich dagegen ein Getränke von vergleichungsweise hohem Preise und wenig erheblicher Bedeutung war und ist, und da die Gewohnheit des Tabakrauchens ein ganz besonderer Genosse des Biertrinkens ist, so ist der Unterschied im Tabaksverbrauch des Publikums in Frankreich und in Deutschland wohl ganz besonders aus diesem Grunde ein ungemein großer, wozu allerdings noch andere wesentliche Unterschiede im Geiste, Charakter, in den Lebensgewohnheiten und Sitten beitragen. Namentlich ist in den höheren und gebildeteren Gesellschaftskreisen Frankreichs das Rauchen viel weniger üblich als in Deutschland, und durch die bessere Sitte der Männer, ihre Abende in den Salons der Damen zuzubringen, hier ausgeschlossen; auch in dem größeren Publikum ist das Trinken im Wirthshaus und das Rauchen viel weniger verbreitet als in Deutschland. Ein großer Theil des Publikums, welcher bei uns seine Abende (wenn nicht auch vollends seine „Frühmesse“) im Wirthshaus vertrinkt und verraucht, bleibt in Frankreich bei seiner Familie oder besucht höchstens ein Kaffeehaus, um dort die Zeitungen zu lesen und, wenn je, etwa Billard oder Domino zu spielen.

Wie sehr groß der Unterschied im Tabaksverbrauche Frankreichs und Deutschlands ist, ergibt sich aus folgenden Thatsachen.

Die französische Tabaksregie kaufte im Durchschnitt der Jahre 1861/69 (also vor dem Kriege und der Abtretung von Elsaß-Lothringen) an Tabaksblättern jährlich, und zwar (Enquete v. 1874, S. 4) an

Blättern französischen Ursprungs . .	395,800 Ctr. zu 50 Kilogr.,
algier'schen Blättern	47,300 „ „ „ „
ausländischen Blättern (aus Kentucky, Maryland, Virginien, Ungarn, Brasilien, Havanna, Mexiko, der Levante, Java u.s.w.)	203,600 „ „ „ „
Zusammen inländische und fremde Tabaksblätter	646,700 Ctr. zu 50 Kilogr.
An fabrizirten (Havanna-) Cigarren wurden durch die Regie im Jahr 1868 (die von der Kommune mit dem Finanz-Ministerialgebäude verbrannten, aber nachher wieder hergestellten Einfuhrlisten besitzt der Unterzeichnete zur Zeit nicht) eingeführt	6,822,92 Ctr. zu 50 Kilogr.,
an Cigaretten eingeführt im Jahr 1868	28,28 Ctr. zu 50 Kilogr.

Da eine Haupterzeugungsprovinz Frankreichs an besseren Tabaken das Elsaß war, und die Regie den Ersatz der Elsäßer Tabakscultur in den Frankreich gebliebenen Departements zwar mit größter Energie und Intelligenz anstrebt, und bereits in namhaftem Umfang bewirkt hat, derselbe aber der Natur der Sache nach doch nur allmälig sich vollzieht, so mußte die Regie (Enq. v. 1874, S. 291)

im Jahr 1871	aus Elsaß-Lothringen	38,344 Ctr.	zu 50	Kilogr.
„ „ 1872	„ „	40,396 Ctr.	„ 50	„
„ „ 1873	„ „	17,080 Ctr.	„ 50	„

beziehen. Auch hatte der Ausfall der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen und die durch die deutsche Occupation erleichterte Einfuhr von Tabaksfabrikaten aus Deutschland einen Einfluß auf zeitliche Verminderung des Absatzes der französischen Regie.

Der Ankauf von Tabaksblättern durch die französische Regie betrug daher (Enq. v. 1874, S. 291) im Jahr 1873:

an französischen Blättern . . .	230,633 Ctr.	zu 50 Kilogr.
„ algierischen „ . . .	49,219 Ctr.	„ 50 „
„ eingeführten Elsäßer Blättern	17,080 Ctr.	„ 50 „
„ anderen fremden Blättern . .	335,318 Ctr.	„ 50 „
	632,250 Ctr.	zu 50 „

Fabrizirt hat die französische Tabaksregie (Enq. v. 1874, S. 333—335, 342) im Jahr 1872:

		Centner zu 50 Kilogr.
Rauchtabake		139,133,26
Pfeifentabake (Scaferlati)		330,081,28
Rollen: feingesponne, zum Kauen (rôles menu-filés)	2,633	
ordinäre, zum Rauchen . .	6,291	
zu geringem Preise, zum Rauchen	1,605	
		10,529,12
Carotten (zum Rauchen)		7,823,06

Was sodann die Cigarren betrifft, so hat im Jahr 1872 die Fabrikation der französischen Regie an solchen betragen (Enq. v. 1874, S. 345, 350—352):

3,025,034 Kilogramm . . . =	60,500,68
an Cigaretten:	
38,000 Kilogramm . . . . =	760,00
Ihre ganze Tabaksfabrikation von 1872 daher	548,827,10.

Die Fabrikation im Jahr 1872 war in Folge des Krieges von 1870/71, der Abtretung von Elsaß-Lothringen und der Occupation von deutschen Truppen übrigens noch geschwächt und hat sich, wie wir sehen werden, schon im Jahr 1874 wieder auf 610,203 Ct. zu 50 Kilogr. gehoben; im Jahr 1876 versandten die Staatsfabriken an die größeren Verkaufslager für inländischen Absatz (entrepôts) 628,000 Ctr. zu

50 Kilogr., was im Wesentlichen dem Verkauf entsprechend erachtet wird (Bulletin de Statistique, S. 101).

Zu der Fabrikation und zu der unter vorstehenden Zahlen nicht begriffenen Einfuhr von Cigarren und Cigaretten ist übrigens Folgendes zu bemerken.

Da die französische Tabaksregie seit etlich und zwanzig Jahren angefangen hat, Havanna-Cigarren aus eingeführten Havannablättern in Paris, mit Hülfe des in Vergleichung mit dem Arbeitslohne auf Cuba wohlfeileren französischen Arbeitslohns und der ökonomischeren Verarbeitung des theuren Materials zu fabriziren, und deren im Jahr 1872 bereits 2161,08 Ctr. zu 50 Kilogr. dem Verbrauch übergeben konnte, und da sie desgleichen die Fabrikation von Cigaretten aus amerikanischen und türkischen Tabaken organisirt und die aus höheren Pfeifentabaken (scaferlatis étrangers et supérieurs) und aus gewöhnlichem Pfeifentabak (scaferlati ordinaire) wesentlich verbessert hat und deren im Jahr 1873 schon 5240 Ctr. zu 50 Kilogr. absetzen konnte, so hätte nach den Einfuhrlisten der Douane, wenn diese richtig sind, im Jahr 1873 die Einfuhr an Cigarren bereits auf 19,168,200 Stück und an Cigaretten auf 94,62 Ctr. zu 50 Kilogr. sich vermindert.

Verglichen mit ihrer eigenen Fabrikation von Cigarren, welche, da 250 zu 1 Kilogramm gerechnet werden, im Jahre 1872

auf	2,580,471	Kilogr. Cigarren zu 5 Centimen Verkaufspreis an's Publikum	645,117,750	Cigarren,
"	148,311	Kilogr. Cigarren zu 7½ Centimen (erst v. 1. Juli an)	37,077,750	"*)
"	188,198	Kilogr. Cigarren zu 10 Centimen	47,049,500	"
auf	108,054	Kilogr. Cigarren zu 15, 20, 25 bis 30 Centimen das Stück	27,013,500	"
auf	3,025,034	Kilogr.	756,258,500	Cigarren

*) Im Jahr 1876 wurden (Bulletin de Statist. S. 102) 600,000 Kilogr. Cigarren zu 7½ Centimen das Stück an die Verkaufs-Magazine (entrepôts) versandt.

betrug, erscheint daher die Einfuhr der französischen Regie an fremden Cigarren von 19 Millionen Stück als sehr klein.

Die von ihr eingeführten ächten Havanna-Cigarren verkauft die Regie nach einer Verordnung vom 1. März 1872 zu 30, 40, 50 bis 60 Centimen das Stück, und sie ist in derselben angewiesen, sog. cigares exceptionnels de la Havane mit Rücksicht auf den Einfuhrzoll von 36 Frs. für das Kilogramm Cigarren noch höher im Preise zu halten. Der Verbraucher kann sowohl die in Frankreich fabrizirten, als die von der Regie aus der Havanna importirten Cigarren nach dem Kilogramm etwas billiger kaufen. Der Debitant des Staates erhält dieselben natürlich zu einem geringeren Preise, z. B. das Kilogramm Cigarren, welches der Verbraucher zu 150 Frk. erhält, erhält der Debitant zu 140 Frs.; das Kilogramm, für welches der Verbraucher 37 Frk. 50 Centimen bezahlt, erhält der Debitant zu 33 Frk.

Eine sehr bedeutende Fabrikation der französischen Regie wird auch mehr und mehr die bereits erwähnte Verfertigung von Cigaretten (in Papier gewickelte, der Länge nach fein geschnittene, verschiedene Tabake), von welchen 1000 Stück auf das Kilogramm gehen, und welche im Jahr 1874 bereits auf einen Absatz (Enq. v. 1874, S. 255) von 400,000 Kilogr. = 8,000 Ctr. zu 50 Kilogr. = 400 Millionen Cigaretten gerechnet wurde. Im Jahr 1874 beschäftigte die französische Regie bereits 2000 Arbeiterinnen mit der Fabrikation von Cigaretten. Im Jahre 1876 wurden schon 12,000 Ctr. zu 50 Kilogramm Cigaretten an die Verkaufsmagazine (Entrepôts) versandt*).

---

*) Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Verkaufspreise und die Zusammensetzung der französischen Cigarren im Jahre 1873 (Enq. v. 1874, S. 292) und Cigaretten (S. 256 u. 332) hier zu bemerken und mit den obigen Zahlen ihrer Fabrikation im Jahr 1872 zu vergleichen.

Die wohlfeilsten französischen Cigarren, welche in den Verkaufsläden 5 Centimen = 4 Pfennige (= 1,4 Kreuzer südd. W. = 2 Neukreuzer östr. W. wobei allerdings der geringere Courswerth der öster- kosten, bestanden im Jahre 1873 zu 35 % aus Kentucky, 10 % aus ungarischen, 44 % aus fran-

Die Tabaksregie fabrizirte in den französischen Manufacturen des Staats an Tabaksfabrikaten jeder Art: Schnupftabak, Rauchtabak und Cigarren (Enq. von 1874, S. 315):

---

zösischen, 4% aus Elsässer und 7% aus algierischen Blättern.

reichischen Valuta nicht berücksichtigt ist, wegen dessen 5 Centimen im französischen Gelde 15—20% mehr als 2 Neukreuzer werth sein können.)

Unter 756 Millionen Cigarren, welche die französische Regie im Jahr 1872 fabrizirte, befanden sich, wie wir oben sahen, 645 Millionen zum Verkaufspreise von 5 Centimen.

Ebenso zusammengesetzt, aber aus gewählteren Blättern dieser Sorten und sorgfältiger gearbeitet sind die Cigarrren zu . . . . $7\frac{1}{2}$ Centimen = 6 Pfennige (= 2,1 Kreuzer südd. W. = 3 Neukreuzer östr. W.)

Die Cigarren zu . . . . 10 Centimen = 8 Pfennige (= 2,8 Kreuzer südd. W. = 4 Neukreuzer östr. W.)

bestanden im Jahr 1873 zu 80% aus brasilianischen und mexikanischen und zu 20% aus französischen Blättern (Enq. von 1874, S. 292), jedoch nach dem Berichte der Commiss. d' Enq. von Mr. Hamille v. 1875, S. 36, so, daß alle Cigarren zu 10 Centimen im Innern rein aus brasilischen und mexikanischen Tabaken bestehen und nur ein Theil derselben die feinsten französischen Blätter als Deckblatt hat.

Die Cigarren zu . . . . 15 Centimen = 12 Pfennige (= 4,2 Kreuzer südd. W. = 6 Neukreuzer östr. W.)

bestehen zu 70% aus Havanna- und 30% aus Javablättern.

Alle theureren, von der französischen Regie **ganz** aus Havannablättern fabrizirten, Cigarren werden das Stück verkauft zu . . . . 20—25—30 Centimen
= 16—20—24 Pfennige
= 5,6—7,0—8,4 Kreuzer südd. W.
= 8—10—12 Neukreuz. öst. W.

Bei diesen Detailpreisen, an welchen die Verkäufer der Regie einen Antheil Seitens der Verwaltung genießen, ist übrigens nicht außer Augen zu lassen, daß die Regie keinen Schund fabrizirt, sondern daß schon im Ankauf der Rohtabake und ebenso in der Fabrikation die schärfste Controle stattfindet, um jederzeit Fabrikate von gleicher kaufmannsguter Beschaffenheit zu liefern. Die französische

im Jahr 1835	254,000	Ctr. zu 50 Kilogr.
„ „ 1869	642,980	„ „ „ „
„ „ 1874	610,203	„ „ „ „

welche Quantitäten von dem Gewicht des verarbeiteten Rohtabaks nicht beträchtlich differiren, weil nahezu der ganze Rohtabak zu Schnupftabak, Rauchtabak und Cigarren verwendet wird. (Die Tabakspflanzen mit Ausnahme der Blätter müssen in Frankreich auf dem Felde verbrannt werden).

Da Frankreich im Jahr 1874 36,376,640 Einwohner hatte, so verbrauchte nach den amtlichen Quellen 1 Einwohner Frankreichs im Jahr 1874 von einer Fabrikation und Einfuhr von 613,561 Ctr. zu 50 Kilogr. durchschnittlich:

an Tabaksfabrikaten 1 Pfund 687 Gramm (= $1^2/_3$ ℔ rund), oder an Rohtabak, einschließlich der kleinen Einfuhr von Ci-

---

Regie war in den Jahren 1856 und 1857 durch eine plötzliche unerwartete Zunahme des Verbrauchs genöthigt, in Deutschland über 100 Millionen Cigarren von ähnlichem Format wie die französischen Cigarren, die zu 5 Centimen verkauft werden, zu kaufen. Die fremden Cigarren kosteten die Regie 4 Frk. 70 Centimen das Kilogramm von 250 Cigarren, also $1,_{88}$ Centimen = $1,_{504}$ Pf. das Stück, was höher als der Kostenpreis der französischen Regie-Cigarren zu 5 Centimen Verkaufspreis war. Als aber diese fremden Cigarren in Frankreich in Verkauf gebracht wurden, erhoben sich solche einstimmige Reclamationen dagegen, daß die Regie genöthigt war, sie sortiren und die schlechtesten als Rohstoffe für andere Tabaksfabrikate verwenden zu lassen. Die Regie sagt, die deutschen, schweizerischen und belgischen Cigarren dieser Art seien zwar äußerlich sehr schön und mit glänzenden Deckblättern hergestellt; wenn man sie aber aufwickle, so finde sich, daß sie schlechtes Zeug, verdorbene Blätter, Abfälle und zuweilen buchstäblich Auskehrich enthalten, während die französische Regie ihr Hauptaugenmerk auf die gute Beschaffenheit ihrer Rohstoffe richte und bei den wohlfeileren Cigarren auf die äußere Form weniger Arbeitskosten verwende, weil ihr dieß einen Mehraufwand von $2^1/_2$ Millionen Frk. ohne reellen Werth für den Verbraucher verursachen würde.

Die Cigaretten verkauft die französische Regie, zu 30—40—50-60 Centimen das Päckchen von 20 Cigaretten, also zu $1^1/_2$—2—$2^1/_2$—3 Centimen = $1^2/_{10}$—$1^6/_{10}$—2—$2^4/_{10}$ Pf. das Stück.

Diese Cigaretten gewähren dem französischen Raucher in einer guten Waare eine wohlfeile Befriedigung, wenn er sich im Rauchen mäßigen will, und die reißende Zunahme ihres Absatzes spricht sehr für ihre Fabrikation.

garren und Cigaretten, diese auf Rohtabak zurückgeführt, laut Ankaufs vom Jahre 1873,

von zusammen 636,000 Ctr.: 1 Pfd. 748 Gr. (= 1³/₄ ℔ rund).*)

Dagegen ergiebt sich aus den amtlichen Quellen des Deutschen Reichs ein mehrfach größerer Tabaksverbrauch in letzterem.

Nach den speziellsten Nachweisungen in der Vierteljahrsschrift des kaiserlichen statistischen Amts für 1875, Heft IV. Abth. 2. II., S. 5, wurden im Durchschnitt der vier Jahre 1871/75 im Deutschen Zollverein, dessen Bevölkerung im Jahr 1875 42,361,839 Einwohner betrug, jährlich:

an deutschem Tabakserzeugniß versteuert, nach Abzug der Ausfuhr, ...	886,151 Ctr. zu 50 Kilogr.,
zur Einfuhr verzollt an Rohtabak und an Tabaksfabrikaten (letztere von dem statistischen Reichsamte auf Rohtabak zurückgeführt)	811,439 Ctr. „ 50 „
Es blieben somit zum inländischen Verbrauch auf Rohtabak berechnet	1,697,624 Ctr. zu 50 Kilogr.

wonach der Verbrauch eines Einwohners des Deutschen Reichs an Rohtabak sich jährlich im Durchschnitt

auf 4 Pfund 7 Gramm

stellte.

Die Roheinnahme einer deutschen Reichs-Tabakregie aber würde

---

*) Im Jahr 1872 kam, nach dem amtlichen Compte de l'exploitation du monopole des tabacs. Paris, Imprimerie Nationale, 1877, S. 48, bei 35,844,680 Einw. von dem in Frankreich verkauften Quantum von

129,282,89 Ctr. zu 50 Kilo Schnupftabak auf den Kopf		180 Gramm;
407,295,83 „ „ „ „ andern Tabaken „ „ „		568 „
536,578,72 Ctr. zu 50 Kilo		748 Gramm;

oder rund ein Tabakverbrauch von 1¹/₂ Pfund.

nach Verhältniß des Tabaksverbrauchs in Deutschland, bei gleichen Verkaufspreisen der Fabrikate wie in Frankreich, sich stellen auf 801 Mill. Frk.

und wenn der Reinertrag der beiden Regieen im Verhältniß dieser verarbeiteten Mengen Rohtabaks stände, so würde dem französischen Reinertrag von 250 Millionen Frk. in Deutschland ein solcher entsprechen von 667 Mill. Frk.
= 533 Mill. ℳ

Wie groß man nun auch die Zinse und die jährlichen Amortisationsquoten der Anlehen sich denken mag, welche das Reich aufnehmen müßte, um die deutschen Tabaksfabrikanten zu entschädigen, deren Geschäft durch ein Reichstabaksmonopol wegfiele, und um 36—37 Reichstabakfabriken (Frankreich hatte deren im J. 1872 16 und nach dortiger Erfahrung sind dieselben keiner allzukolossalen Ausdehnung aus Gründen der Aufsicht fähig) einzurichten, so würde doch bei gleichen Verkaufspreisen einer deutschen Reichstabakregie der gegenwärtige gesammte jährliche ordentliche und außerordentliche Aufwand auf die deutsche Armee und Flotte von rund 380 Mill. ℳ durch den Reinertrag der Tabaksregie jedenfalls weit mehr als gedeckt werden.

Man darf sich die Entschädigungs- und Anschaffungskosten auch nicht zu übertrieben vorstellen.

Das Reich würde allerdings wohl angemessen finden, seine Tabaksfabriken wenigstens größtentheils in ganz neuen Gebäuden zu gründen, weil diese für eine große Fabrikation mit Maschinen und mit den für die Helle, Luftreinheit und Gesundheitspflege, sowie für die Organisation der Arbeit zweckmäßigsten Räumen von vorneherein am passendsten neu errichtet werden. In Frankreich geben die Städte gerne die Bauplätze dazu unentgeltlich her, und räumen auch wo möglich bis zur Herstellung der neuen Fabriken etwa vorhandene Gebäude zur Fabrikation provisorisch ein, um die Vortheile so großer Fabriken zu erlangen.

Nach Uebersichten in der Enquete von 1874, S. 322 und 323, hatten in 1872 die 16 Tabaksmanufakturen der französischen Regie folgenden Werth:

Terrains	7,427,417	Fr.	98	C.
Gebäude	13,984,805	„	47	„
Maschinen	3,854,357	„	99	„
Geräthe (utensiles) . . .	1,408,940	„	27	„
Mobiliar	81,563	„	52	„
zusammen 26 Manufakturen	26,757,085	Fr.	23	C.

Die Magazine in den Bezirken des Tabaksbaues zur Aufnahme, Behandlung und Magazinirung der inländischen Tabaksblätter und zu ihrer Versendung an die Fabriken der Regie, beziehungsweise bis zu ihrer Ausfuhr, hatten im Jahre 1872 folgenden Werth:

Terrains	1,992,537	Fr.	28	C.
Gebäude	5,561,990	„	69	„
Maschinen und Geräthe . .	323,520	„	11	„
Mobiliar	31,785	„	56	„
zusammen Magazine	7,909,833	Fr.	64	C.
im Ganzen Werth der Manufakturen u. der Tab.-Magazine	34,666,918	Fr.	87	C.
	= 27,733,535	Fr.	10	C.

Auch zu diesen Magazinen geben in Frankreich die Gemeinden die Bauplätze gerne unentgeldlich.

Im Verhältniß von 610,000 : 1,697,000 Ctr. Rohtabak würde dieß für Deutschland ein Bedürfniß an Fabriken und Magazinen geben von rund 77 Millionen Mark, wobei übrigens zu bemerken ist, daß in vorstehenden Berechnungen die französische Regie die Werthe der ihr von den Gemeinden unentgeldlich überlassenen Terrains, nebst ihrer beträchtlichen Werthserhöhung in den großen Städten, mit aufgenommen hat, und daß die Anschaffungskosten überhaupt geringer als die mit der Zeit gesteigerten Werthe waren, wie sie die Uebersichten darstellen.

Was nun aber die Entschädigungen betrifft, welche das Reich für die bisherigen Privatgeschäfte zu leisten hätte, so würden hier natürlich zwei Hauptgegenstände derselben die Fabrikgebäude und die Waarenwerthe sein, soweit die Eigenthümer nicht vorziehen, die letzteren aus-

zuführen. Was im Land bliebe, hätte die Regie natürlich zu übernehmen und zu verwerthen. Die Gebäude würde sie, soweit erforderlich und passend, provisorisch zu ihrer Fabrikation verwenden. Für entgehenden Gewerbsnutzen würden Entschädigungen in Capital oder Renten, jedoch mit Rücksicht auf den wegfallenden Betrieb und die aufhörenden Wechselfälle nicht in übertriebener Weise zu bewilligen sein, in welcher Hinsicht das Gesetz gegen Prellereien, wie sie bei Expropriationen gäng und gäbe sind, in angemessener Weise Sorge tragen müßte.

Nach Ladislaus v. Wagners Handbuch der Cigarren- und Tabakfabrikation, Weimar 1871, S. 59, wurde dieser Gegenstand bei Einführung der Tabaks-Regie in Ungarn im Jahre 1851 in folgender Weise behandelt:

„Nach den Bestimmungen des kaiserl. Patents vom 29. November „1850 war es bei der Einführung des Monopols in den ungarischen Kron„ländern den Besitzern von Tabakblättern oder Tabakfabrikaten gestattet, „dieselben entweder binnen einer peremptorischen Frist dem Aerar gegen „zu vereinigende Preise zu verkaufen oder in das Ausland auszuführen. „Es wurde ferner den Erzeugern von Tabakfabrikaten, welche einen „regelmäßigen Fabrikbetrieb durch wenigstens 5 Jahre nachzuweisen „vermochten, eine Entschädigung für den Gang ihres Gewerbes entweder „mittelst einer jährlichen Rente, oder mittelst eines Kapitals, oder „mittelst Verleihung von Verschleißplätzen auf Grundlage des Durch„schnittsreinertrages ihres Gewerbes von den letzten 5 Jahren, und „selbst mittelst Anstellungen im ärarischen Fabrikdienste zugesichert, und „die bei Eintritt des Monopols in ihrem Besitze befindlichen Vorräthe „an Rohstoff, Halb- und Ganzfabrikaten von dem Aerar angekauft. „Die abgelösten Vorräthe an Rohstoffen wurden den Fabrikanten mit „den erweisbaren Einkaufspreisen nebst Zurechnung von 6 pCt. Zinsen „vom Einkaufs- bis zum Ablösungstage, die fertigen Fabrikate um „jene Preise abgelöst, welche sie buchmäßig ihren Handelsfreunden bei „Verkäufen im Großen berechneten.

„Nach diesen Bestimmungen wurden im J. 1851 von ungarischen „Fabrikanten und Händlern übernommen:

			fl. Conv.-M.
2,548	Ctr.	verschiedener Schnupftabake um . . .	84,970
216	„	„ ausländischer feinerer Rauchtabake	19,624
1,341	„	„ feinerer inländischer Rauchtabake	46,083
11,686	„	„ ord. ungar. Rauchtabake.	132,326
3,061,313	St.	Havanna-Cigarren um	101,377
3,736,375	„	ausändischer Cigarren um	94,217
61,657,382	„	ordinärer ungarischer Cigarren um . .	626,634
5,948	Ctr.	Tabakmehl um	97,400
54,385	„	Tabakblätter, darunter	
598	„	ausländische Tabakblätter, um . . .	739,877
im Ganzen 80,817	Ctr.	verschiedener Tabaksfabrikate um	1,942,508

„Es wurden ferner an 60 Partien für Gewerbsentgang Ent-„schädigungen bewilligt, und zwar an

37	Partien jährliche Rente auf Lebenszeit im Betrage von	35,600 fl.
16	„ durch Kapital-Auszahlungen „ „ „	241,500 „
18	„ Verschleißplätze mit einem durchschnittlichen jährlichen Reinertrage von	21,159 „
6	„ wurde der Werth ihrer Realtabakhandlungen mit	9,769 „

„hinausgezahlt, und ebenso eine Zahl früherer kleinerer Fabrikanten „theils bei Tabaksfabriken, Tabaksblätter-Einlösungsämtern oder Ver-„schleißmagazinen im Staatsdienste untergebracht.

„In Ungarn beschäftigten sich zwar vor Einführung des Monopols „sehr viele Personen mit der Verarbeitung von Tabak, und insbesondere „mit der Erzeugung von Cigarren, allein eigentliche Fabriken von irgend „einer Ausdehnung gab es sehr wenige, so daß selbst von den größeren „der bestandenen Etablissements nur die einzige ungarische Tabaksfabrik „der Firma Fuchs, Philipps u. Comp. für eine kleinere ärarische „Fabrik geeignet erkannt und erworben werden konnte, alle übrigen „für das ungarische Monopolgebiet erforderlichen Fabriken aber, mit Aus-

„nahme der schon vor Einführung des Monopols bestandenen ärarischen „Fabrik zu Temeswar, erst errichtet werden mußten.

„Jeder Krämer und Tabakverschleißer ließ in oder außer Haus „ungarische Tabaksblätter verschneiden und brachte sie unter den ver„schiedenartigsten Benennungen und Etiquetten in Verschleiß. Leute, „die 5 bis 10 Cigarrenarbeiterinnen beschäftigten, occupirten schon den „Titel Fabrikanten. Auf welcher niederen Stufe die Tabakfabrikation „in Ungarn vor Einführung des Monopols gestanden ist, dafür liefer„ten die abgelösten Fabrikate der überwiegenden Mehrzahl nach „sprechende Beweise, die noch darin eine weitere Bestätigung fanden, „daß ungeachtet des in Ungarn bestandenen Vorurtheils gegen Regie„fabrikate und der Vorliebe für nationale Erzeugnisse, diese dann nur „mehr mit Mühe an den Mann gebracht werden konnten, als sich die „erste Agitation gegen das Monopol etwas beschwichtigt hatte und die „Aerarialerzeugnisse immer mehr in Verschleiß kamen. Bessere Sorten „Cigarren und Rauchtabake wurden in Ungarn ungeachtet des verhält„nißmäßig geringen Eingangszolls von 15 fl. per Centner für aus„ländische Fabrikate um beinahe ebenso hohe Preise als im alten „Monopolgebiete verkauft. Nur die allerordinärsten Sorten von Schnupf„tabak, Pfeifentabak und Cigarren waren billiger im Preise, aber auch „weit unter der Qualität der Erzeugnisse der Monopolfabriken, die „sich, wie die rapide Zunahme des Verbrauchs bereits in den ersten „8 Jahren des Bestandes des Tabaksmonopols bald, und früher als unter „den obgewalteten Umständen zu erwarten war, zeigte, die allgemeine „Anerkenntniß der Consumenten zu erringen wußten.“

So wohlfeilen Kaufes wie in Ungarn würde nun natürlich das Deutsche Reich mit den Entschädigungen aus verschiedenen Gründen nicht durchkommen. Einestheils aus dem Grunde nicht, weil — wie wir im Verlaufe dieser Denkschrift sehen werden — in Ungarn vergleichungsweise beinahe kein Schnupftabak verbraucht wird, die Entschädigung der Eigenthümer einzelner deutscher Schnupftabakfabriken aber immerhin einen erheblichen Aufwand verursachen dürfte. Anderntheils, weil auch die Pfeifentabake in Deutschland nicht, wie in Ungarn, in der

einfachen Weise aus trockenen Blättern geschnitten verkauft zu werden, sondern Gegenstand größerer Gewerbsausbeutung zu sein pflegen. Und endlich weil auch die Cigarrenfabrikation in Deutschland zu einem beträchtlichen Theile fabrikmäßiger betrieben wird. Gleichwohl dürfte aus Vorstehendem immerhin soviel erhellen, daß — sobald nur das Gesetz davon ausgeht, den Reichsfiscus, d. h. die Nation, welche diese Entschädigungen zu bezahlen hat, nicht als Feind zu betrachten, wie manche Schüler des römischen Rechts den Staaten gegenüber sich angewöhnt haben, sondern durch angemessene Bestimmungen für Recht und Billigkeit sorgt — die Enschädigungen nicht das Meer zu trinken sein werden, sondern der große Zweck der Errichtung einer Reichstabaks-Regie: Herstellung guter Reichs- und Landesfinanzen, Erleichterung der deutschen Steuerpflichtigen und Sorge für Mittel zu Erreichung der civilisatorischen Aufgaben in gerechter Weise und mit Vermeidung von Mißbräuchen erreicht werden wird. Der Verfasser dieser Zeilen hat mit dieser Bemerkung namentlich die bitteren Klagen im Auge, welche über einzelne neueren Expropriationsgesetze, als den Eisenbahnbau zum Nachtheil des allgemeinen Wohls über die Maaßen vertheuernd, bestehen.

Eine zweite Frage, die: ob der seitherige ungeheuere Tabaksverbrauch Deutschlands sich nach Einführung einer Tabaksregie in seinem bisherigen Umfange erhalten werde, dürfte ebensowenig von dieser Einrichtung abschrecken können.

Allerdings lehrt die Erfahrung in Frankreich, daß auf jede Erhöhung der Verkaufspreise des Regietabaks ein zeitlicher Rückschlag in dem Absatz sich einstellt, weßhalb auch die neueste Preiserhöhung von 1873 für Cigarren nur in der Form sich vollzog, daß die Cigarren, statt bis dahin 4 Gramm, nur noch 3,2 Gramm schwer gemacht werden, die Preise per Stück aber blieben. Auch wäre es sicherlich kein Unglück, wenn der deutsche Tabaksverbrauch sich vermindern würde. Die Erfahrung in Frankreich lehrt aber, daß der Rückschlag in Folge einer Preiserhöhung jeder Zeit von ganz kurzer Dauer ist, weil die Leute, welche sich einmal an das Schnupfen gewöhnt haben, davon gar

nicht ablassen, die Raucher aber ihre Vorsätze, sich im Rauchen zu beschränken, in kurzer Zeit wieder vergessen, und daß schon in den nächsten Jahren die Bewegung des Verbrauchs zu einer Erweiterung seines Umfangs, welche derselbe vor der Preiserhöhung hatte, rasch wieder sich geltend macht. Dies ist in der That auch in Frankreich seit den Preiserhöhungen von 1871 und 1872 bereits wieder in vollem Maaße und jährlich steigend der Fall.

Zu bemerken ist noch dabei, daß die französische Regie in Folge von Dekreten Napoleons III. vom Jahr 1853 dem Militär und den Mannschaften der Kriegsmarine zwar nicht ganz kostenfrei, aber zu sehr geringen Preisen tabacs de troupe zum Rauchen für Landtruppen und zum Kauen für Seeleute, bis zu 10 Gramm täglich an den einzelnen Mann verkauft. Dieie Einrichtung, welche in Oesterreich-Ungarn ihren Vorgang hat, hat übrigens auch ihre Schattenseite, einerseits weil sie zum Verkauf solcher Soldatentabake an Dritte zu Preisen unter den übrigen Regiepreisen, andererseits aber dazu führt, daß die Soldaten sich an's Rauchen gewöhnen, was Mancher sonst unterlassen hätte und nach seinem Austritte aus dem Militär nur mit größerem Aufwande fortsetzen kann.

In Rayons gegen die Landesgrenzen werden Tabake de cantine zu billigen Preisen an Jedermann verkauft, um dem Schmuggel aus Belgien, Deutschland und der Schweiz entgegenzuwirken. Da aber hieraus ein großartiger Verlust für die Staatskasse entsteht, so sind diese Rayons neuerdings beschränkt worden und die Regie dringt auf ihre möglichste Aufhebung. Wesentlich überflüssig würden sie, wenn Deutschland die Tabaksregie im Zollverein (also einschließlich Luxemburgs) einführen würde. Deutschland und Frankreich würden sich wechselseitig durch gleiche Regiepreise gegen Schmuggel auf eine lange Grenze schützen, und Deutschland könnte das Gleiche gegenüber von Oesterreich anstreben und zu beiderseitigem Vortheil erlangen, da auch den österreichischen Finanzen durch Annahme der französischen Regiepreise radikal aufgeholfen würde und Oesterreich auf seiner langen Grenze gegen Deutschland vor Tabaksschmuggel ganz gesichert wäre.

Der Schmuggel zur See ist aber leicht zu verhindern und nach Frankreich nicht von großem Belang. Je weniger aber Landesgrenzen für den Schmuggel übrig bleiben würden, um so leichter wäre es, diese gehörig zu überwachen, ohne zu dem, wie wir noch das Nähere erörtern werden, verwerflichen System von Grenz-Tabaken zu greifen.

Ganz außerordentlich aber wären die Vortheile der Einführung einer Tabaks-Regie nach französischem Vorbilde für die tabakbauenden Gegenden Deutschlands.

Die Besteuerung des deutschen Tabakbaues hat nach den Erhebungen des Kaiserl. statistischen Amtes, einen Rohertrag geliefert:

	im ganzen Deutschen Reich:	per Centner getrockneter Blätter durchschnittlich:
im Jahr 1871/72 . . .	1,568,400 ℳ	2,18 ℳ
„ „ 1872/73 . . .	1,836,843 „	2,03 „
„ „ 1873/74 . . .	2,095,374 „	1,94 „
3 „ 1874/75 . . .	1,545,249 „	1,83 „
durchschnittlich	1,761,466,5 ℳ	

Im Jahr 1874/5 kamen z. B. nach den Berechnungen des statistischen Reichsamts in der preußischen Monarchie 1¾ ℳ, in Elsaß-Lothringen 1½ ℳ, in der Pfalz 2 ℳ Steuer auf den Ctr. abgehängter Blätter, und es betrug auf einen Gesammtwerth der deutschen Tabaksernte von 21,698,004 ℳ die Steuer durchschnittlich 7,1 % des Waarenwerths, welche nach französischer Einrichtung dem Tabakspflanzer erspart würden.

Man dürfte mit vollster Wahrheit sagen können, daß die Controle des deutschen Tabaksbaus und die für den Pflanzer nicht unerhebliche Steuer von 7,1 % seines Ernteerlöses nicht im Verhältniß zu dem winzigen Ertrag dieser Steuer von 1,761,466 ℳ 50 Pf. stehen, von welchem noch Steuernachlässe wegen Hagel, Frost u. s. w., sowie Ausfuhrvergütungen abgehen. Diese Besteuerung der deutschen Tabakspflanzer würde lediglich wegfallen, wenn die französischen Einrichtungen eingeführt würden, welche keine Besteuerung des Tabakbaues kennen.

Noch viel größer aber wäre der Vortheil, daß die Rohtabake dem deutschen Pflanzer von der Regie viel besser bezahlt würden, als jetzt von der freien Concurrenz, bei welcher ihr Ankauf hauptsächlich in den Händen von Zwischen- und Aufkäufern ist.

Nach den ganz ausführlichen Nachweisen des kaiserlichen statistischen Amts aus allen Bezirken Deutschlands haben die Verkaufspreise der getrockneten Tabaksblätter im Durchschnitt der geernteten Quantitäten und Preise betragen:

im Jahr 1871/72	. . .	25,5 ℳ per Ct. zu 50 Kilogr.
" " 1872/73	. . .	34,8 " " " " 50 "
" " 1873/74	. . .	21,9 " " " " 50 "
" " 1874/75	. . .	24,5 " " " " 50 "

Rechnet man von diesen Erlösen die deutsche Ertragssteuer ab, so vermindert sich der Erlös aus den deutschen getrockneten Tabaksblättern

für 1871/72 auf	. . . .	23,32 ℳ per Ctr. zu 50 Kilo
" 1872/73 "	. . . . .	32,77 " " " " " "
" 1873/74 "	. . . . .	19,96 " " " " " "
" 1874/75 "	. . . . .	22,67 " " " " " "

während in Frankreich die einheimischen Rohtabake durch die Regie von den Pflanzern nach dem Abhängen erkauft wurden im Durchschnitt der 10 Jahre 1863/72 in dem jetzigen Umfang Frankreichs (also Elsaß-Lothringen abgerechnet):

Ausstich (surchois) zu	54,4 —60,	meist zu 54	ℳ per 50 Kilogr.
1. Qualität zu . .	50,856—54,4	" " 52	" " " "
2. Qualität zu . .	39,464—44,	" " 40	" " " "
3. Qualität zu . .	29,20 —36,	" " 32	" " " "
Ausschuß (non-marchands) zu . . .	14,016—22,88	" " 19,2	" " " "
im Durchschnitt aller Ankäufe in Frankreich aber		33,86	" " " "

also zu viel höheren Preisen (Enq. v. 1874, S. 297).

Mit Einschluß Elsaß-Lothringens hat die französische Regie in den 10 Jahren 1863/72 für französische Tabaksblätter nach dem Abhängen

für den Centner zu 50 Kilogramm (Enq. v. 1874, S. 306) durchschnittlich bezahlt und zwar

im Jahr 1863	. . . .	29,60 ℳ
„ „ 1864	. . . .	29,86 „
„ „ 1865	. . . .	30,592 „
„ „ 1866	. . . .	28,916 „
„ „ 1867	. . . .	32,328 „
„ „ 1868	. . . .	31,464 „
„ „ 1869	. . . .	31,256 „
„ „ 1870	. . . .	34,196 „
„ „ 1871	. . . .	34,536 „
„ „ 1872	. . . .	34,924 „ *)

Diese Zahlen beweisen, daß nicht nur die französische Regie die einheimischen Tabaksblätter bedeutend theurer bezahlt als die deutschen im freien Verkehr bezahlt werden, sondern daß der französische Tabakspflanzer auch des außerordentlichen Vortheils vor dem deutschen genießt, daß die französische Regie ihm jedes Jahr nicht nur nahezu die gleichen, sondern durchschnittlich beinahe jährlich steigende Preise bezahlt, während der deutsche Tabakspflanzer allen Chancen der Preisconjuncturen ausgesetzt ist. Diese Chancen haben zur Folge, daß der Tabaksbau in Deutschland ein in seinem Umfang sehr schwankender ist, während in Frankreich derselbe solche Rückschläge nicht erfährt.

Das einzige erhebliche Bedenken gegen die Einführung eines Tabaksmonopols in Deutschland könnte wohl nur das sein, ob die Ausfuhr deutscher Tabake als Deckblätter für fremde Cigarrenfabrikation, z. B. für die in Havanna u. s. w., damit verträglich sei. Frankreich

*) Die Zahlen der Enquete über die erkauften Quantitäten und die dafür bezahlten Summen weichen für das Jahr 1872 in etwas von den betreffenden Zahlen in dem Compte der Regie für das Jahr 1872 ab, welcher letztere Compte zur Zeit der Enquete von 1872/74 noch nicht erschienen war, und der im J. 1872 durchschnittlich bezahlte Preis betrug nach dem Compte 33,64 ℳ per Ctr. zu 50 Kilogr. (S. 4), ein Unterschied, der sich leicht erklärt, da eine so großartige Rechnungsstellung wie die der franz. Regie unmittelbar nach dem Kriege der Zeit bedurfte.

gestattet jedoch den Anbau zur Ausfuhr auch, natürlich wie den Anbau für die Regie nur auf spezielle Erlaubniß und unter Vorschrift der besonderen Controle für die einzelnen Pflanzer, mit der Bedingung, daß das Erzeugniß bis zum nächsten 1. August oder höchstens 1. September ausgeführt oder in die Magazine des Staats abgeliefert werden muß, von wo darüber zur Ausfuhr durch die Eigenthümer disponirt wird, welche unter Controle zu erfolgen hat.

Die Ausfuhr französischer Tabaksblätter war immer nur aus dem Elsaß (dem Departement des Unter-Rheins) von Erheblichkeit. Sie hat betragen aus ganz Frankreich:

im	Jahr	1860	21,943	Ctr.	zu	50	Kilogr.,
„	„	1861	11,924	„	„	50	„
„	„	1862	16,441	„	„	50	„
„	„	1863	21,233	„	„	50	„
„	„	1864	25,682	„	„	50	„
„	„	1865	17,207	„	„	50	„
„	„	1866	16,589	„	„	50	„
„	„	1867	12,475	„	„	50	„
„	„	1868	8,761	„	„	50	„
„	„	1869	9,000	„	„	50	„

Seit der Abtretung von Elsaß-Lothringen, in Folge welcher Frankreich noch nicht wieder hinreichend inländische Blätter für seinen Verbrauch erzielt, hat die Ausfuhr Frankreichs an Tabaksblättern

im	Jahr	1870	nur 1,832	Ctr.	zu	50	Kilogr.,
„	„	1871	3,165	„	„	50	„
„	„	1872	2,676	„	„	50	„

betragen.

Der deutsche Zollverein hat an getrockneten Tabaksblättern, laut der Nachweisungen des Kaiserl. statistischen Amts, ausgeführt:

im	Jahr	1862	149,248	Ctr.
„	„	1863	142 561	„
„	„	1864	163,593	„
„	„	1865	124,186	„

im	Jahr	1866	155,147	Frk.	
„	„	1867	126,158	„	
„	„	1868	144,350	„	
„	„	1869	166,864	„	
„	„	1870	176,925	„	
„	„	1871	79,466	„	
„	„	1872	119,196	„	seit dem Anschluß von Elsaß-Lothringen an Deutschland, in Folge dessen temporär eine bedeutende Ausfuhr von Elsäßer Blättern nach Frankreich stattfand.
„	„	1873	142,843	„	
„	„	1874	188,733	„	

Das Bedenken, als ob die Ausfuhr von Tabaksblättern aus Deutschland unter der Herrschaft einer deutschen Tabaksregie unmöglich wäre, ist daher durch den Vorgang von Frankreich widerlegt, wenn auch Frankreich keinen solchen Ueberschuß an Tabak über sein inländisches Bedürfniß erzeugt, wie Deutschland.

Deutsche Tabaksfabrikanten fühlen schon lange, daß das Deutsche Reich ein so großes finanzielles Hilfsmittel, wie dieß der Ertrag einer deutschen Tabaksregie wäre, auf die Dauer nicht missen kann, und suchen dieser Maßregel dadurch zu entgehen, daß sie unter der Hand den Gedanken zu verbreiten suchen, man könnte in Deutschland alle Schwierigkeiten und Entschädigungen dadurch vermeiden, daß man das russische System der Besteuerung des Tabaksverbrauchs durch obrigkeitliche banderoles, mit welchen umgeben der Tabak in Rußland verkauft werden muß, einführen könnte. Allein dieses System, wie alle, welche nicht den Charakter des Monopols haben, liefert dem Staate keine entsprechenden Einkünfte, weil alle anderen Steuerformen als die des Monopols für die Erhebung einer so hohen Steuer von Tabak, wie sie das Monopol ermöglicht, nicht ausreichen. Rußland, welches eine erhebliche Tabakskultur in der Ukräne hat, und wo der Tabaksverbrauch ein beträchtlicher ist, hat durch die Besteuerung mit dem System der banderoles es für das Jahr 1876 nur zu einem Voranschlag des Reinertrags von 10,737,000 Rubel gebracht, was doch eine wahre Kleinigkeit für ein so großes Reich ist. Und selbst Frankreich, wo in der ersten Revolution die Tabakregie mit dem Monopol aufge-

hoben wurde, hat bis zum Jahr 1810 mit seinem ausgezeichneten Talent in der Gesetzgebung und mit seiner äußersten Intelligenz in der Verwaltung sich vergebens abgemüht, einen erklecklichen Ertrag durch Besteuerung der Privatindustrie im Tabakfache zu erreichen. Es brachte vom Jahr 1806—1811 es an innern Steuer- und an Einfuhr-Zoll-Einnahmen von Tabak in dem damals so großen Reiche durchschnittlich nicht auf 16 Millionen Franken, und war genöthigt, im Jahr 1811 die Regie mit dem Monopol wieder herzustellen, welches seither unter allen Revolutionen und Regierungswechseln als das einzig mögliche System erhalten und mit den steten Fortschritten in landwirthschaftlicher und technischer Hinsicht verwaltet wird, von denen die gegenwärtige Denkschrift nur einzelne Andeutungen geben zu sollen glaubte, welche man aber in der ausgezeichneten Denkschrift des Generaldirectors der französischen Tabaksregie zur Enquête, sowie in den Berichten der Enquête-Commission vom Jahr 1875 an die Nationalversammlung nur mit dem tiefsten Eindrucke von den bewundernswürdigen landwirthschaftlichen, technischen und öconomischen Leistungen der ebenso practischen als wissenschaftlich gebildeten Vorsteher und Ingenieure der französischen Regie studiren kann.

Blicken wir nun, was die finanzielle Frage betrifft, auf die seitherigen Ergebnisse der Tabakbesteuerung im Deutschen Reiche, welche (Vierteljahrsschrift des kais. statist. Amts von 1875, Heft IV. Abth. 2 S. 45) im Durchschnitt der vier Jahre 1871/74 in einem Ertrage bestanden haben:

	ℳ	Pf.
an Steuer auf den deutschen Tabakbau, nach Abzug der Erlasse wegen Hagel, Frost u. s. w., von	1,709,925	50
an Einfuhrzöllen von Rohtabak und Tabakfabrikaten	13,351,871	25
Zusammen Rohertrag	15,061,796	75
ab Ausfuhr-Vergütungen	363,557	25
Rest Reinertrag	14,698,239	50

Daß ein solcher, vergleichungsweise winziger Steuer- und Zoll-Ertrag von einem ganz unnöthigen colossalen Luxusartikel einer Nation

von 43 Millionen Menschen, welche 1,700,000 Centner Tabak jährlich in die Nase steckt oder als Rauch in die Luft bläst, verglichen mit den Steuer-Erträgen Frankreichs und auch Englands aus diesem Artikel, wesentlich gleichbedeutend mit der Beiseitesetzung eines der größten finanziellen Hülfsmittel für eine Nation ist, dürfte wohl schon nach dem seither Angeführten klar sein. Ebenso daß auf dem Wege der Zollerhöhung und der inneren Besteuerung hier nicht zu helfen ist, und daß die Erfahrung überzeugend dargethan hat, wie nur durch Einführung des Tabaksmonopols und einer staatlichen Tabaksregie ein großer finanzieller Zweck erreicht und dabei dem inländischen Tabaksbau eine glänzende Verwerthung seines Roherzeugnisses, dem Verbraucher aber eine gute, unverfälschte Waare gesichert werden kann.

Da es aber vom größten Interesse ist, daß man sich darüber klar wird, welche Wege bei Einführung eines Tabaksmonopols und der zu seiner Verwaltung bestimmten Regie einzuschlagen sind, so hat der Unterzeichnete sich bestrebt, die Gesetze, Einrichtungen und Erfolge der beiden großen Staatswesen, welche hiebei vorzugsweise in Betrachtung kommen können, nämlich Frankreichs einerseits und Oesterreich-Ungarns andererseits, so genau und so unbefangen zu studiren, als es ihm als Laien möglich war, und es möge ihm daher gestattet sein, zu einem vergleichenden Blicke auf diese Einrichtungen in der österreichisch-ungarischen Monarchie übergehen zu dürfen.

In Oesterreich-Ungarn hat jede dieser zwei staatsrechtlichen Gruppen ihre besondere Tabaksregie: eine österreichische der im Reichsrathe vertretenen Kronländer, und eine ungarische für Ungarn und seine Nebenländer.

In den beiderseitgen Budgets für das Jahr 1874 waren (nach Kolb, Statistik, 1875, S. 266—270, 273) als Ergebnisse dieser beiden Regieen vorgesehen:

	Roheinnahmen:	Kosten:	Reinertrag:
in Cisleithanien zu	59,705,000 fl.	25,735,000 fl.	33,970,000 fl.
in Ungarn zu	29,237,346 fl.	13,624,262 fl.	15,613,084 fl.
	88,942,346 fl.	39,359,262 fl.	49,583,084 fl.
	= 177,884,692 ℳ.	78,718,524 ℳ	99,166,168 ℳ*)

also in Oesterreich-Ungarn zusammengenommen in runden Summen
der Rohertrag der beiden Tabaksregieen zu 178 Millionen ℳ,
der Reinertrag zu . . . . 100 Millionen ℳ

Hienach war also vorgesehen, daß den beiden Regieen Oesterreich-Ungarns zusammengerechnet ein Aufwand von 178 Millionen ℳ einen Reinertrag von 100 Millionen ℳ = 128 % liefert, und zwar der österreichischen ihr Betrieb 132 % ihres Aufwands, der ungarischen der ihrige 114 6/10 % ihrer Kosten, während in Frankreich im Jahr 1876 63,46 Millionen Franken Aufwand einen Reinertrag von 258,88 Millionen Franken = 407,94 % der Kosten gewährt haben.

Die wirklichen Ergebnisse der österreichischen (cisleithanischen) Regie waren nach den Tabellen zur Statistik derselben (Wien, 1876, S. 193):

	Einnahmen		Ausgaben		Ueberschuß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1871	55,211,209	73	18,127,741	68½	37,083,468	04½**)
1872	58,536,277	49½	24,242,984	89	34,293,292	60½
1873	61,373,189	34	27,894,777	33½	33,478,412	00½
1874	59,236,016	80½	25,854,341	93½	33,381,674	87
1875	59,246,782	11½	23,907,606	85½	35,339,174	26
im Durchschn.	58,720,695	09	24,005,490	54	34,715,204	55

*) Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, warum wir den Gulden österr. Währ. hier zu seinem Nominalwerthe von 2 ℳ rechnen, ohne Rücksicht auf die Schwankungen der Valuta, nach welchen wir ihn eher zu 2 Frk. rechnen könnten.

**) Nach dem statist. Jahrbuch der K. K. stat. Centralkommission für 1872, Wien, 1874, S. 32, erläutert sich der auffallend höhere Ertrag des J. 1871 dadurch, daß die Materialvorräthe am Schlusse des Jahrs bedeutend geringer als zu Anfang desselben waren, und stellt sich der effektive Reinertrag des J. 1871 dadurch auf nur 31,310,576 fl.

Die Ausgaben bestanden z. B. im Jahre 1875:

in Administrationskosten	618,709	fl.	78 kr.
„ Anschaffungs- und Erzeugungskosten	20,614,027	„	01½ „
„ Neubauten der Erzeugungsämter .	328,769	„	79 „
„ Auslagen für inländischen Verschleiß	2,346,100	„	27 „

Nach Ladislaus v. Wagner's Handbuch der Tabak- und Cigarrenfabrikation, (Weimar, bei Voigt, 1871, S. 90) hatten die beiden Regieen Oesterreichs und Ungarns zusammen folgende Erträge, durchweg in Gulden österr. Währung ausgedrückt:

Im Jahr:	Einnahmen:	Ausgaben:	Ueberschüsse:	Gewinnprozente:
1851	30,185,302	15,562,262	14,623,040	93,9
1852	38,415,568	20,344,042	18,071,526	88,7
1853	40,638,295	18,186,538	22,451,757	123,4
1854	44,528,328	21,291,916	23,236,412	109,1
1855	48,538,901	21,379,086	27,159,815	127,0
1856	51,495,622	23,610,229	27,885,393	118,1
1857	54,516,799	26,538,310	27,978,489	105,4
1858	55,246,969	26,995,380	28,251,589	104,6
1859	52,233,093	29,201,794	24,031,299	85,1
1860	55,357,004	20,661,585	34,695,419	167,9
1861	55,471,130	19,034,786	36,436,344	191,4
1862	57,433,630	16,472,436	40,961,194	236,5
1863	59,148,487	19,858,208	39,290,279	197,8
1864	58,045,731	19,115,722	38,930,009	203,6
1865	57,265,374	23,844 660	33,420,714	140,1
1866	54,089,505	23,806,167	30,283,338	127,2.

Da das Tabaksmonopol erst vom 1. Januar 1851 an auf Ungarn und seine Nebenländer ausgedehnt wurde; da ferner in Ungarn (zu vergl. darüber die höchst interessante Darstellung L. v. Wagner's, Prof. der Landwirthschaft in Ofen, a. a. O. S. 72 u. f.) die Tabakskultur durch den vorangegangenen Kriegszustand sehr gelitten hatte, die Verhältnisse der tabakbauenden, in erheblicher Anzahl jedes Grundeigenthums und bleibenden Wohnsitzes entbehrenden Bevölkerung daselbst zum Theil höchst eigenthümliche sind, der Schwierigkeiten und Opfer für die Regie viele zu bewältigen waren, und es ihr nur allmälig gelingen konnte und gelang, die tabakbauende Bevölkerung durch Vorschüsse dem Wucher zu entreißen, den ungarischen Tabaksbau qualitativ und quantitativ in hohem Grade zu heben und überhaupt die Einrichtungen und Vortheile der Regie zu entwickeln; die Verkaufspreise der Regie in Ungarn bis zum J. 1856 auch viel geringer als in andern Kronländern waren, so erklärt sich leicht, daß die Einnahmen und Ueberschüsse der damals österreichischen Regie in Ungarn in den 1850er Jahren sich erst allmälig entwickeln konnten.

Vergleicht man die vorstehenden, von Wagner mitgetheilten Zahlen mit dem Anhang: „Gebahrungsresultate" zu dem Werke des Generaldirektors der K. K. Tabaks-

Die geringen Ausgaben für Verwaltung und Absatz sind ein lehrreicher Beleg dafür, wie eine Tabaksregie für den Staat den größten Theil des Fabrikations- und Handelsgewinns erwirbt, welchen in Ländern ohne Monopol die Tabaksfabrikanten und die zahllosen

---

regie v. Plenker, das österr. Tabaksmonopol, Wien, 1861, S. 44 und 45, aus welchen sie bis zum Jahr 1860 entnommen sind, so ergibt sich hieraus des Näheren, daß der Reinertrag der Regie betrug:

im Jahr:	im deutsch-slavisch. Monopolsgebiet: fl. österr. Währ.	i. italienisch. Monopgb. fl. ö. Währ.		im ungarischen Monopolsgeb. fl. ö. Währ.	Zusammen Reinertrag: fl. ö. Währ.
1851	11,135,611	3,621,535	Verlust:	134,106	14,623,040
1852	11,024,537	3,491,629	Reinertrag:	3,555,360	18,071,526
1853	12,786,765	4,302,788	„	5,362,204	22,451,757
1854	14,294,694	5,203,756	„	3,737,962	23,236,412
1855	16,916.553	5,583,072	„	4,660,190	27,159,815
1856	15,938,076	6,130,215	„	5,817,102	27,885,393
1857	14,737,791	6,432,604	„	6,808,094	27,978,489
1858	16,843,450	6,857,924	„	4,550,215	28,251,589
1859	20,573,657	5,155,941	Verlust:	1,698,299	24,031,299
1860	23,319,690	3,886,909	Reinertrag:	7,488,820	34,695,419

Es erhellt hieraus, wie ungemein groß die Zunahme des Reinertrages der österreich-cisleithanischen Tabaksregie ist, indem derselbe, abgesehen vom vormaligen italienischen Monopolsgebiet,

im Jahre 1851	. . . .	11,135,611 fl. ö. W.
„ „ 1860	. . . .	23,319,690 „ „ „
„ „ 1875 (zu vergl. oben)		35,339,174 „ „ „

betrug.

Allerdings haben die Regieerträgnisse in Ungarn und seinen Nebenländern,
welche im Jahre 1852 . . . . 3,555,360 fl.
im Durchschnitt der Jahre 1859/60 . . . . 4,593,559 „
sich nach dem Voranschlag für 1874 auf . . . . 15,613,084 „
erhöht.

Gleichwohl steht, wenn man die Einwohnerzahl im Jahr 1869 von Cisleithanien zu . . . . 20,394,980 Einw.
mit der von Ungarn und seinen Nebenländern zu . . . 15,509,455 Einw.
vergleicht, Ungarn tief zurück, was, wie wir sehen werden, theils in seiner fehlerhaften Gesetzgebung über das Tabaksmonopol und den daraus sich ergebenden Unterschleifen, theils in den so weit an Bildung, Industrie, Handel und allgemeinem Wohlstande voranschreitenden Zuständen Cisleithaniens, welche sich ja auch sonst in allen volkswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnissen beider Hauptbestandtheile der österr.-ungarischen Monarchie ausprägen, seinen unverkennbaren Grund haben dürfte.

Detailhändler von Tabaksfabrikaten vom Publikum erheben. Denn die von den Tabaksregieen aufgestellten viel weniger zahlreichen Detailverkäufer der Regieen haben zwar ein sicheres, aber mäßiges Auskommen mittelst des ihnen von der Regie eingeräumten Antheils an den im ganzen Lande gleichen Verkaufspreisen.

Nach den oben bemerkten Zahlen in den Budgets Cisleithaniens und Oesterreichs beträgt von einem vorgesehenen Gesammtgewinn von 49,583,084 fl. der Antheil

Oesterreichs mit 33,970,000 fl. . . . . 68,51 %,

Ungarns mit 15,613,084 fl. . . . . . 31,29 %.

während nach der letzten Zählung vom Jahr 1869 von damals 35,904,435 Einwohner,

Cisleithanien 56,8 %,

Ungarn mit seinen Nebenländern 43,2 %,

hatte.

Dieses aus den Finanz-Etats von Oesterreich und Ungarn für das Jahr 1874 berechnete Verhältniß hat sich übrigens in der Wirklichkeit ohne Zweifel noch bedeutend mehr zum Vortheil Oesterreichs herausgestellt.

Denn von Oesterreich ist bekannt, daß im Jahr 1874 seine Regie

		Roh-Ertrag:	Rein-Ertrag:
etatsmäßig haben sollte:		59,705,000 fl.	33,970,000 fl.
und effectiv hatte:	1874	59,236,016 fl.	33,381,674 fl.
	1875	59,246,782 fl.	35,339,175 fl.,

daß der österreichische Budget-Voranschlag für 1874 sich also in den Jahren 1874 und 1875 im Wesentlichen bewährt hat.

Dagegen ergiebt sich aus den Zahlen der ungarischen Regie, welche ein vortrefflicher Aufsatz über diesen Gegenstand in der Allgemeinen Zeitung (19. November 1877, S. 4842) giebt, daß der im ungarischen Budget für 1874 vorgesehene Roh-Ertrag von 29,237,346 fl. nur mit 25,011,790 fl. und im Jahr 1875 mit 25,681,882 fl. (dem Roh-Ertrage des Jahrs 1873 wesentlich entsprechend) erfolgt ist.

Auch erhellt aus dem Bulletin de Statistique des französischen

Finanz-Ministeriums (Juli 1877, S. 41), daß die wirklichen Erträge waren, in Franken ausgedrückt, und zwar:

Roh-Erträge:	Cisleithanien:	Ungarn:	Zusammen:
1869 —	124,726,522.	46,904,232.	171,630,754 Frk.
1870 —	128,094,517.	56,301,745.	184,396,262 Frk.
Rein-Erträge:			
1869 —	78,099,005.	27,408,935.	105,507,940 Frk.
1870 —	78,707,500.	30,019,015.	108,726,515 Frk.

In Wirklichkeit hat also in diesen Jahren — den letzten, von welchen der Rein-Ertrag der ungarischen Regie uns bekannt ist, — an dem Gesammt-Rein-Ertrag der Regieen Oesterreich-Ungarns

die cisleithanische geliefert im Jahr 1869 74,0 %,
im Jahr 1870 72,4 %,
die ungarische dagegen im Jahr 1869 nur 26,0 %,
im Jahr 1870 nur 27,6 %,
während nach der Zählung von 1869 Cisleithanien 56,8 %,
Ungarn 43,2 %

der Bevölkerung hatte.

Ungarn mit seinen Nebenländern, welches im Durchschnitt der 10 Jahr 1858/67 (nach L. v. Wagner, a. a. O., S. 68) — 706,484 Centner Tabaksblätter jährlich erzeugt hat — während Cisleithanien nur etwa 6,000 Ctr. in Tyrol (diese auf trockene zurückgeführt) und 70—100,000 Ctr. trockener Blätter in Galizien liefert und den größten Theil seiner Bedürfnisse an inländischen Blättern aus Ungarn bezieht — hat schon als altes Culturland von Tabak die Voraussetzung eines ungemeinen Verbrauchs an solchem für sich, und Ungarn gilt auch dafür, daß die Gewohnheit des Tabakrauchens daselbst eine nationale sei.

Wie vorstehende Zahlen lehren, ist aber sowohl der Roh- als der Rein-Ertrag der ungarischen Tabak-Regie, verglichen mit der Bevölkerung, verhältnißmäßig sehr bedeutend geringer als der Roh- und Reinertrag der cisleithanischen Bevölkerung.

Zum Theil dürfte dies allerdings in dem größeren Wohlstand Cisleithaniens seinen Grund haben, welcher den Verbrauch besserer

Tabakssorten erleichtert. Zu einem namhaften Theil aber darin, daß (Statist., Juli 1877, S. 39) die große Masse (4/5) des Tabaks-Verbrauchs (die gewöhnlichen Pfeifentabake) von der ungarischen Regie zu geringeren als den österreichischen Regie-Preisen verkauft wird, und endlich darin, daß in Ungarn in Folge einer fehlerhaften Gesetzgebung und wohl auch in Folge anderer Verhältnisse ein erheblicher Theil des Tabaks-Verbrauchs im Wege des Unterschleifs der Staats-Regie entgehen dürfte.

Eine auffallende Illustration dieser Verhältnisse liegt in folgenden Zahlen.

Nach dem amtlichen Berichte der Centralkommission des Deutschen Reichs für die Wiener Weltausstellung von 1873 (Braunschweig, 1876, S. 344) wurden verarbeitet Ctr. zu 50 Kilogrammen:

Rohtabake:	im Jahr 1872 v. d. öster. Regie:	im Jahr 1870 v. d. ungar. Regie:	mithin von beiden:
inländische, hauptsächlich ungarische:	547,253	253,726	800,979,
ausländische:	171,731 *)	16,706	188,487.
Zusammen:	718,984	270,432	989,466,
und wurden an Tabaksfabrikaten erzeugt:			
Schnupftabake	47,061	2,217	49,278,
Rauchtabake	436,255	253,726	689,981,
Tabaksgespinnste	36,235	—	36,235.
Zusammen:	519,551	255,943	775,494,
und	Stück	Stück	Stück
Cigarren	1‚033‘770,150	369,501,000	1,403‘271,150,
Cigaretten	25‘000,000.		

*) In dem offiziellen Ausstellungsberichte der K. K. Generaldirektion der Weltausstellung von 1873 (Wien, 1873, Gruppe IV. Seite 7), ist diese Zahl mit 131,713 bemerkt. Daß diese Zahl richtiger ist als die obige, ergibt sich aus den oben S. 44 bereits bemerkten amtlichen Tabellen der Generaldirektion der K. K Tabaksregie für das Jahr 1875 (Wien, 1876 S. 38), wonach die österreichische (cisleithanische) Tabaksregie verarbeitet hat an Tabaksrohstoffen Centner zu 50 Kilogramm:

Mit diesem nach Verhältniß der Bevölkerung auffallend geringen Quantum des Erzeugnisses der ungarischen Regie an Tabaksfabrikaten, selbst an Pfeifentabaken, stimmt auch folgende Notiz des Bulletin de Statistique (a. O. S. 40) überein:

	ausländ. Blätter:	inländ. Blätter:	im Ganzen:
im Jahre 1871	123,616,64	455,224,00	578,840,64
„ „ 1872	131,455,52	479,241,28	610,696,80
„ „ 1873	173,355,84	463,263,36	536,619,20
„ „ 1874	356,264,66	293,350,34	649,615,00
„ „ 1875	326,614,50	307,323,18	633,937,68.

Unter inländischen Blättern werden in Cisleithanien auch die ungarischen verstanden, welche bei Weitem den größten Theil derselben bilden.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die österreichische Tabaksregie in den Jahren 1871—1874 ihre Bezüge an ausländischen Blättern fortschreitend vermehrte; ob in Folge des Umstandes, daß durch ungewöhnlich große Tabaksernten in Nordamerika und Ungarn eine Ueberproduktion und sehr geringe Preise der Ausfuhr ungarischer Blätter neben ungemeinen Vorräthen der österr. Regie an ungarischen Blättern in den Jahren 1868 und 1869 entstanden und die ungarischen Pflanzer, durch diese Ueberproduktion entmuthigt, die Tabakskultur in Ungarn bedeutend einschränkten (v. Wagner, a. a. O. S. 81), oder in Folge der zufällig schwächeren Tabaksernten Ungarns von 1872, 1873, 1874 (Statist. 1877, Juniheft, S. 337), oder ob zur Verbesserung der Tabaksfabrikate der österr. Regie durch größeren Antheil an fremdem Urstoffe geschritten werden mußte, oder aus diesen und andern verschiedenen Gründen, bleibt sachkundiger Beurtheilung anheimgestellt. Daß übrigens von Seiten der Tabaksregieen Oesterreichs und Ungarns Alles für Hebung des ungarischen Tabaksbaus in jeder Beziehung geschieht, erhellt aus L. v. Wagner's höchst interessanter Darstellung, insbesondere a. a. O. S. 77 u. f.

Auch die französische Tabaksregie ist in der Lage, mit der Zunahme des inländischen Verbrauchs von Tabaksfabrikaten (hauptsächlich Pfeifentabak, Cigarren und Cigaretten) mehr und mehr ausländische Blätter zu verwenden, und damit die Beschaffenheit ihrer Fabrikate stets zu verbessern, ohne dem inländischen Tabaksbau Abbruch zu thun, welches letztere auch in Oesterreich-Ungarn durchaus nicht stattfindet, wie aus den jährlichen Aufkäufen für Rechnung der Regieen Oesterreichs und Ungarns (Statistique, Juin 1877, p. 337) auf's Ueberzeugendste hervorgeht.

Die französische Regie erkaufte (Enq. v. 1876, S. 291) Centner zu 50 Kilogrammen Tabaksblätter:

im Jahr	Ausländische:	Algierische:	Französische:	Im Ganzen:
1861	122,632,34	46,814,04	377,047,64	546,494,02
1862	177,606,20	66,889,50	344,751,62	589,247,32
1863	164,973,32	60,100,10	399,738,14	624,811,56
1864	226,631,50	66,573,38	407,556,12	700,761,00

Der Tabaks-Verbrauch — natürlich der nach dem Absatze der betreffenden Regie sich berechnende — betrug hienach im Jahr 1870 per Kopf der ganzen Bevölkerung:

	in Cisleithanien:	in Ungarn:	
Cigarren und Cigaretten, Stück	38,99	25,77	
Cigarren und Cigaretten, Kilogr.	0,1960	0,1288	wirkl. Gewicht.
Pfeifentabake, Kilogr.	1,0528	0,7280	
Im Ganzen Rauchtabak, Kilogr.	1,2488	0,8568	
Schnupftabak, Kilogr.	0,0896	0,0132	
Ganzer Tabak-Verbrauch, Kilogr.	1,3384	0,8700	
= Pfund (1/2 Kilogr.)	2,6768	1,7400.	

Wer möchte annehmen, daß einem österreichisch-cisleithanischen Tabaks-Verbrauch per Kopf von 2,67 Pfund gegenüber in Ungarn ein solcher von nur 1,74 Pfund stattfand?

---

im Jahr	Ausländische:	Algierische:	Französische:	Im Ganzen:
1865	223,269,56	44,180,16	375,258,30	642,708,02
1866	237,537,44	31,821,52	477,236,26	746,595,22
1867	226,816,74	31,157,54	448,176,86	706,151,14
1868	238,455,50	45,085,32	380,841,94	664,382,76
1869	215,259,24	33,042,02	377,610,16	625,911,42.

Der Krieg von 1870/71 und der Verlust von Elsaß-Lothringen verursachten eine große Lücke in der Lieferung französischer Tabaksblätter, da die Departements des Ober- und Niederrhein und der Mosel im Jahr 1869 der Regie 147,700 Ctr. zu 50 Kil. an französischen Blättern geliefert hatten und nach Abzug des eigenen Verbrauchs dieser drei Departements an Tabaksfabrikaten von 38,000 Ctr., sich also ein großer Abmangel an inländischen Blättern ergab (Hamille, a. a. O. S. 21).

Seit dem Kriege bemüht sich die Regie, die Tabakskultur in dem übrigen Frankreich zu Ausfüllung der Lücke emporzubringen, was aber natürlich nur allmälig geschehen kann.

Sie bezog daher an Tabaksblättern Ctr. zu 50 Kil.

	Ausländische:	Aus Elsaß-Lothr. eingeführte:	Algierische:	Französische:	Zusammen:
1870	203,000,00	—	57,360,00	380,459,90	640,819,90
1871	318,008,68	38,344,44	31,760,00	164,463,90	552,577,02
1872	261,747,42	40,396,00	60,928,00	212,059,60	575,131,02
1873	335,318,62	17,080,00	49,218,88	230,633,46	632,250,96

Der Gesammt-Verbrauch der 20,394,980 Einwohner (1869er Volkszählung) der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Kronländer (Cisleithaniens) betrug nach den amtlichen Tabellen der K. K. General-Direktion (S. 168, 169) im Jahr 1875:

	Ctr. zu 50 Kilogr.:	Ergebnisse des Verschleißes:
Schnupftabak	45,962,88	4,259,979 fl. ö. W.
Rauchtabak, geschnitten und in Rollen,	466,270,40	23,535,635 fl.
Cigarren und Cigaretten	103,088,22	29,580,690 fl.
Ergebnisse des Verschleißes:	615,321,50	57,376,304 fl.

Die 103,088 Ctr. 22 Pfd. Cigarren und Cigaretten bestanden aus 1,062'564,722 Stück

= 103,073 Stück auf 1/2 Kilogramm = 206,146 Stück auf 1 Kilogramm, was, da auch Cigaretten darunter begriffen sind, für die Cigarren so ziemlich dem jetzigen Durchschnittsgewichte der französischen Cigarren entsprechen dürfte.

Die entsprechenden Zahlen der ungarischen Regie vom Jahr 1875 sind dem Unterzeichneten zur Zeit nicht bekannt.

Was bei vorstehenden Zahlen vor Allem in die Augen fällt, ist der kleine Verbrauch an Schnupftabak in Oesterreich-Ungarn zusammengenommen von nur 49,278 Ctr., während die französische Regie im Jahr 1872 139,133 Ctr. fabrizirte. Und wenn die ungarische Regie ihr ganzes Bedürfniß an Schnupftabak selbst fabriziren und nicht etwa einen Theil desselben von der österreichischen Regie zukaufen sollte, so würde in Ungarn nicht über 2—3000 Ctr. Schnupftabak (zu vergl. Wagner, a. a. O., S. 85) verbraucht, wie denn auch aus der Statistique von 1877, juillet, p. 38 erhellt, daß die ungarische Regie an Schnupftabak nur fabrizirt hat

im Jahr	1868	2,428,16	Ctr. zu 50 Kilogr.
„ „	1869	2,896,32	„ „
„ „	1870	2,217,60	„ „

Damit stimmen auch die Uebersichten über den Absatz der Tabaks-Regie der gesammten Monarchie in dem hochinteressanten Werke des Gen.-Dir. v. Plenker von 1861 überein, wonach z. B. im Jahr 1860 verkauft wurde an Schnupftabak

	Wiener Ctr.	bei damaliger Bevölkerung von
im deutsch-slavischen Monopolsgebiete	38,145,43	18,880,036 Einw.
„ italienischen „	12,051,51	2,371,523 „
„ ungarischen „	3,995,31	14,170,791 „

Bei weitem am meisten Schnupftabak im Vergleich mit der Bevölkerung verbrauchte also die italienische Bevölkerung des damaligen Umfangs der österreichischen Monarchie (der französischen ähnlich), während in Ungarn nur eine verschwindend kleine Quantität von Schnupftabak abgesetzt wird, und — da Niemand etwas Anderes als fabrizirten Tabak schnupft — bei diesem Artikel kein nennenswerther Unterschleif stattfinden kann. Wir dürfen der anthropologischen Gesellschaft das Problem der wissenschaftlichen Erklärung überlassen, warum die lateinischen Racen um so viel mehr Tabak schnupfen als die germanischen und diese unendlich mehr als die Völker der Stephanskrone.

Dagegen wird in Oesterreich und in Ungarn um so mehr geraucht, z. B. nach der Fabrikation von 1872, beziehungsweise 1870 (zu vergl. oben S. 49)

726,216 Ctr geschnittene Rauchtabake und Gespinnste und
1,403 Millionen Stück Cigarren, sowie
25 „ „ Cigaretten,

wobei die österreichische Regie auch in diesen Jahren, wie jederzeit, wieder auffallend höhere Quantitäten im Verhältniß zu Ungarn aufzuweisen hat, nämlich 65,07 % bei den Pfeifen-Tabaken, und 73,67 % bei den Cigarren, während Cisleithanien nur 56,8 % der Gesammtbevölkerung Oesterreich-Ungarns hat. Mag dies nun auch vielleicht bei den Cigarren dem verhältnißmäßig viel größeren Verbrauche von Wien, von anderen großen Städten und den vorgeschrittenen Verhältnissen Cisleithaniens überhaupt zuzuschreiben sein, so weist doch, wie schon bemerkt, beim

Pfeifentabak die Inferiorität in dem quantitativen Absatze der ungarischen Regie auf andere Ursachen als den allgemeinen Verbrauch hin, da in Ungarn schwerlich per Kopf der männlichen Bevölkerung weniger Pfeifentabak geraucht wird als in Cisleithanien, wahrscheinlich sogar in Ungarn, als dem Haupt-Erzeugungslande der Monarchie von Tabak, sehr viel mehr*).

---

*) Wir haben diese Berechnung gemacht auf Grund der oben S. 49 angeführten Vergleichung der von der österreichischen Regie im Jahr 1872 und von der ungarischen im Jahr 1870 fabrizirten Quantitäten, welche die Centralkommission des Deutschen Reichs für die Weltausstellung von 1873 mitgetheilt hat. Wir kannten damals die Notizen des Bulletin statistique des französischen Ministeriums von 1877 (Juliheft S. 38 und 41) noch nicht, welche für Ungarn gleichfalls nicht über das Jahr 1870 hinaus reichen, aber gestatten, die Ergebnisse Oesterreichs vom gleichen Jahr 1870 mit den ungarischen zu vergleichen.

Nach diesen Notizen, welche unverkennbar den Stempel rechnungsmäßiger amtlicher Auszüge tragen, haben im Jahr 1870 erzeugt:

	Pfeifentabake: Centner zu 50 Kil.:	Cigarren: Stück:
die österreichische Regie	434,160.	742,636,000.
„ ungarische „	229,787.	358,085,700.
Zus.	663,947.	1100,721,700.
folglich Oesterreich vom Ganzen	65,39 %.	67,47.
„ Ungarn „ „	34,61 %.	32,53.

während die Bevölkerung betrug:

von Oesterreich . . . . 56,8 %.
„ Ungarn . . . . 43,2 %.

Der Reinertrag beider Regieen aber betrug im Jahr 1870 nach derselben Quelle:

in Oesterreich	78,707,500 Frk.	= 62,966,000 M.
„ Ungarn	30,019,015 „	= 24,015,212 „
Zus.	108,726,515 Frk.	= 86,981,212 M.

somit in Oesterreich . . . . 72,4 %.
„ „ Ungarn . . . . 27,6 %.

Also auch die beiderseitigen Ergebnisse im Jahr 1870 bestätigen die ungemeine verhältnißmäßige Inferiorität der Regieergebnisse Ungarns, verglichen mit der Bevölkerung.

Da uns und, wie es scheint auch besser Orientirten, die Ergebnisse der ungarischen Regie aus den letzten Jahren nicht bekannt sind, so hoffen wir auf geneigte Nachsicht für die aus verschiedenen Quellen entnommene Darstellung der dießfälligen Verhältnisse, welche wenigstens im großen Ganzen ein dem Sachverhalt annähernd entsprechendes Bild geben dürften, wenn auch einzelne dieser Quellen nach Jahrgängen und Summen differiren.

Vergleicht man aber die finanziellen Gesammt-Voranschläge der Regieen Oesterreichs und Ungarns von Roh-Einnahmen im Jahr 1874 zu 178 Millionen ℳ, wovon Reinertrag . . 100 „ „
mit den wirklichen Ergebnissen von Frankreich vom Jahr 1876
an Roh-Einnahme zu 322,347 Millionen Frk. = 257,8776 Millionen ℳ
Rein-Ertrag zu . . 258,885 „ „ = 207,1085 „ „
so drängt sich die Frage auf: wie kommt es, daß Oesterreich-Ungarn bei einem bedeutend größeren Tabaks-Verbrauche einen um so sehr viel kleineren Roh- und Rein-Ertrag hat als Frankreich?

Die im Jahr 1872 angeordnete, in ihrem Haupttheile im Jahr 1874 im Druck erschienene, übrigens bis zum Jahr 1876 in Berichten der Enquete-Commission fortgesetzte Enquête sur l'exploitation du monopole des tabacs hat die — schon durch frühere Erörterungen, dann durch den Bericht des Generaldirektors von 1834, durch die Enquête sur les tabacs von 1835—1837 und durch die jährlichen comptes de l'exploitation du monopole des tabacs (früher unter dem Titel comptes du produit de la fabrication et de la vente exclusives du tabac erschienen) so vielseitig beleuchteten — Einrichtungen und Ergebnisse der französischen Tabaks-Regie mit einer Beantwortung aller möglichen Seiten dieser Verwaltung in landwirthschaftlicher, technischer, commerzieller, administrativer und finanzieller Hinsicht von Seiten des General-Direktors derselben, Herrn Roland, vom Jahr 1873—74 in einer so vollendeten Weise bereichert, daß diese bewundernswürdige Arbeit über die jetzigen Verhältnisse des französischen Tabaks eine unendliche Belehrung giebt. Ebenso der vortreffliche Rapport, fait au nom de la Commission d'enquête sur l'exploitation du monopole des tabacs, par Mr. Hamille, Versailles 1875, und die weiteren Berichte der Abg. Lebourgeois, Blind de Bourdon und de Lamberterie Namens derselben Commission. Auch der Artikel: tabacs, par Mr. Barral in den Rapports du jury central sur l'exposition universelle de 1867 à Paris, VI. 374 u. f. ist sehr interessant in dieser Beziehung. Ueber die Leistungen und Ergebnisse der österreichischen

Tabaks-Regie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder geben die von der K. K. General-Direction derselben jährlich veröffentlichten, höchst interessanten Tabellen gleichfalls in Zahlen die eingehendsten und schätzbarsten Notizen in gleichem Geiste wie die französischen Veröffentlichungen. Nur enthalten sie seit der finanziellen Trennung von Ungarn und der Errichtung einer ungarischen Tabaks-Regie nach der staatsrechtlichen Sonderung Ungarns von Cisleithanien natürlich blos noch die Ergebnisse des cisleithanischen Reichscomplexes, während die Werke des früheren Herrn General-Directors von Plenker: „das österreichische Tabaks-Monopol, 1857" und „das österreichische Tabaks-Monopol, 1861" noch die Ergebnisse der seit dem Jahr 1851 das gesammte österreichisch-ungarische Staatsgebiet umfassenden Regie enthalten konnten und dargestellt haben. Auch beschränken sich die so äußerst wichtigen österreichischen amtlichen Veröffentlichungen auf die Zahlen und geben keinen Commentar, welcher, von der allein sachkundigen Stelle ertheilt, natürlich unschätzbar wäre. Die bereits erwähnte ausgezeichnete Schrift von Ladislaus v. Wagner in Ofen vom Jahre 1871 ist in hohem Grade belehrend über die österreichischen und ungarischen Tabaksbau- und Regie-Verhältnisse und muß jedem unbefangenen Leser die großen Verdienste der österreichischen Regie um den Tabaksbau und um die Finanzen Oesterreich-Ungarns klar machen. Auch die halbamtliche preußische Schrift „der Zollverein und das Tabaks-Monopol, Berlin 1875," dessen Verfasser diesen Gegenstand an den Einrichtungen Frankreichs und Oesterreichs gründlich studirt hat, giebt viele höchst schätzbare Aufschlüsse über dieselbe in Frankreich und Oesterreich-Ungarn, und ebenso neusterdings das äußerst interessante Bulletin de Statistique des französischen Finanz-Ministeriums vom Jahr 1877. Heft 2, 6 und 7.

Gleichwohl, oder vielmehr, je mehr ein Fremder sich bemüht, über diesen Gegenstand sich aus zuverlässigen Quellen zu belehren, muß er in Ermanglung persönlicher und insbesondere amtlicher Kenntniß dieser Verhältnisse um so schüchterner werden, Vermuthungen auszusprechen über die Ursachen eines solchen großen Unterschiedes von 2,6 : 1 zwischen dem Rein-Ertrage der französischen und der österreichisch-ungarischen

Regieen, soweit dieselben nicht für Jeden, der rechnen kann, mathematisch klar und einfach vor Augen liegen. Und doch ist es für Deutschland, wenn die Frage der Einführung einer Reichs-Tabaks-Regie einer ernstlichen Erwägung gewürdigt wird, wichtig, wenigstens über einige weitere Momente sich möglichst klar zu werden, welche einigen Anhalt für eine nicht ganz unbegründete Ansicht geben könnten. Es möge daher dem Verfasser dieser Zeilen nicht mißdeutet werden, wenn er sich erlaubt, die Ergebnisse seiner Studien und Betrachtungen hierüber zu veröffentlichen, wobei er für jede sachkundige Belehrung zum Voraus dankbar ist.

Vor Allem ist jedoch schon auf den ersten Blick, noch vor jedem näheren rechnerischem Eingehen, so viel mathematisch klar, daß die Verkaufspreise der Fabrikate der österreichisch-ungarischen Tabaks-Regie durchschnittlich bedeutend geringer sind, als die französischen; denn sonst könnte nicht bei einem größeren Absatzquantum im Ganzen die Roheinnahme in Oesterreich-Ungarn 178, in Frankreich aber 322 Mill. ℳ betragen.*)

---

*) Vorstehendes war geschrieben, ehe der Verf. dieser Denkschrift in den Besitz der Werke des früheren Herrn G.Direktors v. Plenker gelangte. Mit dem äußersten Interesse fand er darin diese seine mathematischen Schlußfolgerungen — mit einer nebensächlichen neuen Aenderung — auf's Schlagendste bestätigt durch einen eigenen Abschnitt des v. Plenker'schen Werks S. 202—205: „VII. Verglei„chung der finanziellen Ergebnisse des Tabaks-Monopols in Oesterreich mit jenem „in Frankreich für die Jahre 1851 bis 1858."

In dieser Vergleichung wird für die 9jährige Periode 1851/58 unter Darstellung der verkauften Mengen, der Einnahmen, Ausgaben, des Ueberschusses dargethan, daß in diesem Zeitraum durchschnittlich

verkauft habe:	Oesterreich den Wiener Centner Tabaksfabrikate zu	69,7 fl.;
	Frankreich	141,2 „
Ausgaben gehabt habe:	Oesterreich für den Centner	33,3 „
	Frankreich	37,1 „
Gewinn gehabt habe:	Oesterreich vom Zentner	36,4 „
	Frankreich	104,1 „

Es wird hieraus also auf den ersten Blick klar, warum Frankreich einen so viel höheren Reinertrag von seiner Tabakregie hat.

Herr v. Plenker thut sodann weiter mathematisch dar, daß, wenn Oesterreich die französischen Verkaufspreise gehabt hätte, es in den
fraglichen 9 Jahren zusammengenommen einen
Reingewinn von . . . . 534,964.092 fl. gehabt hätte,

Von verhältnißmäßig geringerer Bedeutung ist die Frage, ob die Selbstkosten der beiden Regieen in Oesterreich-Ungarn, welche Hr. v. Plenker für die Periode von $18^{51}/_{58}$ zu $33,_{3}$ fl. per Ctr. gegen $37,_{1}$ in Frankreich berechnete, noch in gleichem Verhältniß zu einander stehen, was wohl möglich ist. Da der Unterzeichnete die neueren Selbstkosten

---

während es mit den österr. Preisen in diesen 9 Jahren nur gewann zusammen . . . . . 180,626,682 fl.
und daß Frankreich mit den österreichischen Verkaufspreisen gewonnen hätte nur . . . . 107,230.611 fl.
während es mit den französischen Preisen gewann 338,572,746 fl.

Es ist dies freilich ein einfacher kaufmännischer Satz: wer theuer verkauft, wird reich, wer wohlfeil, wird es nur dann, wenn er bei einem bescheidenen Gewinn um's Vielfache mehr verkauft, was hier in solchem Maaße nicht zutraf; denn Oesterreich verkaufte in diesen 9 Jahren zusammengenommen 4,962,233 W. Ctr., und Frankreich 3,251,215 W. Ctr., Oesterreich also um $52,_{6}$ % mehr Tabak, während Frankreich $185,_{9}$ % mehr Gewinn per Ctr. hatte.

Natürlich haben seit dem Jahre 1860 diese Zahlen sich sehr geändert, aber nur in gleicher Richtung und zum weiteren Vortheil des französischen Rein-Ertrages.

Während nämlich (nach dem Compte für 1872, erschienen 1877, S. 10) in Frankreich von der Regie an Tabaksfabrikaten
im J. 1860: $591,640,_{24}$ Ctr. zu 50 Kilogr. verkauft
wurden zu . . . . 195,325,476 Frk,
wurden, nach Abtretung von Elsaß-Lothringen
im J. 1872: $540,632,_{50}$ Ctr. von 50 Kil. abgesetzt zu . 269,633,571 Frk.,
mithin im J. 1872 zwar ein kleineres Quantum, in Folge der Erhöhungen der französischen Regiepreise in den Jahren 1860, 1871 und 1872 aber mit einem um 74,308,095 Frk. höheren Gesammterlöse, und, da der reine Gewinn der Regie
im Jahr 1860 . . . . . . 143,762,793 Frk.,
im Jahr 1872 aber . . . . 218,720,336 „
betrug, im J. 1872 mit einem Mehr-Gewinn von . . . 74,957,543 „

Die Rechnungs-Ergebnisse des J. 1872 sind zwar erst im Jahr 1877 im Druck erschienen, weil die Rechnungen der Regie erst dann veröffentlicht werden, wenn sie von dem obersten Rechnungshof geprüft sind.

Aus den vorläufigen Abschlüssen ergibt sich aber, daß im Jahr 1876 ein effektiver Rohertrag der Tabaksregie von . . . . 322,347,000 Frk.
und ein Reinertrag von . . . . 258,885,650 Frk.
statthatte, und daß daher die Kosten in Frankreich sich beständig in einem günstigeren Verhältnisse zu den Roheinnahmen stellen, und z. B. (nach Enq. von 1874, S. 172) im Jahr 1861 noch $24,_{414}$ %, im Jahr 1869 schon nur noch $22,_{876}$ % der Roheinnahmen bei gleichen Verkaufspreisen, im Jahr 1876, allerdings bei erhöhten Verkaufspreisen, nur noch $19,_{687}$ % der Roheinnahme betrugen.

Ungarns aus der Zeit nach dem Jahr 1870 nicht kennt, so kann er nur die Selbstkosten Cisleithaniens vom Jahr 1875 (23,907,606 fl. 85,5 Nkr. auf 615,321,5 Ctr. zu 50 Kilogr. Absatz) mit denen von Frankreich vom Jahr 1876 (63,461,350 Frk. auf 628,000 Ctr. zu 50 Kilogr.) vergleichen, was 38 fl. 85,3 Nkr. = 97 Frk. 13,2 Cent. Kosten gegen 40 fl. 42,12 Nkr. = 101,05,3 Cent. französischer Kosten per 50 Kilogr. beträgt.

Wenn, wie diese Zahlen lehren, die österreichischen Selbstkosten im Ganzen fortwährend etwas geringer als die französischen sind, so hat dieß jedoch seinen Grund nur in den sehr viel geringeren Preisen, zu welchen die Regieen Oesterreichs und Ungarns die inländischen Tabaksblätter erwerben. Vielmehr beweist letzterer Umstand und die ziemlich annähernde Gesammtzahl der Kosten per Centner in Oesterreich-Ungarn und in Frankreich, daß in der österreichisch-ungarischen Monarchie andere Verhältnisse obwalten müssen, welche auf die übrigen Selbstkosten (Fabrikations- und Verschleißkosten), verglichen mit den französischen, vertheuernd wirken, und welche zu beseitigen nicht in der Macht der Regieen in Oesterreich und Ungarn liegen mag, zumal da dieselben nicht in Einer Hand vereinigt ruhen.

Ueber die Einlösungspreise in Oesterreich und in Ungarn giebt der Aufsatz des Bulletin de Statistique aus den amtlichen Documenten näheren Aufschluß (Juniheft 1877 S. 337 u. f.)

Wir übergehen dabei Tyrol, weil dort die meisten Blätter in grünem Zustande übernommen werden, die Uebernahmspreise daher mit den französischen sich nicht vergleichen lassen. Dagegen findet (Wagner, a. a. O. S. 83) die Einlösung in Ungarn in der Zeit vom 1. November bis Ende April, in Galizien in den Monaten December und Januar jeden Jahres, also nach dem Abhängen in demselben Zustande wie in Frankreich statt.

Um allzuviele Zahlen zu vermeiden, geben wir nur die Preise der neuesten Jahre, welche durchgängig höher als die früheren sind. An galizischen trockenen Blättern (tabac sec) wurden von der österreichischen Regie übernommen:

		Kilogramm.	zum Preise p. 100 Kilogr. Frk.		per Ctr. zu 50 Kilogr.
im Jahr	1872:	3,460,000.	49. 59	=	19 M 83,60 Pf.
„ „	1873:	4,311,000.	48. 47	=	19 M 38,80 Pf.
„ „	1874:	4,034,000.	49. 01	=	19 M 60,40 Pf.

In Ungarn, wo die ungarische Regie die Tabakblätter-Einlösung sowohl für ihre als für Rechnung der cisleithanischen Regie besorgt, wurden übernommen für beide Regieen:

		Kilogramm.	zum Preise v. 100 Kilogr. Frk.		per Ctr. zu 50 Kilogr.
im Jahr	1872:	34,171,000.	40. 10	=	16 M 04 Pf.
„ „	1873:	24,101,000.	47. 17	=	18 M 86,80 Pf.
„ „	1874:	38,245,000.	48. 17	=	19 M 26,80 Pf.
„ „	1875:	57,743,000.	47. 87	=	10 M 14,80 Pf.

Da in Ungarn der Tabaksbau zur Ausfuhr, unter Controle des Staates, gestattet ist, und Ungarn während des amerikanischen Bürgerkriegs in den 1860er Jahren den Bau für die Ausfuhr so schwunghaft betrieben hat, daß für die Ausfuhr an Tabaksblättern daselbst geerntet wurden (Bulletin, Juni 1877, S. 338):

im Jahr	1860:	15,000 Kilogr.,	im Jahr	1865:	15,567,000	Kilogr.
„ „	1861:	79,000 „	„ „	1866:	4,122,000	„
„ „	1862:	1,645,000 „	„ „	1867:	2,359,000	„
„ „	1863:	2,264,000 „	„ „	1868:	612,528	„
„ „	1864:	8,781,000 „				

so unterliegen die Regieen von Oesterreich-Ungarn dadurch natürlich einer Concurrenz Seitens der Ausfuhr und kann nicht davon die Rede sein, daß ihre Einlösungspreise unter dem natürlichen Marktpreise der ungarischen Blätter wären; auch sind (zu vergl. oben S. 38) die Durchschnittspreise, welche die Regieen Oesterreich-Ungarns bezahlen, von den deutschen Durchschnittspreisen nicht weiter entfernt, als die sorgfältigere Behandlung in Deutschland mit sich bringt.

Dagegen hat, wie wir oben (S. 38) gesehen haben, Frankreich in den Jahren 18⁶³/₇₂ für die französischen Blätter durchschnittlich

33,86 *M* per Ctr. von 50 Kilogr. bezahlt, also um 74 bis 111 % mehr als Oesterreich-Ungarn für die dortigen Blätter.

Dieß ist sehr natürlich. Denn nur eine Regie, welcher von der Gesetzgebung Verkaufspreise bewilligt sind, wie der französischen, kann, ohne ihren Reinertrag wesentlich zu gefährden, auch den inländischen Tabakspflanzern Preise für ihre Blätter bewilligen, welche weit über die Verkaufspreise der freien Concurrenz hinausgehen. Deßhalb darf man den Gesetzgebungen in Ländern, welche diese große Finanzquelle zur Vermeidung anderer, unendlich lästigerer, Steuergattungen sich zuzueignen den guten Geist haben, wohl zurufen: nur keine halbe Maßregeln und nicht in Bewilligung der Verkaufspreise für die Regie ängstlich sein; sonst kann man gegen die Tabakspflanzer nicht freigebig sein und Alles kommt auf halbe Maßregeln hinaus! Die französische Gesetzgebung, Finanzpolitik und Verwaltung, welche sich in so vielfacher Hinsicht als eine der einsichtsvollsten bewährt, hat darin mit Geist, practischem Sinn und höherer Auffassung ganz das Richtige getroffen, das andere Staaten durch seine große Wirkung zur Nachahmung auffordert.

Wenn übrigens trotz der sehr viel geringeren Einlösungspreise der österreichisch-ungarischen Tabaksblätter die Selbstkosten der österreichisch-ungarischen Regieen den französischen per Ctr. ziemlich nahe kommen, so mußten hiebei natürlich andere und zwar solche Gründe vorwalten, welche nicht in der anerkannt vortrefflichen Verwaltung dieser Regieen, sondern in anderen Verhältnissen wurzeln dürften, über welche der Unterzeichnete sich gestatten wird, wenigstens einige bescheidene Vermuthungen zu äußern.

Vorerst aber dürfte es sich in erster Linie fragen: wodurch sind die Regieen von Oesterreich und von Ungarn verhindert, ihre Verkaufspreise den französischen gleichzustellen oder sie denselben wenigstens soweit zu nähern, um die chronischen Defizite der österreichischen und der ungarischen Finanzen zu decken?

Diese Frage ist eine nichts weniger als einfache unter den ge-

schichtlichen, nationalen, volkswirthschaftlichen und parlamentarischen Verhältnissen einer so mannigfach zusammengesetzten Gesammtmonarchie. wie der österreichisch-ungarischen.

Doch sei es erlaubt, eine Erklärung dieser Erscheinung zu versuchen, soweit es einem Fremden gegeben ist.

Das Tabaksmonopol entstand in der österreichischen Monarchie seit zwei Jahrhunderten durch Privilegien, welche in verschiedenen Provinzen Einzelnen ertheilt wurden, und kam seit 1783 in Staatsregie in den meisten jetzigen Kronländern der cisleithanischen Monarchie; doch wurden diese in Dalmatien erst im Jahr 1820, in Tyrol erst den 1. Juni 1828 eingeführt*). Ungarn und seine Nebenländer blieben bis zum Jahr 1851 davon unberührt; dieselben waren bis dahin bekanntlich von der übrigen österreichischen Monarchie durch besondere Zollsysteme beider Reichshälften zu beiderseitigem größten Nachtheile ausgeschlossen. Die ungarischen Rohtabake waren daher bis zum Jahr 1851 für Oesterreich ausländische Waare, wenn die österreichische Regie auch eigene Einlösungsämter für den Ankauf von solchen in Ungarn unterhielt. In Ungarn war es zu jener Zeit sehr gewöhnlich, daß sowohl Händler als Verbraucher, ja selbst Reisende für ihren persönlichen Bedarf getrocknete Tabaksblätter bei Bauern sich kauften und sie ohne weitere Zubereitung für sich zu Pfeifentabak schnitten oder durch Leute, welche dieß gewerbsmäßig, sogar für Fremde in den Gasthöfen, besorgten, für sich schneiden ließen. Die Trennung der beiderseitigen Verkehrsgebiete wurde durch die Reichsverfassung vom Jahr 1849 aufgehoben und durch Kais. Patent vom 29. November 1850 (R.Ges.Bl. S. 2011) mit der Zollvereinigung beider Gebiete das Tabaksmonopol auf Ungarn und seine Nebenländer ausgedehnt, wie die Kais. Verordnung bemerkte, auch zum Vortheil der ungarischen 2c. Tabakspflanzer, welche dadurch die Vorrechte des inländischen Tabaksbaues im ganzen Umfange der Monarchie erlangen. In der mit diesem

*) Zu vergl. v. Wagner, a. O., S. 100, und in seinem Artikel in den Beitr. z. Geschichte der Gewerbe in Oestr. v. Exner, 1873, S. 211 u. f.; ferner die gedachte Schrift: der Zollverein und das Tabaks-Monopol S. 22.

Patente für diese Länder verkündigten Tabaksmonopols-Ordnung wurden zwar im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen verkündigt, wie sie in Oesterreich und auch in Frankreich nach dem mustergültigen französischen Gesetze vom 28. April 1816 (Art. 172 u. f.) in seinen Grundzügen heute noch bestehen, jedoch mit einigen sehr erheblichen Ausnahmen für Ungarn und seine Nebenländer.

Namentlich wurde, im stärksten Widerspruche mit der französischen, österreichischen und wahrscheinlich auch der Gesetzgebung anderer Staaten, welche ein Tabaksmonopol haben, bis auf Weiteres bestimmt, daß solchen Besitzern von Grundstücken, welche diese selbst bebauen und bisher Tabak gebaut haben, auf jährliches Ansuchen gegen eine Gebühr für jede □Klafter gestattet werden könne, eine gewisse Fläche, jedoch in keinem Falle über 70 □Klafter eines Hausgartens oder sonst in der Nähe ihrer Wohnung gelegenen Grundstücks, für ihren eigenen und den Gebrauch der zu ihrem Hausstande gehörigen Personen mit Tabak zu bepflanzen, während in Frankreich von solchen jede Rechtsgleichheit und jede Sicherheit das Staatsinteresse zerstörenden Ausnahmen keine Rede, sondern Niemand berechtigt ist, Tabak zu pflanzen, als wenn und soweit ihm dies zum Verkauf an die Regie oder zur Ausfuhr gestattet worden ist, mit strenger Straffälligkeit jeder anderen Verwendung desselben zum eigenen Verbrauch oder wie immer. Auch wurden in Ungarn der Verwaltung die Gestattung von Tabaksbau für Pflanzer zu deren Verfügung über den von ihnen erzeugten Tabak für den Verkauf an die Regie oder für die Ausfuhr, der letzteren durch den Pflanzer selbst oder durch Tabakshändler, welche die Erlaubniß dazu für einen Zeitraum von drei Jahren erlangen können, unter Bedingungen und Controle vorbehalten, welche viel weniger sichernd als die französischen sind und sehr große Gefährdungen und finanzielle Opfer für den Staat zur Folge haben. Zugleich wurden billige Preise der Regietabake, vorzüglich für die gemeineren Tabaksgattungen (also natürlich für die große Masse des Verbrauchs) mit Rücksicht auf die Landes-Verhältnisse in Aussicht gestellt. Die Preise, wie sie eine der Tabaksmonopols-Ordnung dieser Länder beigefügte Preisliste enthält (a. a. O.

S. 2036, 2037), welche aber natürlich nicht für unabänderlich erklärt wurden, z. B. für Cigarren-Erzeugnisse der K. K. Fabriken*) von

½—1—1½—2—2½—3 Kreuzer damaliger Gulden C.-M. zu 60 Kreuzer;

1,71—3,43—5,14—6,86—8,57—10,28 Pfennig per Stück Cigarre im Einzelnen

und noch geringere Preise bei Abnahme von 100 Stück, waren in der That äußerst gering.

Die mehrgedachte halbamtliche preußische Schrift von 1857, S. 65, erwähnt eines anderen Mißstandes, wonach damals „in einzelnen „Kronländern sehr verschiedene Preistarife bestanden und deßhalb die „unbefugte Versendung von Tabak aus Kronländern mit einem geringeren „in solche mit einem höheren Tarife unter Strafe gestellt ist.

„Ein anschauliches Bild dieser Verschiedenheiten" — sagt sie — „ist durch eine Vergleichung der zahlreichen Tarifsätze nicht zu gewinen, „dagegen läßt sich das Verhältniß in übersichtlicher und wenigstens im „Ganzen zutreffender Weise durch die Durchschnittspreise des wirklich „debitirten Rauchtabaks, mit Ausschluß der Cigarren, ausdrücken. Es „ist dieser Tabak zur Grundlage für die Vergleichung der Preise be„sonders geeignet, weil er etwa vier Fünftheile des gesammten Debits „ausmacht und in weit weniger zahlreichen Sorten mit weit geringeren „Preisdifferenzen zerfällt als der Schnupftabak.

„Die Durchschnittspreise des in den 5 Jahren 1851—1855 de„bitirten Rauchtabaks betrugen für das Wiener Pfund:

„in Tyrol	15,4	Kreuzer;
„in Ungarn und dessen Nebenländern	17,5	„
„in Galizien, der Bukowina und Krain . . .	19,4	„
„in Dalmatien	22,9	„
„in Nieder- u. Ober-Oesterreich, Salzburg, Mähren, „Schlesien, Istrien, Triest, Görz u. Gradiska, „Kärnthen, Krain und Steyermark . . .	26,2	„

*) Von dem Tarif für echte Havanna-Cigarren hier abgesehen.

„in der Lombardei und Venedig . . . . 44,2 Kreuzer;
„im Durchschnitt der ganzen Monarchie . . . 22,5 „

„Diese überwiegend auf historischen Gründen beruhenden Preisverschiedenheiten sind jetzt beinahe völlig beseitigt. Seit dem 1. Nov. „1856 gilt für die ganze Monarchie, mit Ausnahme der italienischen „Kronländer, im Wesentlichen der gleiche Tarif. Mit Rücksicht auf „die Grenzverhältnisse gegen die Türkei und auf die Schwierigkeit der „Controle des einheimischen Tabakbaues werden in der Militärgrenze, „in den übrigen ungarischen Kronländern und in Galizien ordinäre „geschnittene Rauchtabake, gleich den tabacs de cantine in „Frankreich, zu ermäßigten Preisen verkauft,*) im Uebrigen „sind die debitirten Sorten beinahe und die Debitpreise völlig gleich."

Seitdem haben sich, mit Einführung der etwas leichteren österreichischen Währung und der Eintheilung des Guldens zu 100 Neukreuzern die Preise natürlich modifiziren müssen. Sie betragen jetzt nach dem heute gültigen österreichisch-cisleithanischen Preiscourant vom Jahr 1875 für Cigarren, welche Regiefabrikat sind (also mit Ausschluß ächter Havanna-Cigarren):

1½, 2, 3, 4, 5, 6, 6½, 7, 7½, 8, 9 Nkr. per Stück.
= 3, 4, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18 Pfg. „ „

per Stück Cigarre, also durchgängig erheblich mehr als die Preise des Tarifs von 1851, wobei wir jedoch anheimzustellen haben, ob die jetzigen Sorten zu Preisen von 12 bis 18 Pfennigen vielleicht feineren Tabaksorten der Regie als den im Preiscourante von 1851 tarifirten angehören möchten. Wir vermögen dieß um so weniger zu beurtheilen, als man ohne Kenntniß der Zusammensetzung, der Qualität und Preise der verwendeten Rohtabake, des Gewichtes und der Form der Cigarren, welche sehr auf ihren Herstellungspreis influirt, und anderer Momente, sowie ohne Kenntniß des Einflusses des Valutawechsels auf Vertheuerung der von der österreichischen Regie aus dem Auslande zu

*) Daß dies bei der bedeutendsten Gattung von Tabaken von größtem und nachtheiligstem finanziellen Einfluß ist, versteht sich.

beziehenden Rohtabake auch nur irgend welche begründete Ansicht darüber nicht zu haben vermag.

Von welcher ungemein großen Bedeutung aber die Zusammensetzung nicht nur der Cigarren, sondern auch aller anderen Tabaksfabrikate und die Valutaverhältnisse bei ihrer Erwerbung für den Reinertrag der österreichischen und für den der ungarische Tabaks-Regie nothwendig sind, und daß durch zunehmende Verwendung ausländischer feinerer Qualitäten von Rohstoff nicht nur eine Erhöhung der Verkaufspreise sich als nothwendig ergeben, sondern durch den höheren Preis dieser fremden Rohtabake und eine Verschlechterung der Valuta, sowie durch das Steigen der Arbeitspreise überwogen werden können, dafür liefern die amtlichen Tabellen von 1875 die schlagendsten Beweise.

Nach letzteren hat die österreichische (cisleithanische) Regie im Jahr 1875 an Rohtabaken und Abfällen (zu vergl. Tabellen S. 36. 37) verarbeitet per Ctr. zu 50 Kilogramm, und zwar:

	ausländische Blätter:	inländische (österr. u. ungarische):	Abfälle; theils erkaufte, theils von der eigenen Erzeugung:
zu Cigarren und Cigaretten	112,606,16	90,964,54	2,012,06
zu Rauchtabaken und Gespinnsten	170,142,02	187,975,86	138,009,74
zu Schnupftabaken . . .	6,795,50	15,750,12	8,999,98
	289,543,68	294,690,52	149,021,98

Zus. Rohtabake im Jahr 1855 verarbeitet	733,256,18	Ctr. zu 50 Kilogr.
hievon die verwendeten Abfälle der eigenen Erzeugung abgerechnet mit . . .	99,318,50	" "
blieb Verwendung an erkauften Rohstoffen und Abfällen	633,937,68	" "

Die österreichische Regie hat also im Jahr 1875 nahezu ebenso viele ausländische als inländische (österreichische und ungarische) Tabake verbraucht.

Gekostet haben die österreichische Regie durchschnittlich im Jahr 1875:

	für den Ctr. zu 50 Kilogr. fl.	kr.		M	Pf.
die inländischen (tyroler, galizischen und hauptsächlich ungarischen Blätter)	10	34½	=	20	69
die ausländischen	28	31	=	56	62

Wie sehr aber die österreichische Regie bestrebt ist, durch Erweiterung ihrer Bezüge an ausländischen (amerikanischen, westindischen, ostindischen, levantischen u. s. w.) Tabaken die Qualität ihrer Fabrikate den Verbrauchern angenehm herzustellen, ergiebt sich aus der ungemeinen Zunahme ihrer Verarbeitung fremder Rohstoffe, indem dieselben nach ihren Tabellen (S. 38), wie oben S. 50 bemerkt, zu ihrer Fabrikation Ctr. zu 50 Kilogramm verwendet hat:

im Jahr	ausländische Blätter:	inländische Blätter:	zusammen:
1871	123,616,64	455,224,00	578,840,64
1872	131,455,52	479,241,28	611,696,80
1873	173,355,84	463,263,36	636,619,20
1874	356,264,66	293,350,34	649,615,00
1875	326,614,50	307,323,18	633,937,68

Diese Zunahme in der Verwendung auswärtiger Blätter erklärt es, warum der Reinertrag der österreichischen Regie nicht im Verhältniß der Zunahme ihres Absatzes in den Jahren 1871/75 gestiegen ist (zu vergl. oben S. 44).

Allein in Frankreich trat, in Folge des Verlustes von Elsaß-Lothringen, wie wir oben, S. 23, 24, 51, sahen, im J. 1873 ein ganz ähnliches Verhältniß in ausgedehnterer Verwendung fremder Blätter ein (selbst wenn man die algierischen und die eingeführten Elsäßer ihrer Beschaffenheit wegen noch den französischen zurechnet), und dennoch haben wir gesehen, daß die französische Regie bei einer nahezu mit der Fabrikation der österreichischen (cisleithanischen) gleichen quantitativen Verarbeitung von Rohstoff einen Reinertrag liefert, welcher dem französischen Staate heut zu Tage 258,88 Millionen Fr. = 207,10 Millionen Mark gegen 71,67 Millionen Mark der österreichischen und (bei einer viel größeren Gesammtverarbeitung der österreichischen und

ungarischen Regieen (zu vergl. oben, S. 44, 48) gegen 100 bis 109 Millionen Mark dieser beiden Regieen beträgt.

Der große Unterschied in diesen Reinerträgen liegt also nicht in den Rohstoffen, von welchen Oesterreich-Ungarn vielmehr ihre einheimischen viel wohlfeiler als Frankreich, und ihre ausländischen wohl nicht theurer erwerben. Er liegt, wie der Unterschied der Roheinnahmen von 322,347 Millionen Fr. = 257 Millionen Mark gegen 178 Millionen Mark beweist, und übrigens schon im J. 1861 von Herrn v. Plenker mathematisch nachgewiesen wurde (s. oben, S. 57, 58), hauptsächlich in den durchschnittlich höheren Verkaufspreisen Frankreichs.

Diesem Mehr in den Verkaufspreisen der französischen Regie steht zwar, wie wir oben sahen, ein Verhältniß der gesammten französischen Kosten im J. 1876 von 101 Fr. 05,3 Cent. per Centner zu 50 Kilogramm zu 97 Fr. 13,2 Cent. Kosten der österr. cisleith. Regie vom J. 1875 gegenüber. Die Gesammtkosten der französischen Regie sind also um 4 % höher als die österreichischen cisleithanischen. Da aber die Kosten des Ankaufs und Transports der Tabaksblätter im J. 1876 unter den Gesammtkosten der französischen Regie von . . 63,845,450 Fr. nicht weniger als . . . . 42,750,000 Fr., also mehr als 2/3 der Gesammtkosten betrugen, und da die unter diesen 2/3 begriffenen Ankaufskosten französischer Blätter (zu vergl. oben, S. 61) je nach den Jahrgängen um 74 bis 111 % theurer bezahlt wurden als die inländischen Blätter Seitens der österreichischen Regie, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß in den übrigen Kosten der österreichischen Regie (Fabrikations- u. s. w. Kosten) Momente liegen müssen, welche auf den Reinertrag der österreichischen Regie, und wahrscheinlich noch mehr auf den der ungarischen Regie ungünstig wirken.

Da die österreichische Regie als eine vortreffliche Verwaltung bekannt ist, so dürften die Ursachen dieser minder günstigen Ergebnisse wohl hauptsächlich in geschichtlich gegebenen Verhältnissen liegen, deren Beseitigung ihre inneren und äußeren Schwierigkeiten haben dürfte und jedenfalls nicht in der Macht der Regie liegt.

Was die Verkaufspreise betrifft, so liegt die Vermuthung nahe, daß die ungarischen Verhältnisse für ihre ausreichende Erhöhung eine Schwierigkeit bilden könnten.

Nach L. v. Wagner (Handbuch, S. 74) „wurde im Königreich „Ungarn seit dem J. 1867 jedem Guts- und Grundbesitzer die Pro„duction von Tabak zum eigenen Gebrauch auf beschränkten Flächen „von 10 und 20 □ Klafter gestattet. So wurde im J. 1867 diese
„Erlaubniß . . . . 3,097 Personen
„auf einer Gesammtfläche von 59 Catastraljochen,
„im J. 1868 aber . . . . 24,954 Producenten
„auf einer Totalfläche von 244,2 Catastraljochen ertheilt.

„Die für diese Erlaubniß entfallenden Gebühren an die Regie„verwaltung betragen im J. 1867 20,520 fl., im J. 1868 aber „66,000 fl. öst. Währ."

Daß mit einer in solchem Vorschreiten begriffenen Ausnahmebestimmung in einem wesentlich ackerbauenden Staate so zu sagen die große Mehrheit des Volks, sobald der Einzelne will, von dem Tabaksmonopol emancipirt worden ist, bedarf keines Beweises, während in Frankreich nur Derjenige Tabak bauen darf, der die Erlaubniß zum Bau für die Regie oder zur Ausfuhr für das gegebene Jahr erhält, und jede Hinterziehung des geringsten Theils seines Tabakserzeugnisses für seinen Gebrauch oder zu irgend einem anderen Zwecke straffällig ist, eine Befreiung Einzelner auch mit der Gerechtigkeit im klarsten Widerspruche steht.

Wie ein dem Gewerbestande angehöriger und mit dem bürgerlichen Leben vertrauter Ungar, der sein Vaterland genau kennt, dem Unterzeichneten bemerkt hat, ist daselbst auch der Verkauf von Tabak durch Landleute in den Städten, z. B. in Werkstätten an die Arbeiter, gäng und gäbe und der auf diese Weise „geschwärzte" inländische Tabak natürlich wahlfeiler als der auf rechtlichem Wege bei den Verkäufern der Regie zu erwerbende.

Daß eine solche dem Mißbrauche geöffnete Thüre auch dem Unterschleif durch Tabakpflanzer, welche die Erlaubniß zum Tabaksbau für

die Regie oder zur Ausfuhr erlangt haben, mittelbar Vorschub leisten dürfte, weil sie eine Ermittlung und Bestrafung der Thäter sehr erschweren dürfte, ist wohl nicht zu bezweifeln.

Bei einem so sehr erleichterten, um nicht zu sagen privilegirten Schmuggel inländischen Tabaks in einem Lande, welches (L. v. Wagner, Handb. S. 68) in den 10 Jahren 1858/67 durchschnittlich 706,484 Ctr., in einzelnen Jahren aber auch schon 888,790—1,123,315—1,479,941 Ctr. Tabak erzeugt hat, und wo die Bevölkerung von Alters her gewöhnt ist, die Tabakblätter ohne weitere Zubereitung, blos geschnitten, zu rauchen, kann man sich nur darüber wundern, daß die ungarische Tabaksregie im Durchschnitt der Jahre 1868/70 jährlich 244,879 Ctr. zu 50 Kilogramm Rohtabak verarbeiten und einen Reinertrag von durchschnittlich 29,237,289 Frk. = 23,389,831 ℳ = 11,694,916 fl. österr. Währ. liefern konnte. Wenn die volkswirthschaftlichen Verhältnisse, welche allerdings sehr verschiedene sind, und die staatlichen Einrichtungen in Ungarn so ausgebildet wären wie die in Frankreich, auch die Regiepreise gleich, so würde Ungarn, wo wahrscheinlich viel mehr Tabak verbraucht wird als in Frankreich, im Verhältniß seiner Bevölkerung von 15,613,084 Einwohnern zur französischen Volkszahl von 36,376,640 Einwohnern nach dem Maßstabe des französischen Reinertrags im Jahre 1876 von 258,885 Millionen Frk. einen Reinertrag der ungarischen Regie von rund 109 Mill. Frk. oder 44 Millionen Gulden ö. W., ja wahrscheinlich wegen allgemeineren Rauchens einen sehr viel höheren Reinertrag haben. Bei aller Ungleichheit der Verhältnisse aber würde doch ein Tabaksmonopol, das von der ungarischen Gesetzgebung und Verwaltung mit Strenge und allgemeiner Verbindlichkeit durchgeführt würde, jedenfalls einen viel höheren Ertrag gewähren, als sie in der That liefert. Ausnahmsbestimmungen, wie die in Ungarn bestehenden, sind natürlich ein großes Hinderniß für ausreichende Erhöhungen der Regiepreise, weil diese noch mehr zu Unterschleifen reizen würden.

Sei es nun, daß auch Cisleithanien unter diesen Verhältnissen Ungarns durch Herüberschmuggeln anderen als Regietabakes leidet, sei

es, weil die Regiepreise Ungarns für die gewöhnlichen Tabakfabrikate geringere als die cisleithanischen sind*), so scheint die Thatsache, daß der Preiscourant der cisleithanischen Regie, wie für die Grenzbezirke gegen das Ausland, so auch für Gegenden an der Grenze gegen Ungarn von ordinären Tabaksfabrikaten wohlfeilere als die ordentlichen österreichischen Regiepreise enthält, darauf hinzudeuten, daß Cisleithanien seinen Absatz in Sorten, welche dem Schmuggel besonders ausgesetzt sind, gegenüber von Ungarn auf diesem Wege schützen muß.

Eine andere, gleichfalls in geschichtlichen Verhältnissen wurzelnde, wirthschaftliche Schwierigkeit für die österreichische Tabaksregie dürfte

---

*) Ueber diese Preisverschiedenheit sagt das Bulletin de Statistique (Juli, 1877, S. 39) Folgendes:

„Die Preise (in Cisleithanien) sind von 2 Frk. 20 Cent. bis 15 Frk. per „Kilogramm für den Schnupftabak, von 2 Frk. 20 Cent. bis 23 Frk. 70 Cent. „für Rauchtabake abgestuft. Außerdem verkauft die Regie in Dalmatien Schnupf„tabak zu herabgesetztem Preise für die Geistlichen und liefert Pfeifentabake für „die Truppen zu einem besonderen Preise von 92 Cent. per Kilogramm. Endlich „liefert sie dem Publikum Tabak in levantischen Blättern zu Preisen von 8 bis „50 Frk. per Kilogramm.

„In Ungarn sind die Preise des Schnupftabaks ziemlich die gleichen wie „in Oesterreich, aber nicht so die Preise für Rauchtabak; diese gehen von 1 Frk. „10 Cent. bis 23 Frk. das Kilogramm, und der gewöhnliche Pfeifentabak (le „scaferlati ordinaire), welcher $^4/_5$ des Verbrauchs beträgt, wird zu nur 2 Frk. „per Kilogramm verkauft.“

Es mag hier dahingestellt bleiben, ob die Statistique die Verkaufspreise an die Verschleißer im Auge hat, oder ob die vorstehenden Preise vielleicht einiger Berichtigung nach dem heute giltigen cisleithanischen Verschleißtarif an die Konsumenten bedürfen könnten, wie denn z. B. der wohlfeilste Pfeifentabak, ledig in Säcken, in Cisleithanien von den Verschleißern im Großen an die Konsumenten zum Preise von 45 Neukreuzer per Pfund = von 500 Gr. = 2 Frk. 25 Cent. per Kilogramm zu verkaufen ist, im Kleinen aber zu 2 Neukreuzer für 20 Gramm, wobei das Kilogramm zu 2 Frk. 50 Centimen ausgewogen wird. Jedenfalls ist aber das von der Statistique bemerkte Verhältniß der ungarischen zu den cisleithanischen Preisen von hohem Interesse.

Der sogen. ordinäre Rauchtabak wird nach der cisleithanischen Preisliste von den Verschleißern an die Konsumenten im Großen zu 100 Packetchen, zusammen von 7,000 Gramm für 7 fl. 15 Neukr. verkauft, wonach das Kilogramm auf 2 Frk. 56$^1/_4$ Centime zu stehen kommt; das einzelne Päckchen hat der Verschleißer zu 8 Neukr. zu verkaufen, wonach das Kilogramm auf 2 Frk. 85,$_{71}$ Centimen beim Absatze in einzelnen Päckchen kommt.

die ungemeine Verschiedenheit der Tabaksorten: Schnupftabake, Rauchtabake und Cigarren, sein, welche sie zu fabriziren in der Lage ist. Da die einzelnen Kronländer in den letzten Jahrhunderten verschiedenen Tabaksprivilegien unterworfen waren, und zum Theil auch der im Jahr 1783 gegründeten Kaiserl. Tabaksregie zu verschiedenen Zeiten unterstellt wurden, und da der Tabaksbau nach Boden, klimatischen Verhältnissen und Varietäten der landesüblichen Tabakspflanzen Rohtabake von sehr verschiedenen Eigenschaften liefert, so bildeten sich in einzelnen Kronländern auch verschiedene Sorten und Gewohnheiten für den Tabaksbau (in Tyrol, Galizien und in den verschiedenen Gegenden und Naturverhältnissen Ungarns), sowie für die Fabrikation und den Verbrauch. Diesen verschiedenen Verhältnissen ist die Kais. Tabaksregie bemüht, auf's Rücksichtsvollste nach Qualitäten und Preisen zu entsprechen, und sucht durch reichste, so zu sagen unendliche Auswahl an Cigarren- und Cigarettensorten ihrer eigenen Fabrikation aus inländischen, aus Havanna-, anderen überseeischen, aus levantischen etc. Blättern, von ihr verfertigt, neben den von ihr importirten zahllosen Sorten ächter Havanna-Cigarren, sowie durch ihre reiche Auswahl an den verschiedensten Sorten geschnittener oder gesponnener Rauch- und Kautabake und von Schnupftabaken allen denkbaren Gewohnheiten und Geschmacksrichtungen zu genügen und entgegenzukommen.

Ihre Tabellen über Verkaufsquantum und Erlös von 1875 (S. 120—141) beweisen, daß alle diese unzähligen Sorten ihre Liebhaber finden, und die K. K. Regie bewährt damit in der That eine staunens- und bewunderswürdige Fähigkeit und Vielseitigkeit der Leistungen. Dagegen könnte es als fraglich erscheinen, ob diese ausgezeichnete Verwaltung diesen ihr durch die vielseitige nationale Zusammensetzung der Kronländer und Volksstämme und durch die geschichtliche Entstehungsweise der österreichischen Regie gewordenen, wenn wir so sagen dürfen, kaleidoscopischen Beruf nicht mit dem mehr dreifarbigen Berufe der wohl ebenso ausgezeichneten französischen Regie in technischer und wirthschaftlicher Beziehung vertauschen zu können selbst wünschen möchte? Es sei uns Laien gestattet, unsere Gedanken

darüber äußern zu dürfen, wobei wir, was das Thatsächliche betrifft, von der Enquete von 1874 (namentlich S. 332, 350—352), dem franzöf. Preiscourante (Rapp. de Mr. Hamille, p. 165) und von den Preiscouranten und Tabellen der österreichischen Tabaksregie ausgehen.

Die französische Regie hat zwar — um mit den Cigarren und Cigaretten zu beginnen — in einer ihrer zwei Pariser Fabriken, in ihrer manufacture de Reuilly, auch die Fabrikation von Cigarren aus Havanna- und türkischen und ganz aus ächten Havannablättern, d. h. aller Cigarren von 15 Cent. = 6 Nkr. ö. W. oder 12 Pf., Detailpreis per Stück aufwärts, zusammen im Jahr 1872 von 2,161,$_{08}$ Ctr. = 27 Millionen Stück, organisirt, fabrizirt darin mit einem Personal von 1,122 Köpfen, wie es scheint, 2 Gattungen und 17 Formen von Cigarren, einschließlich von ein paar Formen von Cigaretten und Cigaritos (Enq. S. 332 und 350), und schien im Jahr 1874 der Errichtung noch einer zweiten Fabrik dafür zu bedürfen. Auch hat sie in ihrer zweiten Pariser Fabrik (du Gros-Caillou) die Fabrikation von Cigaretten im Jahr 1874 mit 2000 Arbeiterinnen organisirt, und diese Fabrikation zeigte eine reißende Zunahme. Im Ganzen fabrizirte sie im Jahr 1872 nach ihrer innern Zusammensetzung 6 Gattungen von Cigaretten, welche durch die mehreren Formen, in welchen die einzelnen Gattungen fabrizirt werden, allerdings zusammengenommen in 33 Arten (Formen) zerfielen (Enq. S. 332). Aber die französische Regie erachtete es für zweckmäßig, sich auf die renommirtesten Formen der Havannacigarren und auch in den Formen der Cigaretten auf nicht allzuviele zu beschränken, weil die Ordnung der Stückarbeit, die Sorgfalt in der Verwendung des kostbaren Materials, die Vollendung der Arbeit, die Aufsicht und die Wirthschaftlichkeit der Fabrikation und die Verhütung von Verwechslungen verschiedener Sorten im Detailverkauf dadurch gewinnen, wenn man nicht zu viele Sorten und Formen mache, und auch Mißbräuchen der Debitanten dadurch vorgebeugt werde, daß diese nicht leicht wohlfeilere Sorten für theurere verkaufen können, wenn jede Sorte ihren bestimmten Typus habe und der Typen nicht zu viele seien.

Im Uebrigen aber, was die gewöhnlichen Cigarren zu 5—7½—10 Cent. = 2—3—4 Neukr. oder 4—6—8 Pf. per Stück Detailpreis betrifft, von welchen sie im Jahr 1872 58,339,60 Ctr. zu 50 Kilogr. = 730 Millionen Cigarren, und darunter die wohlfeilste Gattung zu 5 Cent. = 2 Neukr. = 4 Pf. mit 51,609,42 Ctr. = 646 Millionen St. fabrizirte (zu vergl. oben S. 26, 27, die Zusammensetzung dieser 3 Sorten aus fremden und französischen Blättern), so beschränkt sich die französische Regie für gewöhnliche Cigarren auf diese 3 Gattungen, wovon die wohlfeilste von 5 Centimen (4 Pf.) das Stück in 4 Arten (Enq. S. 332) bei weitem den grossartigsten Absatz hat und wohl auch behalten wird, wenn auch der Absatz der Cigarren zu 7½ Cent. (= 6 Pf.) sich (statistique S. 102) bis zum J. 1876 auf 12,000 Ctr. zu 50 Kilogrammen gehoben hat. Nur von Cigarren aus durchaus fremden Blättern, welche 15 Cent. = 6 Neukr. = 12 Pf. oder mehr kosten, und welche sie ausschliesslich in der Pariser Fabrik de Neuilly fabrizirt, verfertigt sie die vorgedachten 17 Formen (Enqu. S. 350) an.

Dagegen finden wir in den gegenwärtigen Preis-Couranten der österr. Regie, aus ihrer Fabrikation:

von gewöhnlichen Cigarren 15 Sorten von 1½—9 Nkr. das St. im Detail,
von Spezialitäten-Cigarren 49 Sorten von 3—20½ Nkr. das St. im Det.,
54 Sorten eigenen Fabrikats,

woneben die österr. Regie noch 161 Sorten importirter ächter Havanna-Cigarren, laut eines besonderen Tarifs, verkauft. Auch die französische Regie verkauft importirte ächte Havanna-Cigarren, deren der Preis-Courant der französischen Regie vom Jahr 1875 (Beil. des Berichts von Herrn Hamille, S. 165) jedoch nur 15 Varietäten enthält.

Die Cigarrenfabrikation ist zwar der einträglichste Fabrikationszweig der österr. Regie; ob aber eine Beschränkung der Sorten und Formen auf die nach den Verkaufsergebnissen der Regie, welche darüber so interessante Aufschlüsse geben, begehrteren nicht ohne Nachtheil für die Verbraucher und für den Absatz, von wirthschaftlichem Vortheil in der Fabrikation, dem Absatze und der Verrechnung sein könnte,

dürfte, wenn man die Schilderung der Arbeitseinrichtung, der Materialverwendung und Kontrole der Cigarrenfabrikation, namentlich auch in der Cigarrenfabrik de Reuilly zu Paris und in der Cigarettenfabrik du Gros Caillou in Paris in der Enq. von 1874, S. 175. 235—258 liest, immerhin als Gegenstand einer Frage erscheinen.

Auch in geschnittenen Rauchtabaken fabrizirt und verkauft die österr. Regie eine viel größere Mannigfaltigkeit von Sorten, Verpackungen und Preisgattungen nämlich:

a) nach dem allgemeinen Preis-Courant vom Jahr 1875:
   in Kasetten und größeren Paketen 16 Sorten
   in Preisen von 44 Neukr. bis 5 fl. 50 Neukr. das Pfund = 1/2 Kilogr. oder zu 12 Nkr. bis 1 fl. 38 Nkr. das 1/4 Pfund;
   in Briefen und Paketchen 21 Sorten von verschiedenem Gewicht und zu verschiedenen Preisen;

b) nach dem Preis-Courant für Spezialitäten vom Jahr 1875:
   in Kasetten oder Paketen und in Briefen 17 weitere Sorten fein geschnittener Rauchtabake zu 3 fl. bis 3 fl. 10 Neukr. per 1/2 Kilogramm;

c) in Leinwandbällchen zu 1 Oka = 1,260 Gramm verkauft die Regie noch 12 Sorten levantischer Tabaksblätter zum Rauchen für Preise von 7 fl. 50 Neukr. bis 25 fl. die Oka.*)

In Frankreich lieferte die Regie im Jahr 1873 7 Gattungen ge-

*) Bekanntlich sind die Türken und Araber die sorgfältigsten Pfleger des Tabaksbaues und der Behandlung der Blätter, und die Araber erzielen daher auch in Algerien einen ganz feinen, dagegen die europäischen Kolonisten einen sich so sehr verschlechternden Tabak, daß die französische Regie den Bezug an algierischen Blättern sehr beschränken mußte.

Die Türken und Araber rauchen die Blätter ohne alle weitere Zubereitung, ganz fein geschnitten, und damit dürfte wohl auch der Verkauf levantischer Blätter durch die österr. Regie für Käufer zusammenhängen, welche sich den Luxus feiner türkischer Tabaksblätter zum Rauchen gestatten wollen, bei welchem in der ersten Qualität das 1/2 Kilogr. auf 9 fl. $92,_{063}$ Nk. ö. W. = 24 Frk. $80,_{1575}$ Cent. = 19 ℳ $84,_{126}$ Pf., und der Centner von 50 Kilogr. auf 992 fl. 06 Nkr. ö. W. = 2,480 Fr. 15 Cent. = 1,984 ℳ 12 Pf. zu stehen kommt.

Im österr. Spezial-Preiscourant heißen sie: „Feinste Selection Nr. 1 von Ghiubek-Blättern.“

schnittener Rauchtabake (scaferlati), welche im Ganzen 16 Varietäten bildeten. Nach ihren Preisen zerfielen sie aber seit dem Jahr 1872 bloß in 8 Preisklassen zum Verkauf an die Verbraucher für ½ Kilogr.:

1) scaferlati Vizir zu . 12 Frk. 50 C. = 5 fl. — Kr. = 10 ℳ — Pf.
2) scaferl. Levant supérieur 10 Frk. — C. = 4 fl. — Kr. = 8 ℳ — Pf.
3) scaferlati dit étranger }
4) scaferlati supérieur } 8 Frk. — C. = 3 fl. 20 Kr. = 6 ℳ 40 Pf.

(Diese zwei letzteren Sorten der fremden und höheren Pfeifentabake des Preiscourants von 1875 unter sechs verschiedenen Namen, jedoch zum gleichen Preise.)

Das ½ Kilogramm zu:

5) scaferlati ordinaire . 6 Frk. 25 C. = 2 fl. 50 Kr. = 5 ℳ — Pf.

(Diese Hauptsorte, der „gewöhnliche Pfeifentabak", ohne alle Varietäten.)

6) scaferlati pour les établissements hospitaliers . . . . 2 Frk. 50 C. = 1 fl. — Kr. = 2 ℳ — Pf.
7) scaferlati de cantine (Grenztabak)
in der ersten Grenzzone 1 Frk. 50 C. = 60 Kr. = 1 ℳ 20 Pf.
" " zweiten " 2 Frk. 50 C. = 1 fl. — Kr. = 2 ℳ — Pf.
" " dritten " 4 Frk. — C. = 1 fl. 60 Kr. = 3 ℳ 20 Pf.

(In der ersten und zweiten Gruppe je in 2 Varietäten: „grobgeschnitten" und „feingeschnitten", jedoch zum gleichen Preise, zerfallend.)

8) scaferlati de troupe . 75 C. = 30 Kr. = 60 Pf.

Von diesen verschiedenen Rauchtabaken hatten aber im Jahr 1872 nur 2 Gattungen, nämlich:

Nr. 4 der „gewöhnliche Rauchtabak" (scaferlati ordinaire), von welchem im J. 1872 fabrizirt wurden 221,045,68 Ctr. zu 50 Kil. und

Nr. 6 und 7 die Tabake für die Grenzbezirke und für die Truppen mit . . 102,992,14 Ctr. zu 50 Kil.

zus. 324,037,82 Ctr. zu 50 Kil.

eine Bedeutung, und zwar eine so überwiegende, daß im J. 1872 die Fabrikation anderer Sorten, und zwar von:

scaferlati supérieur mit . . . . . . 766,72 Ctr. zu 50 Kil.
scaferlati dit étranger mit . . . . . 2,855,54 Ctr. zu 50 Kil.

ganz unerheblich war. Diese theureren Gattungen, zu deren Fabrikation die Regie allerdings theilweise (nämlich was den supérieur betrifft) erst durch ein Gesetz vom 4. September 1871 ermächtigt wurde — der sogenannte étranger wurde von der Regie schon im Jahr 1835 fabrizirt — dürften auch schwerlich von großem Belang werden. Die Verbraucher, welche hiefür die Preise anlegen würden, dürften heut zu Tage wohl in Frankreich wie in Deutschland immer seltener Pfeifentabake, sondern beinahe ausschließlich Cigarren rauchen, und es dürfte ein Beleg für die Beständigkeit der breiteren Volksschichten, besonders auf dem Lande, in Frankreich vielleicht noch mehr als in Deutschland *) sein, daß der Absatz der gewöhnlichen, sowie der Grenz- und Soldatenpfeifentabake vom Jahr 1862 bis zum Jahr 1869 um 45,527,78 Ctr. zu 50 Kil. in ganz regelmäßiger jährlicher Zunahme gestiegen ist und erst durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen eine natürliche Abnahme erlitten hat.

Ganz ähnlich sind die Erscheinungen bei den Schnupftabaken. Der allgemeine Preistarif der österreichischen Regie von 1857 enthält:

27 Sorten Schnupftabak von 52 Nkr. bis 7 fl. 20 Nkr. für ½ Kilogramm;
der Preis-Courant für Spezialitäten
8 weitere Sorten von 2 fl. 30 Nkr. bis 10 fl. für ½ Kilogr.,
zus. 35 Sorten.

*) Ein jeder Deutsche, der Gelegenheit hatte, darüber mehrjährige Beobachtungen in Frankreich zu machen und dieselbe mit seinen heimathlichen zu vergleichen, wird davon betroffen worden sein, daß die ländlichen Bevölkerungen in Frankreich und selbst ihre Angehörigen in den Städten, sogar in Paris, in ihren Sitten sehr viel konservativer und den Strömungen der Mode weniger zugänglich sind, als die deutschen. Wenn Auerbach Zeit und Lust hätte, darüber in Frankreich mit seinem unnachahmlichen Genie Beobachtungen in Land und Stadt zu machen, so könnte er uns Bilder von ebenso wundervollem Reize wie aus seinem Heimathlande schenken.

In Frankreich fabrizirt und verkauft die Regie seit 1871 nur 4 Gattungen, zusammen 13 Varietäten Schnupftabak, jedoch nur in 3 Preisabstufungen.

Sie fabrizirt nämlich:

1) poudre étrangère 2) poudre supérieure	(im Preis-Courant von 1875 unter 11 verschiedenen Namen, jedoch zum gleichen Preise aufgeführt).
3) poudre ordinaire	(diese Hauptgattung: der „gewöhnliche Schnupftabak" ohne alle Varietäten).
4) poudre à prix réduit.	

Bis zum Jahr 1872 fabrizirte sie auch poudre de cantine für die Grenzdistrikte, was aber durch das Gesetz vom 1. September 1871 abgestellt wurde, ohne Zweifel, weil der französische ordinäre Schnupftabak so vortrefflich ist, daß das Einschmuggeln fremden Schnupftabakes nicht zu besorgen ist. Sie fabrizirt Schnupftabak à prix réduits nur noch für Hospitäler und zur Ausfuhr nach dem Elsaß.

Ihre Preise sind seit 1. März 1872 für ½ Kilogramm zum Verkaufe an die Verbraucher:

zu 1) poudre étrangère zu 2) poudre supérieure	8 Fr. — Ct. = 3 fl. 20 Nkr. = 6 ℳ 40 Pf.
zu 3) poudre ordinaire .	6 Fr. 25 Ct. = 2 fl. 50 Nkr. = 5 ℳ — Pf.
zu 4) poudre à prix réduit	2 Fr. 50 Ct. = 1 fl. — Nkr. = 2 ℳ — Pf.

Es wird aber nahezu kein anderer Schnupftabak in Frankreich gebraucht als die poudre ordinaire, deren ausgezeichnete Vortrefflichkeit anerkannt ist.

Im Jahr 1872 fabrizirte die französische Regie:

poudre ordinaire	138,760,70 Ctr. zu 50 Kil.
poudre étrangère et supérieure .	91,74 Ctr. zu 50 Kil.
poudre à prix réduit noch . . .	280,82 Ctr. zu 50 Kil.

Man kann also sagen, daß fortwährend eigentlich so gut wie nur *eine* Gattung Schnupftabak zu *einem* Preise in Frankreich fabrizirt wird, und zwar eine solche, welche als eine vorzügliche anerkannt ist, die poudre ordinaire.

Von Tabakgespinnsten (zum Kauen und zum Rauchen) enthält der Verschleißtarif der österreichischen Regie 4 Sorten mit Preisen für ½ Kilogr. von

39—50,59—53—65 Neukreuzer.

In Frankreich fabricirt die Regie 5 Gattungen von Gespinnsten zum Kauen und zum Rauchen, welche in 7 Sorten zerfallen, übrigens nur mit fünferlei Preisen, nämlich:

1. Rôles menu-filés (ausschließlich zum Kauen);
2. Rôles ordinaires;
3. Rôles de cantine;
4. Rôles de troupe;
5. Carottes.

Diese Gespinnste werden zu folgenden Preisen an die Verbraucher verkauft für ½ Kilogramm:

1. Rôles menu-filés	8 Frk. —	= 3 fl. 20 Nk.	= 6 ℳ 40 Pf.
2. Rôles ordinaires	6 Frk. 25 C.	= 2 fl. 50 Nk.	= 5 ℳ —
3. Rôles de cantine:			
1e Zône	3 Frk. —	= 1 fl. 20 Nk.	= 2 ℳ 40 Pf.
2e Zône	4 Frk. —	= 1 fl. 60 Nk.	= 3 ℳ 20 Pf.
4. Rôles de troupe à fûmer et à mâcher	1 Frk. —	= 0 fl. 40 Nk.	= — 80 Pf.
5. Carottes	6 Frk. 25 C.	= 2 fl. 50 Nk.	= 5 ℳ —

Fabricirt hat die Regie in Frankreich im Jahr 1872 von diesen Gespinnsten:

	Ctr. zu 50 Kilogr.
zu 1. Rôles menu-filés	2,633,44
zu 2. Rôles ordinaires	6,290,94
zu 3. u. 4. Rôles à prix réduits et de troupe	1,604,74
zu 6. Carottes	7,823,06
	18,352,18

An Tabaksgespinnsten ist daher die Mannigfaltigkeit weder in

Oesterreich noch in Frankreich eine große und in Frankreich eher eine etwas größere, vermöge der Grenz- und Truppen-Rollen.

Dagegen bieten die Verkaufslisten der österreichischen cisleithanischen Regie im Ganzen eine um's Mehrfache größere Mannigfaltigkeit dar, als die französischen.

Diese Verschiedenheiten sind natürlich nichts bleibend Feststehendes. Auch dürfte es selbst der genauesten Sachkenntniß schwer werden, die Uebersichten über die Gattungen, Arten und Benennungen der beiden Regieen, wie diese aus der Enquête von 1874, und aus der Preisliste der französischen Regie über echte Havanna- und Manilla-Cigarren und französische Regiefabrikate jeder Art (Beilage zum Berichte Herrn Hamille's von 1875 S. 165 u. f.) einerseits, und aus der österreichischen (cisleithanischen) Preisliste des allgemeinen Verschleißes vom Jahr 1875/77, dem Preiscourante des K. K. Comissionslagers für Tabak- und Cigarrenspezialitäten vom 1. Juli 1875 ab, und dem Preiscourant desselben für echte Havanna-Cigarren vom 1. Januar 1875 ab andererseits sich ergeben, kritisch zu vergleichen. Sind doch diese unendlich verschiedenen Tabaksfabrikate aus den verschiedensten in- und ausländischen Tabaks-Erzeugnissen bereitet und stufen sich doch ihre Formen, ihre Verpackungsweisen und ihre Werthung unvermeidlich nach individuellem und Landesgeschmack und nach den Gewohnheiten der verschiedensten Volksstämme in einer so unendlich verschiedenen, nach Zeiten und Conjunkturen wandelbaren Weise ab, daß es selbst den verschiedenen Regieen nur mittelst eines Zusammentritts von Technikern derselben gegeben sein dürfte, die Sorten ihrer Preiscourante möglichst zu parallelisiren.

Soviel steht jedoch fest, daß die Mannigfaltigkeit der österreichischen Preislisten im Ganzen etwa 4mal so groß als die der französischen ist, wie dies auch allerseits anerkannt ist.

So sagt denn auch z. B. Wagner (a. a. O. S. 83):

„In keinem Monopolstaate werden den Consumenten so vielerlei „Rauch- und Schnupftabak-Sorten zur Auswahl geboten, als in Ungarn-

„Oesterreich*) wo seit dem allmäligen Entstehen des Monopols in den „verschiedenen Provinzen des Reichs stets auf die Gewohnheiten und „eigenthümlichen Anforderungen der Consumenten Rücksicht genommen „wurde.“

Auch die französische Regieverwaltung erkennt dieß in dem Bulletin de Statistique, 1877, Juliheft S. 38, an, wo sie sagt:

„Der Produkte, welche die eine und die andere Regie (die österreichische und die ungarische) den Verbrauchern unter den verschiedensten Formen, Zusammensetzungen oder Verpackungen zur Verfügung „stellt, sind es nicht weniger als 375 Artikel nach dem österreichischen „und 88 nach dem ungarischen Tarif. Beeilen wir uns übrigens „beizufügen, daß dieß nicht ebenso viele verschiedene Arten sind, „sondern mehr ein Assortiment von Etiquetten (marques), welche in „Wirklichkeit Varianten einer ziemlich beschränkten Zahl von Qualitäten sind.“

Dieser Bemerkung ist sodann folgende Uebersicht über 367 der in Oesterreich (Cisleithanien) im Verkauf befindlichen Varietäten von Tabaken beigefügt:

	Schnupf-Tabake:	Rauch-Tabake:	Rollen:	Cigarren: in Oesterreich fabrizirte:	Cigarren: in der Havanna fabrizirte:	Cigaretten:
Gewöhnliche Qualitäten	24	27	5	15	12	12
Spezialitäten	6	17	—	48	193	8
Zusammen	30	44	5	63	205	20

*) Der Herr Verfasser hat hier die ganze Monarchie zusammengefaßt, für welche seine Bemerkung natürlich um so zutreffender ist. Wenn er von beiden Reichshälften abgesondert gesprochen hätte, so würde er wohl erwähnt haben, daß in Ungarn, was die Fabrikation der dortigen Regie betrifft, die Mannigfaltigkeit nicht größer ist als in Frankreich, wohl aber in Cisleithanien.

Dagegen enthält der Preiscourant der französischen Regie vom Jahr 1875 (Rapp. de Mr. Hamille, S. 165 u. f.) folgende 94 Varietäten mit im Ganzen 43 Preisen:

	Schnupf-Tabake:	Pfeifen-Tabake:	Rollen und Carotten	Cigarren: in Frankreich verfertigte:	Cigarren: in Havanna und Manilla fabrizirte:	Cigaretten:
Varietäten	13	16	6	14	17	27
Preise	3	9	5	8	10	8

Dabei ist zu bemerken, daß die an sich wohl wenig verschiedenen Grenz-, Truppen- und Hospital-Tabake unter den Pfeifen-Tabaken mit 7 Varietäten und 5 Preisen, und unter den Rollen und Carotten mit 3 Varietäten und 3 Preisen enthalten sind, wohl hauptsächlich wegen der Verschiedenheit ihrer Preise je nach der Zone und daß von den Hauptmassen des Absatzes der französischen Regie der „gewöhnliche Schnupftabak" (poudre ordinaire), der „gewöhnliche Pfeifen-Tabak" (scaferlati ordinaire) und die Cigarre zu 5 Centimen (= 4 Pf.) das Stück je nur eine Sorte ohne Varietäten bilden; daß aber die sogenannten „fremden und höheren Schnupftabake" mit ihren 11 verschiedenen Namen nur mit einer winzigen Gesammtquantität von 91 Ctr. zu 50 Kil. und die sog. „fremden und höheren Pfeifentabake" nur mit dem kleinen Quantum von 3,622 solcher Centner in der Rechnung von 1872 erscheinen. Nur bei den feineren Cigarren über 10 Centimen (8 Pf.) Detailpreis per Stück und bei den Cigaretten, sowie vermöge der Fabrikation besonderer Grenz- und Truppentabake sind in Frankreich die Varietäten von erheblicher praktischer Bedeutung, welche durch eine Beseitigung der Grenz- und Truppentabake sich im Wesentlichen auf die Cigarren und Cigaretten und auf ein Minimum feinerer Schnupf- und Pfeifentabake beschränken würde.

Daß in Oesterreich die ungemeine Mannigfaltigkeit der Formen, z. B. bei den Cigarren, überhaupt der verschiedenen Tabaksfabrikate

und ihrer Verpackungsweise eine minder einfache Einrichtung der Fabrikation, eine mindere Fertigkeit und Leistungsfähigkeit der Personals, daher auch ein verhältnißmäßig größeres Personal erheischen dürfte, möchte wohl kaum als zweifelhaft erscheinen, und die wirthschaftlichen Vortheile einer Conzentration der Fabrikation und des Verkaufs auf nicht allzuviele Sorten und Formen ist in der französischen Enquete allerseits auf's Ueberzeugendste dargethan.

Die österreichische Regie bedarf allerdings — bei ziemlich gleich großem Gesammtabsatz Cisleithaniens von 615,321 Ctr. zu 50 Kil. im Jahr 1875 und Frankreichs von 628,000 Ctr. Tabaksfabrikaten jeder Art im Jahre 1876 — einer größeren Anzahl von Tabaksfabriken und eines zahlreicheren Arbeitspersonals als Frankreich, weil Oesterreich viel weniger Schnupftabak, dagegen (was seine vortheilhafteste Fabrikation ist) viel mehr Cigarren (im Jahr 1865 im Ganzen 103,088 Ctr. zu 50 Kil.) absetzt als Frankreich (im Jahr 1872 im Ganzen 66,920 Ctr. zu 50 Kil.) und weil die Cigarrenfabrikation wesentlich auf Handarbeit beruht.

Die Erscheinung, daß Frankreich im Jahr 1872 (Enq. von 1874, S. 319, 324) nur 16 Tabaksmanufacturen mit ungefähr . . . . . 16,000 Arbeitern*),
worunter eingeschriebene:
weibliche (hauptsächlich Cigarren- und Cigaretten-Arbeiterinnen) 13,779,
männliche 1,381,
Oesterreich dagegen im Jahr 1874 28 Tabaksfabriken mit . . . . 26,580 Arbeitern,
worunter Frauenzimmer . . . 22,698,
Kinder unter 14 Jahren 888,
Männer 2,994
hatten (von den Beamten und dem Aufsichtspersonal hier beiderseits

---

*) Im Jahr 1875 in Folge des gestiegenen Absatzes mehr als 18,000, nach Rapp. de Mr. Hamille S. 56.

abgesehen), erklärt sich also wenigstens theilweise durch die wohl auch im Jahr 1874 noch bedeutend geringere Cigarrenfabrikation Frankreichs.

Gleichwohl dürfte ein erheblicher Theil des Mehr-Erfordernisses an Arbeiterpersonal und des zweifellosen Mehr-Aufwands an Fabrikationskosten in Oesterreich seinen Grund in der 4mal größeren Zahl von Arten und Formen der Tabaksfabrikate und Verpackungen seinen Grund haben, während die französische Regie den Grundsatz hat, die Arten von Tabaksfabrikaten jeder Art, und namentlich auch der Formen von Cigarren in möglichst engen Grenzen zu halten, weil durch ihre Ausdehnung die Fabrikationskosten sehr vermehrt werden. Es dürfte auch in der That nicht einzusehen sein, warum dem Verbraucher 268 Sorten von Cigarren, 44 Arten von Rauchtabak und 30 Sorten von Schnupftabak zur Auswahl dienen sollen, und warum der französische Verbraucher nicht befriedigt sein sollte mit den 15 Sorten ächter Havanna-, 2 Sorten ächter Manilla, 14 Sorten französischer Cigarren, 27 Sorten von Cigaretten, 12 Sorten Schnupftabak und 13 Sorten Pfeifen- und Kautabaken (von den Grenz-Tabaken, Truppen- und Hospital-Tabaken zu herabgesetzten Preisen nicht zu reden), welche ihm der Preis-Courant von 1875 darbietet. Geht doch aus den Rechnungen der französischen Regie, welche diese nach ihrer Prüfung durch den obersten Rechnungshof veröffentlicht, hervor, daß selbst unter den etlich und 90 Varietäten von Tabaksfabrikaten, welche die französische Regie dem Publikum anbietet, der Absatz sich im Wesentlichen auf ganz wenige einzelne Gattungen: den vortrefflichen sogenannten gewöhnlichen Schnupftabak (poudre ordinaire), den ebenfalls guten sogenannten gewöhnlichen Pfeifentabak (scaferlati ordinaire), die wohlfeilste Cigarre zu 5 Centimen (4 Pfennig) und — schon unendlich weniger — auf die aus gleicher Zusammensetzung nur sorgfältiger bereitete Cigarre zu 7½ Centimen (= 6 Pfennig) und selbst in den importirten und in den in Frankreich aus Havannablättern verfertigten Havanna-Cigarren auf ein paar Hauptformen im Wesentlichen concentrirt. Womit übrigens nicht gesagt sein soll, daß, wenn dem Pu-

blikum in Oesterreich eine in die Hunderte von Varietäten und Formen gehende Preisliste zu Gebot steht, nicht, wie dieß aus den österr. Tabellen hervorgeht, beinahe jede Varietät einigen Absatz findet, wiewohl auch in Oesterreich der Verkauf (laut der Tabellen für das J. 1875, S. 120 u. f.) hauptsächlich in gewissen billigeren Hauptartikeln stattfindet.

Wenn der Unterzeichnete sich erlaubt hat, diese Thatsachen und Gesichtspunkte hervorzuheben, soweit er glaubt, dieß ohne persönliche Sachkenntniß auf Grund der amtlichen Documente versuchen zu können, so ist er weit entfernt, der österreichischen Regie aus der ihr geschichtlich aufgedrungenen bewundernswürdigen Vielseitigkeit ihrer Fürsorge für jede Gewohnheit und Geschmacksrichtung ihres in so vielerlei Sprachen redenden Völkerpublikums den entferntesten Vorwurf zu machen. Er wünscht nur der Ansicht vorzubeugen, als ob es ein Vortheil für Deutschland wäre, wenn bei Einführung einer Reichstabaks-Regie man glauben würde, alle Sorten seitheriger Tabaksfabrikate conserviren und einer ähnlichen Mannigfaltigkeit wie in Oesterreich nachstreben zu müssen. Es dürfte für diesen Fall richtiger sein, das Verfahren der französischen Regie zum Muster zu nehmen, und bei Einführung einer deutschen Tabaks-Regie von Anfang an einen zweckmäßigen Grund in dieser Beziehung zu legen. Daß der Franzose deßhalb um kein Haar weniger glücklich ist als der Oesterreicher, darüber glaubt der Unterzeichnete nicht im Zweifel sein zu dürfen.

Uebrigens ist natürlich das wichtigste Moment, von welchem der Reinertrag einer Tabaks-Regie abhängt, der Verkaufpreis ihrer Fabrikate, und es wird daher von Interesse sein, diese Preise und die daraus für Frankreich und für Oesterreich sich ergebenden Erlöse des Näheren ins Auge zu fassen.

Da die Rechnungen der französischen Tabaks-Regie erst nach ihrer Prüfung und Genehmigung durch den obersten Rechnungshof veröffentlicht werden, so kann der Unterzeichnete leider nur die französischen Rechnungsergebnisse von 1872 (dem letzten Jahre, für welches die Rechnung veröffentlicht ist) mit den österreichischen Ergebnissen von

1875 im Einzelnen und klassenweise vergleichen. Er hat dies doppelt zu bedauern. Einestheils, weil die Verkaufspreise der französischen Regie im Laufe der Jahre 1871 und 1872 wesentlich erhöht worden, im J. 1872 aber theilweise noch die alten Preise erlöst worden sind, das J. 1872 daher keine reine Vergleichung gewährt, und anderntheils, weil auch der quantitative Absatz der französischen Regie vom J. 1872 bis zum J. 1876 sich sehr bedeutend erhöht hat, Absatz, Roh- und Reinertrag der französischen Regie also im J. 1876 viel höher als im J. 1872 standen, wie sich aus folgenden Zahlen ergibt:

	Absatz: Ctr. zu 50 Kil.	Roh-Ertrag: Frk.	Kosten: Frk.	Rein-Ertrag: Frk.
1872:	540,632.51.	269,633,571.20.	50,913,234.65.	218,720,336.53.
1876:	628,000.—.	322,347,000.—.	63,461,350.—.	258,885,650.—.

Indessen bleibt gleichwohl eine Prüfung der Absatz- und Preis-Verhältnisse der französischen Regie auch vom J. 1872 und eine Vergleichung derselben mit den entsprechenden Verhältnissen der österreichischen (cisleithanischen) Regie vom J. 1875 von großem Interesse. Und zwar aus dem Grunde, weil die Absatzquantitäten der verschiedenen Gattungen von Fabrikaten: überseeischen und im Inland fabrizirten Cigarren, und den in beiden Staatsgebieten fabrizirten Cigaretten, Schnupftabaken, Pfeifentabaken, Rollen und Carotten zum Rauchen und Kauen in jedem der beiden Regie-Gebiete nicht von Jahr zu Jahr sich völlig ändern, und weil große und wichtige Wahrheiten über die Gattungen, in welchen die Schwerpunkte des Verbrauchs und des finanziellen Ertrages liegen, aus den Rechnungsergebnissen des einen wie des anderen Jahres sich ergeben.

Der Uebersichtlichkeit wegen hat der Unterzeichnete in beiden Gebieten Alles auf Centner zu 50 Kilogr., welche dem deutschen Verständnisse nun einmal am nächsten liegen, und auch für Oesterreich auf Franken und Centimen so genau berechnet, daß schließlich alle Zahlen mit den Hauptzahlen der betreffenden Staatsrechnungen in den äußersten Bruchtheilen des Centime übereinstimmten.

In Frankreich verkaufte die Regie im J. 1872:

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös, Frk.	Erlös der Regie per Kgr. Frk.	Erlös der Regie p. Ctr. zu 50 Kg. Fr.
I. Cigarren:				
1) ächte Havanna u. Manilla . . .	2,003,38096	7,565,603,06	75.53	3,776.50
2) in Frankreich fabricirte . . .	64,199,06800	41,492,826,81	12.92	646.31,5
	66,202,44896	49,058,429,87	14,82	741.03,6
II. Cigaretten:				
1) sogenannte fremde	37,70960	41,482,06	22.—	1,100.—
2) französische . .	680,13420	796,674,69	23.42,69	1,171.34,5
	717,84380	838,156,75	23.35,20	1,167.60
I. u. II. Cigarren u. Cigaretten zus. .	66,920,29276	49,896,586,62	14.91,22	745.61
III. Schnupftabake, in Frankreich fabricirte:				
1) sogenannter fremder Schnupftabak	37,04600	26,352,60	14.22,69	711.34,5
2) gewöhnlicher Schnupftabak .	129,594,82932	71,269,945,37	10.99,88	549.94,4
3) Schnupftabak zu ermäß. Preisen .	108,81000	23,913,—	4.39,51	219.75,5
Schnupftabak zus. .	129,740,68532	71,320,210,97	10.99,42	549.71
IV. Pfeifen- und Kautabake (geschnittene oder gesponnene):				
1) (sog.) fremde und höhere Pfeifentabake . . .	1,888,11780	1,370,103,64	14.51,29	725.64,45
2) feingesp. Rollen (zum Kauen) .	2,801,00200	1,922,030,40	13.72,38	686.19,38

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös, Frk.	Erlös der Regie per Kgr. Frk.	Erlös der Regie v. Ctr. zu 50Kg.Fr.
3) gewöhnlicher Pfeifentabak, dicke Rollen und Carotten (zum Rauchen u. Kauen) .	231,793,01046	127,320,376,02	10.98,56	549.28,45
4) Pfeifen- u. Kautabake zu ermäßigten Preisen . .	77,498,51200	12,668,970,81	3.26,947	163.47,35
5) Pfeifentabak für die Truppen .	26,240,78000	1,705,767,50	1.30,0089	65.00,44
6) Rollen für die Truppen . . .	344,07060	30,976,06	1.80,0564	90.02,82
Pfeifen- und Kautabake, zus. . . .	340,565,49286	145,018,224,43	8.51,6819	42581,595
Im Ganzen im J. 1872 Tabake jeder Art	537,226,47094	266,235,022,02	9.91,146	495.57,30
wovon verkauft				
in Frankreich .	536,578,72198			
in Algier . . .	647,74896.			

Da das Monopol der französischen Regie sich nicht auf Algier erstreckt, die Araber in Algerien mit der ihnen und den Türken eigenen Sorgfalt ausgezeichnete Rauchtabake für ihren Gebrauch, und die europäischen Colonisten in Algier viele gemeine Tabake bauen, so ist der kleine Absatz von 647 Centner zu 50 Kilogr. an Regietabaken nach Algier, zu 3/4 in Schnupftabak und Cigarren, zu 1/4 in ordinären und besseren Pfeifentabaken bestehend, natürlich hauptsächlich für die französischen Officiere und Beamten daselbst bestimmt.

Unter vorstehenden Zahlen nicht begriffen ist eine Ausfuhr von etwa 3,000 Ctr. (zu 50 Kilo) französischer Regietabaksfabrikate nach dem Auslande und zur Schiffsversorgung, deren Nachweisung wir übergehen zu können glauben.

Ueberblickt man nun den vorstehenden Absatz vom Jahr 1872 von rund 537,000 Ctr. für 266 Millionen Frk., im Durchschnitt zu 495 Frk. per Ctr. von 50 Kil., so ergiebt schon die flüchtigste Zusammenstellung des Absatzes von

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös:	im Durchschn. per Ctr.
französischen Cigarren	64,199	41,492,826	646 Frk.
gewöhnlichem Schnupftabak . .	129,594	71,269,945	550 „
gewöhnl. Pfeifen- und Kautabak	231,793	127,320,376	550 „
	425,586	240,083,147	

und schon vor der ganz genauen Ausscheidung der unter den französischen Cigarren begriffenen feineren und theureren Qualitäten, welche wir sofort vornehmen werden, erhellt, daß von einem Rohertrag von 266 Millionen Frk. jedenfalls die große Masse von den gewöhnlichen, aber guten Qualitäten aufgebracht wird, und daß die Tabake von geringen Preisen (Grenztabake zu Abhaltung des Schmuggels und die Truppentabake), zwar in bedeutender Menge abgesetzt, wegen ihrer geringen Preise aber wenig eintragen, sowie die Luxustabake, trotz der sehr hohen Preise der letzteren, aus dem einfachen Grunde, weil die reichen Leute allenthalben eine kleine Minderheit bilden, nur untergeordnete Beträge zu dem Ertrage liefern.

Diese für die Gesetzgebungspolitik sehr wichtigen Thatsachen, welche die musterhaft einsichtsvolle Gesetzgebung und Verwaltung Frankreichs auf diesem Gebiete jederzeit so richtig gewürdigt haben, sind zu bedeutend, als daß es sich nicht der Mühe lohnte, sie bei den einzelnen Gattungen von Tabaksfabrikaten noch näher zu verfolgen, woraus sich die lehrreichsten Ergebnisse herausstellen.

Gehen wir daher zu dieser näheren Betrachtung über, und beginnen wir mit den **Cigarren.**

Wir haben

zu I. 1. gesehen, daß

2,003,38096 Centner (zu 50 Kil.) aus der Havanna und aus

Manilla in fabrizirtem Zustande eingeführter Cigarren für 7,565,603 Frk. 06 Cent. von der französischen Regie verkauft worden sind zu 75 Frk. 53 Cent. per Kilogramm = 3,776 Frk. 50 Cent. per Centner zu 50 Kilogramm.

Dieß war aber der Durchschnittspreis. Wirklich verkauft sind sie, nach dem Compte rendu für 1872, S. 44, worden zu 22 bis 375 Frk. per Kilogr. = 1,100 bis 18,750 Frk. per Centner von 50 Kilogr. In den extremen Preisen von 187½ bis 375 Frk. per Kilogramm (= 9,750 bis 18,750 Frk. per 50 Kilogr.) wurde jedoch sehr wenig verkauft; das Meiste zu den Preisen von 33 bis 150 Frk. per Kilogr. (= 1,650 bis 7,500 Frk. die 50 Kilogr.), was Detailpreisen von 15—60 Centimen (= 12 bis 48 Pf.) per Stück entspricht. Und hievon wieder ⅔ dem Gewicht nach zu 68 Frk. per Kilogr. (= 3,400 Frk. per 50 Kilogr.), welche einen Detailpreis von 30 Centimen (24 Pf.) per Stück haben.

Zu bemerken ist noch, daß die Preise der minder theuren unter den ächten, aus der Havanna fabrizirt bezogenen Cigarren durch Decret vom 22. December 1871 bestimmt wurden für den Verkauf an

	Debitanten:	an Verbraucher:
und zwar:	per Kilogr.	per Kilogr.
der Cigarren zu 60 Cent. (48 Pf.) p. St.	zu 140 Frk.	150 Frk.
" " " 50 " (40 ") " "	" 116 "	125 "
" " " 40 " (32 ") " "	" 92 "	100 "
" " " 30 " (24 ") " "	" 68 "	78 "

Verhältnißmäßig höhere Preise, unter Berücksichtigung des auf 36 Frk. per Kilogramm (= 1800 Frk. per Centner von 50 Kilogr.) erhöhten Einfuhrzolls sollen erhoben werden von den cigares exceptionnels de la Havane, d. h. also von den feinsten Sorten, welche nur in den bureaux de vente directe der Regie verkauft werden sollen (und zwar, wie aus der Enquete hervorgeht, theils damit nicht Debitanten wohlfeilere Havanna-Cigarren unter diesem Titel zu deren sehr hohen Preisen verkaufen können, theils weil solche Cigarren ihre Vorzüge verlieren, wenn sie dem Licht rc. ausgesetzt und z. B. an

Schaufenstern ausgestellt werden). Solcher Cigarren gibt es bis zu 375 Frk. das Kilogr. = 1½ Frk. das Stück.

Ein späteres Decret vom 17. Februar 1872 bestimmt, daß die Londres extra genannten Havanna-Cigarren verkauft werden

	an Debitanten:	an Verbraucher:
per Kilogramm zu	80 Frk. . .	87 Frk. 50.
„ Kistchen von 100 Cigarren zu		35 „
„ Packet zu 10 „ „		3 „ 50.
„ „ „ 6 „ „		2 „ 10;

sie kommen also, so erkauft, den Verbraucher auf 35 Cent. (= 28 Pf.) per Stück, sind aber also weitaus nicht die theuersten ächten Havanna-Cigarren, welche die Regie verkauft.

Der Luxus der großreichen Leute in ächten Havanna- und Manilla-Cigarren wird also nicht geschont. Nur ist dieses großreiche Publikum in allen Ländern ein wenig zahlreiches und die Gewohnheit, Cigarren bis zu 1½ Frk. per Stück (= 1 ℳ 20 Pf.) zu rauchen und seinen Bekannten anzubieten, nicht Jedermanns Sache, daher man aus dieser Hülfsquelle keine große Finanzspekulation machen kann. Denn in der Havanna, wo schon die Tabaks b l ä t t e r der besten Gattungen (des grands crus) für Cigarren im Mittel 1,250 bis 1,500, die feinsten über 1,500 Frk. per Centner von 50 Kilogr. kosten (Enq. v. 1874, S. 251 und Rapport de Mr. Hamille, S. 39), wo man sich aus allen Ländern für den Luxus der Feinraucher um die Fabrikate der renommirtesten Cigarrenfabrikanten reißt und diese in fortwährender Preissteigerung sind, schenkt man der französischen Regie diese Cigarren natürlich auch nicht, wenn sie auch durch ihre dort stationirten Ingenieure dieselben an Ort und Stelle zu verhältnißmäßig erträglichen Bedingungen erwerben dürfte.

Von Cigarren, aus Manilla eingeführt, waren nur 15,33 Centner zu 50 Kilogr., mit dem Erlöse der Regie zu 33,676 Frk. 40 Cent., = 43 Frk. 93 Cent. per Kilogr. oder zu 2,196 Frk. 73 Cent. per 50 Kilogr., unter obiger Summe begriffen, und die französische Regie

führt daher in fabrizirtem Zustande mit Ausnahme eines kleinen Quantums von Manilla-Cigarren nur ächte Havanna-Cigarren ein.

Der Hauptverbrauch Frankreichs aus Cigarren besteht aber

zu I. 2 aus Fabrikaten der Regie (französischen Cigarren), und zwar

a) Cigarren, welche dieselbe (im J. 1872 durch 1,089 Arbeiterinnen) in ihrer Cigarrenfabrik zu Reuilly (Paris) aus Havannablättern fabriziren läßt, die sie durch ihre soeben erwähnten in der Havanna stationirten ganz sachkundigen Ingenieure unter Mitwirkung des französischen Generalkonsuls kaufen läßt. Diese Blätter werden zwar ausschließlich aus der Heimath der edelsten Tabake der Insel Cuba, der Vuelta Abajo, welche allein das Material für gute Havanna-Cigarren liefert, aber nicht von den theuersten Sorten (grands crus), sondern von den Qualitäten zu 300 bis 750 Frk. per 50 Kilogr. erkauft (Enq. von 1874, S. 251, 252, und Rapport de Mr. Hamille, S. 39), weil die Regie, trotz des wohlfeileren französischen Arbeitslohns, aus Blättern im Preise von 1,250 bis 1,500 Frk. per 50 Kilogr. keine Cigarren fabriziren und mit angemessenem Gewinn verkaufen könnte, wie ihre selbstverfertigten Havanna-Cigarren, welche die französische Regie zu 15 bis 30 Centimen (= 12 bis 24 Pfennig) per Stück im Detail, 33—68 Frk. per Kilogr. oder 1,650 bis 3,400 Frk. per 50 Kilogr. an die Debitanten verkauft.

An solchen, in Frankreich in ihrem Innern durchaus aus ächten, aber billigeren, Havannablättern verfertigten Cigarren, von welchen ein Theil der Cigarren zu 15 und 20 Centimen per Stück Deckblätter von Java-Tabak, die übrigen auch ihre Deckblätter von Havanna-Tabak erhalten (Rapp. de Mr. Hamille, S. 79), hat die Regie im Jahr 1872

1,957,20128 Centner zu 50 Kilogr., für 4,524,622 Frk. 5 Cent.
= 46 Frk. 33 Centimen per Kilogr. = 2,316 Frk. 89 Cent. per 50 Kilogr. verkauft,
und zwar zu Preisen von 33 bis 125 Frk. per Kilogr. (= 1,650 bis 6,250 Frk. per 50 Kilogr.).

Das Meiste von diesen Cigarren wurde verkauft zu 44 bis 56 Frk. per Kilogramm (= 2,200 bis 2,800 Frk. per 50 Kilogr.), was Detailpreisen zu 20 bis 25 Centimen = 16 bis 20 Pfennigen per Stück entspricht.

Das Decret vom 22. December 1870 setzt die Preise der in Frankreich aus Havannablättern verfertigten Cigarren fest, und zwar beim Verkauf an:

	Debitanten:	Verbraucher:	
für Cigarren zu 30 Cent. (= 24 Pf.) das St. zu	68 Frk.	75 Fr.	Cent.
„ „ „ 25 „ (= 20 Pf.) „ „ „	56 „	62 „	50
„ „ „ 20 „ (= 16 Pf.) „ „ „	44 „	50 „	—
„ „ „ 15 „ (= 12 Pf.) „ „ „	33 „	37 „	50

Uebrigens fabrizirt, nach dem Rapp. de Mr. Hamille von 1875, S. 65, die französische Regie aus Havannablättern auch Londres extra und verkauft sie an das Publikum per Stück zu 35 Cent. (= 28 Pf.) und per Kilogr. zu 87 Frk. 50 Cent.

Nach demselben Berichte (S, 128 und 165) stellen sich von den durch die Regie aus Havannablättern in Frankreich fabrizirten Cigarren per Ctr. zu 50 Kilogramm:

von den sogen.:	per St. zu	die Verkaufspreise: an Debitanten:	an Verbraucher:	die Gestehungskosten der Regie:
Londres extra	35 Cent.	4,000 Frk.	4,375 Frk.	3,460 Frk. 21,5 C.
Londres	30 „	3,400 Frk.	3,750 Frk.	1,705 Frk. 27 C.
Trabucos	25 „	2,800 Frk.	3,125 Frk.	1,226 Frk. 33,5 C.
Medianitos	20 „	2,200 Frk.	2,500 Frk.	925 Frk. 77,5 C.
Londres chicos	20 „	2,200 Frk.	2,500 Frk.	925 Frk. 44 C.
Cigarren aus Havannablättern	15 „	1,650 Frk.	1,875 Frk.	851 Frk. 67 C.

b) Cigarren, welche im Detail zu 10 Centimen (= 8 Pf. per Stück) verkauft werden und deren Zusammensetzung, im Wesentlichen aus brasilianischen und mexikanischen Blättern, zum Theil mit französischem Deckblatte, oben, S. 27, erörtert ist.

Hievon wurden im Jahr 1872 abgesetzt:

4,049,71240 Ctr. zu 50 Kilogr. für 4,457,818 Frk. 64 C. = 22 Fr. per Kilogramm, = 1000 Frk. per Centner zu 50 Kilogramm.

Dieser Preis von 22 Fr. per Kilogr. = 1100 Fr. per Ctr. zu 50 Kilogr. ist der Erlös der Regie von den Debitanten; der Verkaufspreis an die Verbraucher per Kilogramm ist 25 Frk. per Kilogramm = 1,250 Frk. per 50 Kilogramm. Dieses Gewicht ist aber verschieden von dem effectiven, welches um 1/5 geringer ist. Für 1 Kilogramm gelten nämlich 250 St. Cigarren, auch nach Herabsetzung ihres Gewichts auf 800, statt früher 1000 Gramm. Der Detailpreis per St. ist auf 10 Centimen (= 8 Pf.) geblieben (zu vergleichen die nachfolgende Erläuterung bei den 5 Centimen-Cigarren). Der Gestehungspreis der Regie von Cigarren zu 10 Centimen (= 8 Pf.) per Stück ist (nach Rapp. de Mr. Hamille von 1875, S. 128) 495 Frk. 20,5 Centimen per Ctr. zu 50 Kilogr.

c) Cigarren, welche im Detail zu 7½ Centimen (= 6 Pf.) per Stück verkauft werden, übrigens im Wesentlichen von gleicher Zusammensetzung wie die nachfolgende wohlfeilste und allgemeinste Sorte französischer Cigarren zu 5 Centimen (= 4 Pf.). Sie waren nämlich, wie letztere, im Jahr 1872 aus 35% Kentucky, 10% ungarischen, 44% franz., 4% elsäßischen und 7% algierischen Blättern zusammengesetzt. Jedoch sind die Cigarren zu 7½ Cent. größer, aus gewählteren Blättern und sorgfältiger gearbeitet. Abgesetzt wurden von letzteren im Jahr 1872, jedoch nur vom 1. Juli an, als neuer Sorte:

1,830,76360 Ctr. zu 50 Kilogr. für 1,511,183 Frk. 22 C. zu 16½ Frk. per Kilogr. = 825 Frk. per Ctr. zu 50 Kilogr.

Dies ist nach Decret vom 11. Juni 1872 der Preis der Regie für die Debitanten. Der Preis, zu welchem letztere das Kilogramm (von 250 Cigarren) zu verkaufen haben, beträgt 18 Fr. 75 Cent., = 937 Frk. 50 C. für 50 Kilogr. Wenn Debitanten diese Cigarren in Päckchen zu je 10 Cigarren geliefert erhalten, so haben sie 10 C.

per Kilogr. der Cigarren an die Verpackungs-Unternehmer (entrepreneurs) zu vergüten, und das Päckchen von 10 Cigarren zu 75 C. zu verkaufen, wonach das Stück den Verbraucher wie in allen anderen Fällen zu 7½ Centimen zu stehen kommt.

Die Gestehungskosten der Regie für die Cigarren zu 7½ Centimen per Stück betragen 315 Fr. 30 C. per Ctr. zu 50 Kilogr.

Wie oben (S. 74) bemerkt, so hat der Verkauf dieser Sorte im Jahr 1876 sich bereits auf

12,000 Ctr. zu 50 Kilogr. gehoben, was einem Erlöse der Regie von 9,900,000 Frk. entspicht. Diese Mittelsorte zwischen 4- und 8-Pfennig-Cigarren hat also großen Anklang gefunden.

Die bei Weitem bedeutendste Sorte von französischen Cigarren in jeder Beziehung sind aber und werden auch bleiben

d) die Cigarren, welche im Detail zu 5 Centimen (= 4 Pf.) per Stück verkauft werden.

Von diesen wurden im Jahr 1872 verkauft

56,361,$_{39072}$ Ctr. zu 50 Kilogr. für 30,999,202 Frk. 90 C.

= 11 Frk. per Kilogr. = 550 Frk. per Ctr. zu 50 Kilogr., Erlös der Regie für den Verkauf an die Debitanten.

Der Verkaufspreis an die Verbraucher beträgt 12 Frk. 50 Cent. per Kilogr. = 625 Frk. per 50 Kilogr. per Ctr. zu 50 Kilogr.

Die Gestehungskosten der Regie sind (Hamille a. a. O.) 223 Frk. 53,$_5$ C. per 50 Kilogr.

Die Zusammensetzung der Cigarren zu 5 Cent. ist, wie oben bemerkt, die gleiche, wie die der Cigarren zu 7½ Cent., von welchen sie nur in den vorgedachten Beziehungen sich unterscheiden.

Bei der allgemeinen Preiserhöhung der Tabaksfabrikate in Frankreich in den Jahren 1871, 1872, 1873 wurden die beiden Cigarrensorten zu 5 und 10 Centimen (= 4 und 8 Pf.) per Stück im Preise nicht erhöht, weil sie zu 1 und 2 Sous Detailpreis per Stück mit den kleinsten im allgemeinen Verkehr befindlichen Münzen angesetzt sind, und weil Centimen (außer z. B. für Bezahlung von Brückengeld in

Rouen u. dergl.) gar nicht geprägt werden noch im Umlaufe befindlich sind. Man half sich daher zur verhältnißmäßigen Gleichbehandlung dieser Cigarrensorten mit anderen Tabaksfabrikaten hinsichtlich der Preiserhöhung damit, daß man das reelle Gewicht von 250 Stück der Cigarren zu 10 und 5 Cent. per Stück verminderte, diese Stückzahl aber bei den alten Preisen per Stück beließ (Enq. von 1874, S. 241). Was die Cigarren zu 5 C. (= 4 Pf.) betrifft, so wurden deren bis zum Jahr 1872 zwei Formen (modules) zu diesem Detailpreise fabrizirt: große, von weniger gewählten Blättern und weniger sorgfältig gearbeitete, von welchen 250 Stück 1000 Gramm wogen, und kleinere, bessere, von welchen 250 Stück nur 800 Gramm wogen. Zu Gleichstellung mit der allgemeinen Preiserhöhung wurden die 5-Centimen-Cigarren sämmtlich auf das Gewicht von 250 Cigarren = 800 Gramm gesetzt, und die Fabrikation von Cigarren gleicher Zusammensetzung zu 250 St. = 1000 Gramm aus gewählteren Blättern und sorgfältigerer Herstellung mit Erhöhung des Preises auf 7½ Centimen per Stück, oder 15 Centimen für 2 Stück eingeführt (Enq. S. 244), von welcher Sorte so eben die Rede war, von beiderlei Cigarrensorten aber 250 Cigarren = 1 Kilogramm tarifirt.

Dagegen wurden die Preise der Cigarren, welche mehr als 10 Cent. per Stück im Detail kosten, d. h. der ächten Havanna- und Manilla-Cigarren, und der in Frankreich aus Havanna-Blättern verfertigten Cigarren unterm 22. Dezember 1871 und 11. Juni 1872 erhöht und betragen jetzt, wie oben ersichtlich, im Detail meistens:

für ächte Havanna-Cigarren:

30, 40, 50, 60 Cent. = 24, 32, 40, 48 Pfg. per Stück;

für die in Frankreich aus Havannablättern verfertigten Cigarren:

15, 20, 25, 30 Cent. = 12, 16, 20, 24 Pfg. per Stück,

— für die in Frankreich aus Havannablättern verfertigten Cigarren also nur halb soviel als für die in fabrizirtem Zustande aus der Havanna eingeführten.

Die viel größere Wohlfeilheit der in Frankreich aus Havannablättern fabrizirten Cigarren ist Folge theils der vorerwähnten Ursachen:

des viel billigeren Arbeitslohns in Frankreich als in der Havanna, und des Umstandes, daß die französische Regie nicht die allertheuersten Tabaksblätter in der Havanna kauft, theils aber auch der viel haushälterischeren Verwendung des theuren Rohstoffs Seitens der französischen Verwaltung. Denn letztere verwendet die raffinirteste Sorgfalt darauf, daß von diesem theuren Rohstoff so gut wie nichts verloren geht, während in der Havanna bei Sclavenarbeit u. s. w. das kostbarste Rohmaterial verschleudert wird (gaspillé), wie denn überhaupt das wirthschaftliche Raffinement der französischen Tabaks-Regie in Zurathhaltung aller Rohstoffe an Tabak und der davon sich ergebenden Abfälle, Säfte u. s. w. ein bewundernswürdiges, und die von dem wissenschaftlich hochgebildeten Personal geleitete Fabrikation eine musterhafte in jeder Hinsicht, Folge eines Zusammenwirkens solcher ausgezeichneten Kräfte und Erfahrungen ist.

Dabei findet die größte Gewissenhaftigkeit in derselben statt für Lieferung ganz reiner unverfälschter Waare an die Verbraucher. Auch die wohlfeilste französische Cigarre zu 4 Pfennig ist kein Schund, sondern eine aus lauter aus- und inländischen Tabaksblättern in streng vorgeschriebener Mischung zusammengesetzte und durch Benützung der Säfte der edleren Blätter für die Verbesserung der geringeren möglichst homogen hergestellte unverfälschte Waare.

Wie es mit dieser Gewissenhaftigkeit in Ländern der freien Concurrenz in der Tabaksfabrikation aussieht, dürfte am schlagendsten hervorgehen aus folgenden Bemerkungen der Preußischen halbamtlichen Schrift: „Der Zollverein und das Tabaks-Monopol, Berlin, 1857 in „der K. Geheimen Oberhofbuchdruckerei (R. Decker) 1857, Seite 84:

„Das freie Gewerbe vermeidet die Beschränkung, welche der Verbrauch ordinärer Rauchtabake in der beliebten Form der Cigarren „durch den hohen Preisstand der Deckblätter erleiden müßte, indem es „Blätter anderer Pflanzen zum Deckblatt verwendet; eine Staatsfabrikation darf zu solchen Mitteln nicht greifen. Der Umfang, in welchem „solche Surrogate, namentlich Runkelrüben- und Cichorienblätter, verwendet werden, ist zwar in Zahlen nicht zu schätzen, ist aber jedenfalls

„sehr beträchtlich. So giebt z. B. der Jahresbericht der Kaufmanns-„Aeltesten in Magdeburg die Einbringung solcher Blätter auf den dasigen „Platz in dem Jahr 1856 auf 25, bis 30,000 Ctr. an, von welchen „ein Theil nach Hamburg weiter ging (Preußisches Handels-Archiv, „1857, S. 300). Die Verwendung solcher Blätter in den Pfälzer „Fabriken ist vor Kurzem in der dasigen Localpresse lebhaft besprochen „worden."

Solchen Thatsachen gegenüber (zu vergl. auch die oben, S. 28 in der Anmerkung gedachten Erfahrungen der französischen Regie mit mehr als 100 Millionen Stück deutscher Cigarren) ist es nicht zu verwundern, wenn die wohlfeilste, aber aus reinen aus- und inländischen Tabaksorten verfertigten französischen Cigarren einen so überaus großen Antheil an dem französischen Verbrauch von Cigarren haben.

Betrug doch, wie wir sehen, in Frankreich der Absatz:

	Ctr. zu 50 Kilogr.	mit Erlös der Regie Fr.	Ct.
1) von ächten Havanna- u. Manilla-Cigarren	2,003,38096	7,565,603	06
2) von in Frankreich aus Havannablättern fabrizirten Cigarren . .	1,957,20128	4,524,622	05
3) von französischen Cigarren zu 10 Centim. (= 80 Pf.) das Stück	4,049,71240	4,457,818	64
Zus. von feinen und Mittel-Cigarren	8,010,29464	16,548,043	75
4) von französischen Cigarren zu 7½ Centim. (= 6 Pf.) . . .	1,830,76360	1,511,183	22
5) von französischen Cigarren zu 5 Centim. (= 4 Pf.)	56,361,39072	30,999,202	90
Zus. ordinäre Cigarren	58,192,15432	32,510,386	12
Summe der Cigarren	66,202,44896	49,058,429	87

Wir sehen also, daß im Jahr 1872 unter 66,202 Ctr. Cigarren nicht weniger als 58,192 Ctr. oder 87,9% ordinärer Cigarren von 5 bis 7½ Cent. (4 bis 6 Pf.) Detailpreis für 32,510,386 Fr. =

66,27% des Erlöses begriffen waren, und darunter nicht weniger als 56,361 Ctr. wohlfeilster Cigarren zu 5 Cent. (= 4 Pf.) per Stück mit rund 31 Millionen Fr. Erlös.

Dagegen haben allerdings die verhältnißmäßig wenigen 8,010 Ctr. Havanna-, feinster und Mittel-Cigarren bis 10 Cent. (= 8 Pf.) per Stück herab, welche nur rund 12,10% des verkauften Cigarren-Gewichts betrugen, 16,548,043 Fr. oder 37,73% des Gesammt-Erlöses von Cigarren betragen, weil diese Mittel- und feineren Cigarren von 10 bis 60, ja in ihren Extra-Qualitäten bis 150 Centimen per Stück im Detail kosten.

Allein im Ganzen findet doch in Frankreich der Absatz an Cigarren und der Erlös aus solchen zum größten Theil in den ordinären, ja hauptsächlich in den wohlfeilsten Gattungen statt, und zwar wohl nicht nur, weil nach französischem Sprichwort wie nach der Erfahrung aller Länder, „die kleinen Börsen in der Mehrheit sind", sondern auch weil die Franzosen (ganz im Widerspruche mit einem deutschen Vorurtheil) eine sparsamere Nation sind, viel weniger als andere Völker ihren Erwerb im Wirthshaus vergeuden, und viel weniger, sei es überhaupt, sei es in theuren Cigarren, in die Luft blasen, sondern in ihren physischen Genüssen mäßig sind, wie Jeder bestätigen wird, der Frankreich kennt, und wie sich auch statistisch nachweisen läßt. Dazu kommt allerdings auch noch der wesentliche Umstand, daß in Frankreich überhaupt und besonders in den höheren Ständen wenig Bier getrunken wird, das Rauchen bei Bier aber besonders gerne zu geschehen pflegt.

Jene Erscheinung stellt sich auch bei

II. den Cigaretten heraus.

Es werden zwar Cigaretten sehr verschiedener Preise von der französischen Regie fabrizirt und verkauft (Compte v. 1872, S. 44 u. Hamille, a. a. O. S. 165, 166), nach den Preisen vom 11. Juni 1852 und nach dem neuesten Stande des Preiscourantes vom Jahr 1875, nämlich:

an die Debitanten per Kilogr. zu 13,90, 18,50, 23,25, 28, 37, 44 Frk.,
an die Verbraucher per Kilogr. zu 15, 20, 25, 30, 40, 50 Frk.,
an die Verbraucher direkt noch feinere Gattungen per Kilogr. zu 75, 100, 150 Frk.

Vom Ctr. zu 50 Kilogr. stellen sich also die Verkaufspreise:
an die Debitanten zu 695, 925, 1162 Frk. 25 Ct., 1400, 1850, 2200 Frk.,
an die Verbraucher zu 750, 1000, 1250, 1500, 2000, 2500 Frk.,
und für die feineren Gattungen zu 3750, 5000, 7500 Frk.

Als Gestehungspreise der Regie für 50 Kilogr. enthält der Rapp. de Mr. Hamille, S. 128, für die 4 niedersten Preis-Classen:
222 Frk. 67,5 C., 301 Frk. 50 C., 483 Frk. 20 C., 668 Frk. 20 C.

Da 1000 Cigaretten = 1 Kilogramm sind, so ergeben vorstehende Preise für die Verbraucher folgende Preise per Stück zu
1,5, 2,0, 2,5, 3, 4, 5, 7,5, 10, 15 Centimen per Cigarette,
= 1,2, 1,6, 2,0, 2,4, 3,2, 4,0, 6,0, 8, 12 Pfennig per Stück.

Von diesen verschiedenen Preisgattungen wurde im Jahr 1872 zwar nahezu von allen etwas, jedoch von den theureren als zu 2,5 Centimen (= 2 Pf.) per Stück sehr wenig verkauft, und zwar:

1) an sogenannten fremden Cigaretten, cigarettes dites étrangères, welche aber auch französisches Fabrikat sind, zum Preise der Regie an die Debitanten von 22 Frk. per Kilogr.*) = 1100 Frk. per 50 Kilogr. verkauft:
   37,70960 Ctr. zu 50 Kilogr. mit 41,482 Frk 06 C. Erlös der Regie;

2) an französischen Cigaretten:
   a) zu Preisen der Regie von 25 Frk. bis 150 Frk. das Kilogr. = 1162 Frk. 50 C. bis 7500 Frk. per 50 Kilogr. abgesetzt:

---

*) Der Preis von 22 Frk. per Kilogr., zu welchem im J. 1872 ein Theil dieser Sorten von Cigaretten verkauft wurde, entspricht den späteren Preisen von 23 Frk. 25 C. an die Debitanten und von 25 Frk. an die Verbraucher per Kilogramm = 2,5 Centimen per Stück, welche durch Decr. v. 11. Juni 1872 bestimmt wur-

141,48820 Ctr. zu 50 Kilogr. für 306,922 Frk. 74 C. Erlös der Regie; also durchschnittlich zu 42 Frk. 81,94 C. per Kilogr. = 2,140 Frk. 97 C. per 50 Kilogr.

b) zu Preisen der Regie per Kilogramm von:

22 Frk.*)	281,92800 Ctr. zu 50 Kilogr. für	310,120 Frk. 80 C.
20 Frk.	2,96800 Ctr. zu 50 Kilogr. für	2,968 Frk. 00 C.
15 Frk.	5,58000 Ctr. zu 50 Kilogr. für	4,185 Frk. 00 C.
13 Frk. 90 C.	248,17000 Ctr. zu 50 Kilogr. für	172,478 Frk. 15 C.
—∴	538,64600 Ctr. zu 50 Kilogr. für	489,751 Frk. 95 C.

also durchschnittlich zu 18 Frk. 18,45 C. per Kilogr. = 909 Frk. 22 C. per 50 Kilogr.

Also auch bei den Cigaretten sind die wohlfeileren Sorten diejenigen, welche die große Masse des Absatzes und Erlöses bilden. Auch diese Cigaretten der französischen Regie sind aber kein Schund, sondern aus guten Pfeifentabaken in den Fabriken derselben gemacht, während man von gewissen deutschen Cigaretten das Urtheil Sachverständiger lesen konnte, welche diesen ein ganz anderes Zeugniß gaben.

Das unwiderleglichste Zeugniß für die französischen Cigaretten ist auch die reißende Zunahme ihres Absatzes, welcher (Bulletin de statistique, févr. 1877, S. 102) im Jahr 1876 sich schon auf mehr als 600,000 Kilogr., also auf mehr als 12,000 Centner zu 50 Kilogr. gehoben hatte.

Da die gewöhnlichen Cigaretten aus Pfeifentabak, in Papier-Röllchen gewickelt, verfertigt bestehen, so hat ein Decret vom 11. Juni 1872 ihre Verkaufspreise so geregelt:

---

den. Die nach Verkündigung dieses Decrets verkauften Quantitäten der bis dahin zu 22 Frk. an Debitanten, vom 11. Juni 1872 an aber zu 25 Frk. per Kilogr. an Verbraucher verkauften Cigaretten sind oben unter 2a enthalten.

*) Siehe vorstehende Anmerkung.

Cigaretten aus (Pfeifen-)Tabak	Verkaufspreis des Kilogr.		Verkaufspreis an den Verbraucher in Päckchen von 20 Cigaretten.
	an die Debitanten.	an die Verbraucher.	
zu 12 Frk. 50 C. das Kilogr.	13 Frk. 90 C.	15 Frk.	30 Centim.
16 Frk. " "	18 " 50 "	20 "	40 "
20 Frk. " "	23 " 25 "	25 "	50 "
25 Frk. " "	28 " — "	30 "	60 "

also im Detail das Päckchen von 20 Cigaretten zu 24—32—40—48 Pf., wonach die Cigarette zu stehen kommt auf 1,2—1,6—2,0—2,4 Pf.

Würde man — da von vorstehenden Pfeifentabaken, aus welchen die minder feinen Cigaretten gemacht werden, nur die erstgenannten zu 12 Frk. 50 C. das Kilogramm den Namen scaferlati ordinaire hat, die zu 16—25 Frk. aber den scaferlatis supérieurs und étrangers angehören — nur die Cigaretten zu 1²/₁₀ Pf. das Stück als ordinäre gelten lassen, so würden von dem Gesammtabsatze des Jahres 1872 an Cigaretten zu

717,84880 Ctr. zu 50 Kilogr. mit 838,156 Frk. 75 C. Erlös, allerdings

464,09380 Ctr. zu 50 Kilogr. mit 661,493 Frk. 60 C. Erlös, also von 1⁶/₁₀ Pf. per Stück an unter die höheren Qualititäten fallen und nur

253,75000 Ctr. zu 50 Kilogr. mit 176,663 Frk. 71 C. Erlös unter die ordinären Cigaretten. Wir können dahingestellt sein lassen, welche Classification bei den Cigaretten die sachentsprechendere sein dürfte.

Am stärksten ergibt sich die Thatsache des Hauptverbrauchs in ordinären, aber guten Tabaksfabrikaten der französischen Regie bei den **Schnupftabaken,** den Pfeifen- und Kautabaken.

Wie wir oben zu III. gesehen haben, so wurden im Jahr 1872 nur 37,04600 Ctr. zu 50 Kilogr. an sogenanntem fremdem Schnupftabak (poudre étrangère) für 26,352 Frk. 60 C.

zu 14 Frk. 22,69 C. per Kilogr. = 711 Frk. 34 C. per Kilogr.
abgesetzt,

dagegen 129,594,82932 Ctr. sog. **gewöhnlichen** Schnupftabaks (poudre ordinaire) für 71,269,945 Frk. 37 C.

zu 10 Frk. 99,88 C. per Kilogr. = 549 Frk. 94,4 C. per Ctr. von 50 Kilogr.

und eine kleine Menge von Schnupftabak zu ermäßigten Preisen (an Hospitäler und zur Ausfuhr nach dem Elsaß) zu 108,81000 Ctr. für 23,913 Frk.

zu 4 Frk. 39,51 C. (4 Frk. 40 C.) per Kilogr. = 219 Frk. 75,5 C. (220 Frk.) per 50 Kilogr.

verkauft.

Obgleich laut der Enquete von 1874, S. 337, schon seit vielen Jahren unter dem Namen poudre étrangère theurerer Schnupftabak von der französischen Regierung fabricirt wurde und die Fabrikation einer weiteren solchen höheren Gattung unter dem Namen poudre supérieure durch ein Gesetz vom 4. Sept. 1871 genehmigt worden war, so hat die Fabrikation dieser Gattung wegen geringer Nachfrage doch bis zur Enquete von 1874 niemals 10,000 Kilogr. = 200 Ctr. zu 50 Kilogr. erreicht, und der Absatz betrug, wie wir sehen, im Jahr 1872 nur 37 Ctr. Ob der geringfügige Absatz dieser sog. fremden und höheren, in der That aber von der französischen Regie nur mit einer theureren Zusammensetzung von Blättern fabricirten Schnupftabaks-Sorten, für welche die Gestehungskosten (Hamille, a. a. O. S. 128) der Regie per 50 Kilogr. 130 Frk. 64,5 C. betragen, jemals von erheblichem Belang werden wird, scheint sehr zu bezweifeln.

Der Verkaufspreis dieser sog. fremden und höheren Schnupftabake war an die Debitanten zu Anfang des Jahres 1872 11 Frk. 10 C. per Kilogr. und 12 Frk. für die Verbraucher, nach Gesetz vom 1. Februar 1872 beträgt er 15 Frk. per Kilogr. an die Debitanten und 16 Frk. an die Verbraucher.

Der gewöhnliche Schnupftabak (la poudre ordinaire) der französischen Regie enthielt im Jahr 1872 (Enquete S. 293) 25 %

virginischer, 5 % Kentucky, 44 % französischer Blätter und 26 % Rippen, Abschnipfel, Abfälle und confiscirte geschmuggelte Tabake, und das Rohmaterial zur Herstellung von 1 Ctr. (zu 50 Kilogr.) des gewöhnlichen Schnupftabaks (Hamille, a. a. O. S. 128) kostet die Regie nur 46 Frk. 22,5 C. Vor dem Jahr 1862 wurden die Rippen der inländischen Blätter beseitigt, was seither nicht mehr geschieht, wodurch ein Gewichtsverlust von 7—8 % des Rohmaterials erspart wird. Es wird aber durch die Tränkung mit Säften (jus) von Rohtabaken und durch die ausgezeichneten, fortwährend verbesserten Verfahren der Gährung (Enquete von 1874, S. 225) ohne andere als die alte Zuthat von aufgelöstem Kochsalz, die altbewährte und von den Schnupfern so hoch gehaltene Beschaffenheit des gewöhnlichen französischen Schnupftabaks auf gleicher Stufe erhalten, durch die Ersparnisse an dem Rohmaterial, sowie durch Anwendung von Maschinen statt Handarbeit jedoch erreicht, daß der gesammte Kostenpreis (prix de revient) des Centners von 50 Kilogr. des gewöhnlichen Schnupftabaks, welcher im Jahr 1835 noch 83 Frk. 75 C. war, nach dem Berichte von Hamille vom Jahr 1875, S. 128, nur noch 60 Frk. 09 C. beträgt.

Durch Gesetz vom 29. Februar und durch Decret vom 1. März 1872 wurde der Verkaufspreis der Regie von gewöhnlichem Schnupftabak an die Debitanten auf 11 Frk. 50 C. und an die Verbraucher auf 12 Frk. 50 C. per Kilogr. erhöht. Er beträgt also per Centner zu 50 Kilogr. an die Debitanten 575 und an die Verbraucher 625 Frk.

Früher wurde von der Regie in den Grenzdistrikten Schnupftabak zu herabgesetzten Preisen (poudre de cantine) verkauft, was aber nicht mehr geschieht, da der gewöhnliche Schnupftabak der Regie so beliebt ist, daß der Verkauf von Schnupftabak zu herabgesetzten Preisen in den Grenzbezirken als Maßregel gegen den Schmuggel für überflüssig erkannt und durch das Gesetz vom 29. Februar 1872 die Fabrikation solchen Tabaks abgestellt wurde.

Auch an die Truppen wird kein Schnupftabak zu ermäßigten Preisen abgegeben, sondern nur an die Hospitäler poudre d'hospice, deren Rohstoffe die Regie auf 27 Frk. 44 Centimen und deren

ganzer Kostenpreis dieselbe auf 41 Frk. 36 Centimen, per Ctr. zu 50 Kil., zu stehen kommen (Rapport de Mr. Hamille, p. 128). Tabak für die Hospitäler wird jetzt nach dem Compte von 1872 an Debitanten zu 4 Frk. 40 Cent., an die Verbraucher (auch nach dem Preiscourant in dem Rapport de Mr. Hamille a. a. O., S. 167, und zwar nach letzterem sowohl Schnupftabak als Rauchtabak) zu 5 Frk. per Kil., also per 50 Kil. zu 220, beziehungsweise 250 Frk. verkauft. Auch wird von dieser Sorte Schnupftabak, außer für die Hospitäler, noch zur Ausfuhr nach dem Elsaß Einiges fabrizirt. Die ganze Fabrikation von Schnupftabak zu geringeren Preisen, welche in den Jahren 1863—1869 zwischen 15,873 und 18,485,6 Ctr. zu 50 Kil. jährlich betrug, ist jedoch im Jahr 1872 auf 280,82 Ctr. heruntergesunken, wovon wenig über 1/3 im Inlande abgesetzt wurde.

In der That ist also nur die Fabrikation und der Absatz des vortrefflichen „gewöhnlichen Schnupftabaks" (der poudre ordinaire) von Bedeutung. Diese Bedeutung ist aber colossal, da im Jahre 1872 von dieser Sorte 129,594 Ctr. mit einem Erlöse der Regie von mehr als 71 Millionen Frk. in Frankreich und Algier abgesetzt wurden, wovon in Algier nur 457,64 Ctr.

Auch bei den **Pfeifentabaken** und **Kautabaken** sind es wieder vorzugsweise die guten gewöhnlichen Tabake, welche nach Quantität und Ertrag in Betracht kommen, neben welchen die theureren Tabake mit einem verhältnißmäßig kleinen, die Tabake zu herabgesetzten Preisen aber zwar mit einem sehr beträchtlichen Quantum, aber wegen ihrer geringen Preise und wegen der Unterschleife, welche sich zum Nachtheil des Absatzes von gewöhnlichen Tabaken daran anknüpfen, als finanziell mehr oder weniger und größtentheils in hohem Grade bedenklich sich ergeben, und auch unter anderen Gesichtspunkten zur Nachahmung bei Einführung einer Reichstabaksregie in Deutschland sich durchaus nicht empfehlen.

Betrachten wir unter diesen Gesichtspunkten diese verschiedenen Gattungen zu IV., so finden wir

1) die sogen. fremden und höheren Pfeifentabake (scaferlati étranger et supérieur), welche aber sämmtlich von der französischen Regie fabrizirt werden, und von welchen im Jahr 1873 der sogen. fremde aus lauter (100%) Maryland- und Ohio-Tabaksblättern bestand, der sogen. höhere aber 20% Kentucky-, 28% Maryland- und Ohio-, 25% levantischer und ungarischer, 12% elsäßischer, 9% französischer und 6% algierischer Blätter enthielt. Von diesen beiden Tabakssorten wurden bis zum Jahr 1871 nur die sogen. fremden von der Regie fabrizirt und zu 11 Frk. 10 Cent. pro Kil. an die Debitanten, zu 12 Frk. an die Verbraucher verkauft. Das Gesetz vom 1. September 1871 ermächtigte aber die Regie, unter dem Namen „höhere Pfeifentabake" neue Qualitäten zu fabriziren und das Decret vom 1. März 1872 bestimmte für beiderlei Gattungen: für die „fremden" und für die „höheren" Pfeifentabake (welche in dem Preiscourante als verschiedene Varietäten mit den Namen Virginie, Varnias, Maryland, Levant doux, Levant fort und als Caporal supérieur laufen), die Verkaufspreise zu 15 Frk. das Kil. an die Debitanten und zu 16 Frk. an die Verbraucher, also beziehungsweise zu 750 und zu 800 Frk. für 50 Kil.

Außerdem aber fabrizirt und verkauft die Regie noch 2 theurere Pfeifentabake, welche nicht an die Debitanten, sondern nur durch die Verkaufsstellen der Regie an die Verbraucher direkt verkauft werden, nämlich

scaferlati Vizir, früher zu 20 Frk., seit Decr. v. 1. März 1872 zu 25 Frk., und

scaferlati Levant supérieur, früher zu 15 Frk., seither zu 20 Frk. pro Kilog.,

also jetzt zu beziehungsweise 1250 und 1000 Frk., den Ctr. zu 50 Kilog.

Von diesen theureren Pfeifentabaken setzte nun die Regie im Jahre 1872 ab und zwar*).

---

*) Hier wie bei allen anderen Tabakssorten gilt die Bemerkung, daß die Erlöse der Regie im Jahre 1872 natürlich noch theilweise durch die früheren

a) von sogen. *Vezier-* und *levantischen höheren* Pfeifentabaken:

14,35480 Ctr. zu 50 Kil. zu 16,080 Frk. 75 Cent. Erlös der Regie,

durchschnittl. = 22 Frk. 40,17 Cent. per Kil. = 1,120 Frk. 23 Cent. per 50 Kilog.

b) von sogen. *fremden* und *höheren* Pfeifentabaken (scaferlati étranger et supérieur):

1,873,76300 Ctr. zu 50 Kil. für 1,354,022 Frk. 89 Cent. Erlös der Regie,

durchschnittl. = 14 Frk. 45,2 Cent. per Kil. = 722 Frk. 60 Cent. per 50 Kilog.

Der ganze Absatz an theureren Pfeifentabaken hat also im Jahr 1872 sich beschränkt auf:

1,888,11780 Ctr. zu 50 Kil. für 1,370,103 Frk. 64 Cent.

durchschnittl. = 14 Frk. 51,29 Cent. pro Kil. = 725 Frk. 64,45 Cent. per 50 Kilog.

Etwas größer war der Absatz

2) von *feingesponnenen Rollen* (rôles menu-filés) zum Kauen (Enq. v. 1874, S. 232 u. f. 293, 342 u. f.)

Das Tabakkauen ist bekanntlich hauptsächlich eine seemännische Gewohnheit, für welche die Tabaksblätter in Rollen gesponnen werden; die feingesponnene Gattung in Frankreich nur in Federkieldicke. Ursprünglich bestanden die letzteren ganz aus virginischem Tabak; da dieser aber während des nordamerikanischen Bürgerkriegs selten wurde, so verwendete die Regie dazu vom Jahr 1863 an zuerst theilweise und allmälig, nachdem die Erfahrung dafür sprach, immer mehr und seither ausschließlich nur noch französische Tabaksblätter, welche für die Herstellung feingesponnener Rollen ausgerippt und durch Tabaks-

---

geringeren Preise *unter* den im Laufe des Jahres 1872 eingeführten höheren Preisen blieben, daher ihr Durchschnitt ein niederer ist.

säfte verbessert werden. Der Erfolg ist, daß dieselben den Verbrauchern besser munden, als die früheren aus virginischem Tabak gesponnenen. Auch werden, außer Tabaksäften, den Rollen keine Saucen mehr gegeben. Die feingesponnenen Rollen dienen nicht (wie ein Theil der grobgesponnenen, von welchem nachher) zum Rauchen, sondern nur zum Kauen, sind theurer und gehören zu den tabacs supérieurs. Ihre Herstellungskosten (prix de revient) betragen (Rapp. de Mr. Hamille, S. 128) 143 Frk. 09 Cent. per Ctr. von 50 Kilogr., was mehr ist als der Kostenpreis aller anderen französischen Tabaksfabrikate, die Cigarren ausgenommen.

Abgesetzt wurden davon im Jahr 1872, wie oben bemerkt:

2801,$_{00200}$ Ctr. zu 50 Kilogr. für 1,922,030 Frk. 40 Cent.,
durchschn. = 13 Frk. 72,$_{38}$ Cent. p. Kilogr. = 686 Frk. 19,$_{38}$ Cent. per 50 Kilogr.

Ihr Preis ist aber seit 1. März 1872 erhöht auf 15 Frk. per Kilogr. für die Debitanten und 16 Frk. für die Verbraucher, also auf 750 bezw. 800 Frk. per 50 Kilogr.

Verglichen mit dem Verbrauche dieser theureren Gattungen von Pfeifen- und Kautabaken stellt sich als riesengroß dar der Absatz

3) des **ordinären, aber guten Pfeifentabakes**, welcher eine einzige Sorte bildet, die in allen Manufacturen der Regie in gleicher Zusammensetzung und möglichst von gleicher Beschaffenheit hergestellt wird und auch im Preiscourante der Regie nur mit den gleichbedeutenden Namen scaferlati ordinaire, caporal ordinaire, aufgeführt ist.

Wir haben diesen gewöhnlichen Pfeifentabak oben S. 88 nach Menge und Erlös mit den dicken Rollen und den Carotten, welche beide letzteren Fabrikate je nach ihrem Verbrauch zu Land oder zur See und je nach der Standesgewohnheit und Landesgegend gekaut oder geraucht werden, in ihren Quantitäten und Erlösen zusammengerechnet, da ihre Verkaufspreise die gleichen wie die des gewöhnlichen Pfeifentabaks sind und sie mit diesem zur Classe der tabacs ordinaires

gehören. Es wird aber doch zweckmäßig sein, daß wir diese drei Tabaksgattungen hier getrennt betrachten.

Es wurden im Jahr 1872 verkauft:

	Ctr. zu 50 Kilogr.		Frk.	Cent.
a) gewöhnlicher Pfeifentabak .	217,439,16826	für	119,388,507.	00.
b) dicke Rollen	6,516,84220	„	3,615,546.	52.
c) Carotten zum Rauchen .	7,837,00000	„	5,316,222.	50.
zusammen	231,793,01046	für	127,320,376.	02.

durchschnittl. zu 10 Frk. 98,56 Cent. per Kilogr. = 549 Frk. 28,45 Cent. per 50 Kilogr.

Der Preis dieser dreierlei Fabrikate ist der gleiche und wurde durch Gesetz vom 29. Februar und durch Decret vom 1. März 1872 für den Verkauf an die Debitanten auf 11 Frk. 50 Cent. und an die Verbraucher auf 12 Frk. 50 Cent. per Kilogr., also beziehungsweise auf 575 und 625 Frk. für den Centner zu 50 Kilogr. erhöht, ebenso wie der des gewöhnlichen Schnupftabaks. Wie denn die französische Gesetzgebung die Gesammtheit der sog. tabacs ordinaires, d. h. die sog. gewöhnlichen Schnupftabake, gewöhnlichen Rauchtabake, die dicken Rollen und die Carotten zu ganz gleichen Preisen tarifirt und die Regie jede dieser 4 Gattungen von Fabrikaten in ihrer eigenthümlichen Zusammensetzung in allen Manufacturen des Staats in ganz gleicher Beschaffenheit herzustellen sucht, soweit die mit den Jahrgängen wechselnde Beschaffenheit und die unvermeidliche Modification der Zusammensetzung jeder Gattung je nach Conjuncturen in Beziehung auf das Rohmaterial, es irgend ermöglichen.

Daß hierin eine ausnehmende Vereinfachung und dadurch eine große Oeconomie und Sicherheit in der Fabrikation liegt und die glänzenden finanziellen Ergebnisse der französischen Verwaltung zu einem erheblichen Theil in diesem System begründet sind, leuchtet schon im Allgemeinen ein. Auf's Ueberzeugendste aber ergiebt es sich aus der Enquete von 1872 bis 1876, den lichtvollen Erörterungen des Generaldirectors Herrn Rolland und den vortrefflichen Berichten der Abgeordneten, Mitglieder der Enquete-Commission, an die Nationalversammlung.

Es ist vielleicht von einigem Interesse, hier noch einige Details beizufügen, welche die Beschaffenheit des großen Artikels der zunächst hier vorliegenden Gattungen von Tabaksfabrikaten betreffen.

Die Rollen zum Kauen werden nach dem Spinnen mit Säften der Cigarrentabake getränkt und werden gepreßt; die Rollen zum Rauchen erhalten in der Regel diese nachträgliche Behandlung nicht. Die Carotten werden seltener gekaut, sondern in der Regel von den Verbrauchern selbst zerhackt und in der Pfeife geraucht (Enq. v. 1874, S. 233). Der Verbrauch beider Fabrikate ist aber, wie vorstehende Zahlen zeigen, ein sehr untergeordneter, verglichen mit dem des gewöhnlichen Pfeifentabaks.

Die groben Rollen und die Carotten bestanden im Jahr 1873 (Enqu. S. 293) aus 40 % Kentucky- und 60 % französischer Tabaksblätter. Ihre Herstellungspreise (Hamille S. 128) sind 93 Frk. 70,5 Centim. und 94 Frk. 31,5 Centim. per 50 Kilogr.

Der gewöhnliche Pfeifentabak bestand im gleichen Jahre aus 30 % Kentucky-, 24 % Maryland- und Ohio-, 12 % levantischer und ungarischer, 12 % Elsäßer, 14 % französischer und 8 % algierischer Blätter (ebendas. S. 292). Der scaferlati ordinaire (caporal) — gewöhnlicher Pfeifentabak — ist also nichts weniger als ein schlechter Tabak, und das Publikum weiß ihn sehr wohl zu würdigen, was auch darin sich beweist, daß die sog. „fremden" und „höheren" Pfeifentabake, deren Detailpreis zu 16 Frk. von dem des „gewöhnlichen" Pfeifentabaks zu 12 Frk. 50 Cent. per Kilogr. doch wenig verschieden ist, einen verhältnißmäßig ganz unbedeutenden Absatz haben. Daß es immer auch Raucher giebt, welche über den Regietabak raisonniren, versteht sich unter allen Umständen und wie die Verwaltung es auch machen möchte, von selbst, und eine macchiavellistische Regierung würde vielleicht schon darum eine Tabaksregie einführen, damit das Publikum ein möglichst ungefährliches Objekt hiefür habe, wie Alcibiades seinem Hunde den Schwanz abschnitt, um den Atheniensern eine unschädliche Gelegenheit zur médisance zu geben.

Der Herstellungspreis des scaferlati ordinaire ist 82 Frk. 16,5 Centim. per 50 Kilogr. (Hamille, S. 128).

Vergleicht man den Absatz dieser 3 Tabaksgattungen: der gewöhnlichen Pfeifentabake, der dicken Rollen und der Carotten im Jahre 1872

von 231,793 Ctr. zu 50 Kil. für 127,320,376 Fr.

mit dem Verkaufe aller Arten von Tabaksfabrikaten

von 537,226 Ctr. zu 50 Kil. für 266,235,022 Fr.,

so ergiebt sich, daß nur allein die gewöhnlichen Pfeifen- und Kautabake 43,1 % des Absatzes nach dem Gewichte und 47,8 % desselben nach dem Erlöse einnehmen.

Diese Prozentsätze würden sich aber noch bedeutend steigern, wenn nicht daneben ein sehr erheblicher Verkauf

in **Pfeifen- und Kau-Tabaken zu ermäßigten**, ja zum Theil **ganz geringfügigen** Preisen stattfände. Wie wir oben

zu 4) sahen, wurden im Jahre 1872 an

Pfeifen- und Kau-Tabaken zu ermäßigten Preisen (à prix réduits) nicht weniger als

77,498,51200 Ctr. zu 50 Kil. für 12,668,970 Fr. 81 Ct. Erlös der Regie*), somit durchschnittlich zu nur 3 Fr. 26,94 Ct. per Kilogr. = 163 Fr. 47,35 Ct. per Centner von 50 Kil.

verkauft.

---

*) Im Jahr 1873, in welchem Jahr die Erhöhung der Grenztabake voll wirkte, betrug (Enq. v. 1874, S. 435) der Erlös der Regie aus Grenztabaken (Pfeifenkabaken und Rollen) in

der Zone	I	7,801,747 Frk.	13,508,305 Frk.
„ „	II	3,719,241 „	
„ „	III	1,986,317 „	

Wie weit die Unterschiede der Bevölkerung, der Rückwärtsverkauf aus Zone I, und wie weit der Umstand, daß in den Zonen II und III der Raucher bei geringeren Preisunterschieden lieber besseren Tabak bezahlt, den geringen Verkauf in Zone II und III motiviren dürften, müssen wir dahin gestellt sein lassen.

Diese Tabake, welche zwar auch den Namen „sogenannter Soldatenwirthschafts-Tabake" (dits de cantine) haben, aber nicht zu den Truppen-Tabaken gehören und im Innern des Landes gar nicht, auch an die Truppen nicht verkauft werden, werden nur in den Grenzdistrikten, in diesen aber an Jedermann, als Gegenmittel gegen das Einschwärzen fremder Tabaksfabrikate, und zwar in 3 Grenz-Zonen zu verschiedenen Preisen verkauft. In der ersten unmittelbaren Grenz-Zone am wohlfeilsten, in der zweiten, nächstrückliegenden weniger wohlfeil, in der dritten wieder zu weniger herabgesetzten Preisen. Hinter dieser dritten Zone werden Grenztabake gar nicht, sondern blos tabacs ordinaires und tabacs supérieurs zu ihren tarifmäßigen Regiepreisen verkauft. Um den Handel mit solchen Grenztabaken nach rückwärts in's Innere des Landes möglichst zu vermeiden, welcher zum Nachtheil des Hauptgefälls des Staates im Innern gereicht, ist der Absatz derselben in den Grenzdistricten auf das Bedürfniß jeder Oertlichkeit beschränkt. Ihre Verbringung aus dem betreffenden Grenzbezirke, in welchem sie verkauft werden, in rückliegende Grenzdistricte oder ins Innere des Landes ist strenge verboten, und wenn sie anderwärts als in ihrem gesetzlichen Grenzdistricte getroffen werden, unterliegen sie der Confiscation und die Besitzer der Strafe des Schmuggels. (Gesetz von 1816, Art. 219.) Sie dürfen, unter denselben Strafbestimmungen, in Quantitäten über 1 Kilogramm nicht circuliren, sofern sie nicht aus einer Manunfactur oder aus einem Entrepot der Regie mit einem acquit-à-caution oder einer Factur transportirt werden. (Gesetz vom 22. April 1840.) Auch darf (außer den Verkäufern der Regie) an den Orten, wo der Verkauf der Grenztabake erlaubt ist, Niemand mehr als 3 Kilogramm von Grenztabaken im Besitze haben, auch wenn sie mit den Marken und Etiquetten der Regie versehen sind, bei Strafe der Confiscation und des Schmuggels (Budgetgesetz vom 24. Juli 1843, Art. 5). Diese Bestimmungen sind gegen den Rückschmuggel der in den Grenzdistricten von der Regie zu herabgesetzten Preisen verkauften Grenztabake in Grenzdistricte, welche

höhere Preise haben, und in das Innere des Landes gegeben, übrigens mit ungenügendem Erfolg.

Um dem doppelten Nachtheil des Verbrauchs von Regietabaken in den Grenzdistricten zu allzu geringen Preisen und dem Rückschmuggel solcher Tabake ins Innere des Landes wenigstens einigermaßen zu begegnen, wurden die Preise der Grenztabake durch Gesetz vom 29. Februar 1872 erhöht und durch Decr. vom 16. August 1872 die Grenzdistricte wesentlich eingeschränkt.

Im Jahr 1872, in welchem noch die alten Preise und Districte einige Zeit galten, wurden an solchen Grenztabaken abgesetzt:

Pfeifen-Tabake zu 2,15 — 2,60 — 3,50 — 4,40 — 7,20 Fr. per Kilogramm an die Debitanten, je nach der Zeit vor oder nach der Preiserhöhung und je nach der Grenzzone:

76,469,26000 Centner zu 50 Kilogramm für 12,471,468 Fr. 36 Ct. Erlös der Regie, durchschnittlich zu 3 Fr. 26,18 Ct. per Kilogramm = 163 Fr. 09 Ct. per 50 Kilogramm.

Erhöht wurden diese Preise im Jahr 1872:

	für Debitanten:	für die Verbraucher:
in Grenz-Zone I. per Kilogr. auf	2 Fr. 60 Ct.	3 Fr.
„ „ II. „ „ „	4 „ 40 „	5 „
„ „ III. „ „ „	7 „ 20 „	8 „
mithin in Zone I. pr. 50 Kilgr. auf	130 Fr. — Ct.	150 Fr.
„ „ „ II. „ „ „ „	220 „ — „	250 „
„ „ „ III. „ „ „ „	360 „ — „	400 „

Ihr Gestehungspreis beträgt (nach Rapp. de Mr. Hamille, S. 128):

zu I. per 50 Kilogr.	45 Fr.	40,5 Ct.
„ II. „ „ „	48 „	53 „
„ III. „ „ „	54 „	09,5 „

Diese Grenz-Pfeifentabake (Enq. 293), welche aus 37 % levantischer und ukrainischer, 20 leichter und 27 % schwerer französischer und aus 16% algierischen Blätter bestehen, wobei gewalzte und mit Tabaksäften getränkte Rippen eine erhebliche Mitverwendung finden, stehen zwar natürlich an Qualität der des gewöhnlichen Pfeifentabaks

(des scaferlati ordinaire) nach, welcher einen Gestehungspreis von 82 Fr. 16,5 Ct. per 50 Kilogr. hat und, wie oben bemerkt, jetzt zu 11 Fr. 50 Ct. an die Debitanten, und zu 12 Fr. 50 Ct. an die Verbraucher, beziehungsweise zu 575 und 625 Fr. die 50 Kilogramm verkauft wird.

Indessen erleidet der Staat gleichwohl einen sehr großen finanziellen Nachtheil durch die Wohlfeilheit dieser Grenztabake. Denn, wenn dieser Absatz von Pfeifentabak in den Grenzdistricten mit sog. gewöhnlichen Pfeifentabak befriedigt würde oder wegen des Schmuggels befriedigt werden könnte, so würden

76,469,26 Ctr. zu 50 Kilogr. gewöhnlichen Pfeifentabakes an die Debitanten zu 575 Frk. per Ctr. verkauft für 43,969,824 Frk. 50 Cent. und wenn man, nach den bemerkten Gestehungspreisen der Grenz-Pfeifentabake auch annimmt, daß ihr Kostenpreis per Centner (zu 50 Kilogr.)

durchschnittlich	49 Frk.	34 Cent.	betrage, mithin
gegen den des scaferlati ordinaire von	82 "	16 "	
geringer sei um	32 "	82 "	

daß also der Staat bei Lieferung jenes Quantums von Grenztabak eine Ersparniß per Ctr. an den Gestehungskosten zu 32 Frk. 82 Cent. von 2,509,721 Frk. 10 Cent.

mache, und wenn man ferner berücksichtigt, daß der Erlös der Regie vom Jahr 1872 aus Grenz-Pfeifentabaken zu 12,471,468 Frk. 36 Cent. unter seinem jetzigen normalen Stande blieb, weil diese Erhöhung noch nicht das ganze Jahr wirkte, so ergiebt sich immerhin durch den wohlfeilen Preis die Grenztabake, nach Abzug des Einflusses dieses Umstandes und des Mehrs an Gestehungskosten bei dem scaferlati ordinaire, doch wohl jedenfalls ein lucrum cessans des Staats von 25 bis 28 Millionen Frk. Dieses Opfer bringt der französische (und ein den betreffenden Preisverhältnissen entsprechendes bringt auch der österreichische) Staat allerdings der Bekämpfung des Tabaks-Schmuggels. Doch sind die Ansichten unter den französischen Staatsmännern getheilt, wie weit dieses Opfer nothwendig sei und sich austrage, zumal da der Schmuggel dadurch doch nicht verhindert wird. Namentlich ist der so höchst

ausgezeichnete jetzige Generaldirector der französischen Tabaksregie mindestens für möglichste Beschränkung der Grenzzonen und der Bevorzugung ihrer Einwohner, welche in dem Verkauf zu herabgesetzten Preisen gegenüber von den übrigen Staatsbürgern und zum Nachtheile des Staates liegt. (Enquete von 1874, S. 423—441). „Die seit dem Jahr „1826 erhobenen Thatsachen“ — sagte er, S. 438 — „beweisen, daß „jede Einschränkung der Zonen und jede Erhöhung der Tarife der Ta„bake in denselben, die Rein-Erträgnisse des Tabaks-Monopols erhöht „haben. Auf die Beweise hiefür, welche die Statistik ergiebt (welche „er in Zahlen aufs Genaueste darlegt) gestützt, bemerke ich, daß es ein „Fehler wäre, das Privilegium von Zonen auf Districte auszudehnen, „welche bisher dem gemeinen Rechte unterworfen waren.“ Wie schon bemerkt, wurden die Zonen vielmehr beträchtlich vermindert und die Preise, und zwar mit finanziellem Erfolge, wiederholt erhöht.

Bei Einführung des Tabaks-Monopols in einem Reiche, wo dasselbe bisher nicht bestand, dürfte es räthlich sein, ein solches System von Herabsetzung der allgemeinen Regie-Preise in Grenzdistricten ganz zu vermeiden, und — im Einklang mit einem System rationellen Zollschutzes — die Grenzen gehörig zu bewachen, was namentlich in Deutschland bei seinen langen Seegränzen und seinen langen Grenzen gegen Oesterreich und Frankreich dem Tabakschmuggel mit sehr viel geringeren Opfern und mit mindestens gleichem Erfolge begegnen würde. Wie viele Grenzwächter könnte Frankreich für ein paar Millionen Frk. weiter anstellen, anstatt 25 bis 28 Millionen Frk. nur allein durch die Grenzpfeifentabake einzubüßen!

Würde das Deutsche Reich das Tabaks-Monopol mit den französischen Tabakspreisen bei sich einführen, so wäre natürlich angezeigt, daß Deutschland mit Oesterreich und Frankreich Cartele zu wechselseitiger Verhinderung des Tabaksschmuggels abschlösse, und bei gleichen Tabakspreisen dieser Reiche würde der Schmuggel in Tabaksfabrikaten auf ihren Grenzen von selbst gegenstandslos. Es würde für diese 3 Reiche schon auf sehr großen Grenzstrecken jede Gefahr in dieser Hinsicht wegfallen, und die übrig bleibenden Grenzstrecken ließen sich um so sicherer bewachen.

In die gleiche Kategorie der Grenz-Tabake zu herabgesetzten Preisen gehören auch Grenz-Rollen, im Jahr 1872 verkauft zu 1,029,$_{25200}$ Ctr. zu 50 Kilogr., mit 197,502 Frk. 45 Cent. Erlös der Regie

= 3 Frk. 83,$_{77}$ Cent. per Kilogr. = 191 Frk. 88,$_{5}$ Cent. per 50 Kilogr.

Erhöht sind diese Grenz-Rollen im Preise worden durch Gesetz vom 29. Februar 1872:

	für Debitanten:	für Verbraucher:
in Grenz-Zone I per Kilogr. auf	5 Frk. 30 Cent.	6 Frk.
" " II " " "	7 " 20 "	8 "

(in der Grenzzone III werden keine Grenz-Rollen verkauft; Decret vom 17. August 1872)

mithin in Zone I per 50 Kilogr. zu	265 Frk.	300 ℳ
II " " " "	360 "	400 "

Ihre Gestehungskosten betragen (Rapp. de Mr. Hamille, S. 128) per Ctr. von 50 Kilogr. . . . . 50 Frk. 67 Cent.

Diese Rollen wurden im Jahr 1873 aus 50 % leichter und 50 % schwerer inländischer Tabaksblätter, übrigens aus Blättern 3. Qualität und der Qualität der feuilles non-marchandes fabrizirt. Sie werden theils von Seeleuten, theils in den nördlichen und östlichen Grenz-Districten gekauft (Enquete S. 234, 293).

Im Ganzen wurden also im Jahr 1872 an Pfeifentabaken und an Rollen zu herabgesetzten Preisen (scaferlati et rôles à prix réduits ou de cantine) in den Grenz-Districten abgesetzt:

77,498,$_{51200}$ Ctr. zu 50 Kilogr. für 12,668,970 Frk. 81 Cent.

durchschn. zu 3 Frk. 26,$_{94,7}$ Cent. per Kilogr. = 163 Frk. 47,$_{35}$ Cent.

und es dürfte, wenn das Deutsche Reich eine Tabaks-Regie einrichtet, sich sehr empfehlen, keine Grenzdistricte zu bestimmen, in welchen Tabake zu herabgesetzten Preisen verkauft werden, sondern auf die Bewachung gefährlicher Grenzen, wie der gegen die Schweiz, Belgien und Holland, die erforderlichen Kosten zu verwenden, was mit weit geringeren finanziellen Opfern verbunden sein dürfte, und die Gleichheit der Besteuerung im Deutschen Reiche erhalten würde.

Was endlich die **Tabake für die Truppen** betrifft, so sind diese eingeführt worden durch Decrete Napoleons III. vom 29. Juni und 10. August 1853, in welchen er befahl, daß den Unteroffizieren und Soldaten der Landarmee an Rauchtabak de cantine zu 1 Frk. 50 Cent. per Kilogramm, den Meistern, Viertelsmeistern, Matrosen, Unteroffizieren und Soldaten der Kriegsmarine, sowie den Artillerie-arbeitern und Galeerenaufsehern in den Kriegshäfen und auf den Rheden, welche sich im aktiven Dienste befinden, an Rauchtabak de cantine zu 1 Frk. 50 Cent., und an Rollen de cantine zu 2 Frk. per Kilogramm, jedoch sowohl für die Land- als Seetruppen auf 10 Gramm (also 1/100 Kilogr. = 1/50 Pfund) täglich per Mann des gehörig konstatirten Effektivstandes beschränkt, soll geliefert (livré), und daß von dem Finanzminister mit den Ministern des Kriegs und der Marine die erforderlichen Maßregeln gegen Mißbräuche in der Vertheilung 2c. sollen verabredet und verfügt werden.

Was die Pfeifentabake für die Truppen betrifft, so ist in der Enq. von 1874 deren Zusammensetzung nicht abgesondert von der der Pfeifentabake zu herabgesetzten Preisen angegeben (S. 293). Dagegen ist in der Enquete bei den Fabrikationskosten der Pfeifentabake zu herabgesetzten Preisen und für die Truppen bemerkt: „Die anderen „Manufakturen als die zu Lille fabriziren an Pfeifentabaken zu redu-„zirten Preisen nur Truppen- und Hospitaltabake. Diese Tabake wer-„den fein geschnitten und in Pakete zu 1 Hektogramm (= 100 Gramm „= 1/10 Kilogr.) verpackt; ihre Fabrikationskosten*) sind deß-„halb namhaft höher als die der Pfeifentabake zu herabgesetztem „Preise."

Die Rollen für Truppen bestehen (Enq. S. 293) ganz aus fran-zösischen Blättern, wie übrigens ja selbst die besten und theuersten französischen Rollen, die feingesponnenen, welche zu den tabacs supérieurs gehören, auch ganz aus französischen Blättern bestehen.

*) Die Fabrikationskosten, welche die Enquete hier im Auge hat, sind übrigens natürlich nur ein Theil der Gestehungskosten, unter welchen das Roh-material u. s. w. viel bedeutendere Bestandtheile sind.

In dem Gesetz vom 29. Februar 1872 heißt es: les tabacs à fumer et a mâcher destinés aux troupes continuent à être vendus aux prix etc. Sie wurden also nicht im Preise erhöht, wie die übrigen Tabaksorten, sondern werden nach wie vor verkauft:

	an die Debitanten:	an die Verbraucher:
die Pfeifentabake für Truppen, per Kilogr. zu	1 Frk. 30 C.	1 Frk. 50 C.
die Rollen für Truppen, das Kilogr. zu .	1 Frk. 80 C.	2 Frk.
mithin per 50 Kilogr. die Pfeifentabake zu	65 Frk.	75 Frk.
" " " " " Rollen "	90 Frk.	100 Frk.

Die Gestehungspreise der Regie für diese Truppentabake sind (Rapp. de Mr. Hamille S. 128):

per 50 Kilogr. Pfeifentabake 44 Frk. 33,5 C.
" " " Rollen . . 55 Frk. 61 C.

Die Quantitäten solcher Tabake, welche der Land- und Seemannschaft für jene geringen Preise geliefert werden, sind, wie wir oben unter dem allgemeinen Absatze der Regie gefunden haben, sehr ansehnlich. Sie betrugen im Jahr 1872 unter dem allgemeinen Verkaufe der Regie:

5) Pfeifentabake für Truppen zu Land und zur See: 26,240,78000 Ctr. zu 50 Kilogr. für 1,705,767 Frk. 50 Cent., von der Regie zum größten Theil durch Debitanten zu 1 Frk. 30 Cent., zu ganz kleinem Theil direkt zu 1 Frk. 50 Cent. abgesetzt, mit einem durchschnittlichen Erlöse der Regie von
1 Frk. 30,0089 C. p. Kilogr. = 65 Fr. 00,44 C. p. 50 Kilogr. und

6) Rollen für Vormänner und Mannschaften der Kriegsmarine:
344,07060 Ctr. zu 50 Kilogr. für 30,976 Frk. 06 Cent., von der Regie beinahe ausschließlich durch Debitanten zu 1 Frk. 80 Cent. abgesetzt, mit einem durchschnittlichen Erlöse der Regie von 1 Frk. 80,0564 Cent. per Kilogr. = 90 Frk. 02,82 Cent. per 50 Kilogr.

Zusammen an Pfeifentabaken und Rollen für Truppen unter dem allgemeinen Absatze der Regie:

26,584,85060 Ctr. zu 50 Kilogr. für 1,736,743 Frk. 56 Cent. Erlös der Regie,

welche Quantität, wie aus Vorstehendem erhellt, die Verwaltungen der einzelnen Truppentheile, besonders der Landtruppen, ohne Zweifel von den nächsten Debitanten bezogen, da es in den Preisen für das Militär als Verbraucher keinen Unterschied begründet.

Außer diesem, unter dem allgemeinen Absatze der Regie laufenden Absatze von Truppentabaken findet aber noch ein weiterer direkter von Seiten der Regie an die Marine und das Landheer zu Preisen von 1 Frk. 50 Cent. für Pfeifentabak, von 2 Frk. für Rollen per Kilogr. in diese beiden Verbraucherklassen statt, welchen die Regie nicht unter ihrem allgemeinen Absatze, sondern unter einem weiteren Einnahmeposten von Absatz durch Ausfuhr, Abgabe an Marine, Heer u. s. w. verrechnet.

Dieser weitere Absatz an Truppentabaken betrug im Jahr 1872 (Compte, S. 47):

an Pfeifentabaken für Land- und Seetruppen:

468,38200 Centner von 50 Kil. zu 1 Frk. 50 Cent. per Kil. für 37,530 Frk. 75 Cent. Erlös der Regie;

an Rollen für die Kriegsmarine:

433,44000 Centner von 50 Kil. zu 2 Frk. per Kil. für 50,514 Frk. 00 Cent. Erlös der Regie.

Mit diesen beiden directen Absatzquanten der Regie hat letztere im Jahr 1872 an Heer und Kriegsmarine des Staats verkauft:

Pfeifentabake für Land- und Seetruppen:

26,709,16200 Centner zu 50 Kil. für 1,743,298 Frk. 25 Cent.

und Rollen für die Marinemannschaften:

747,51060 Centner zu 50 Kil. für 71,320 Frk. 06 Cent.

---

zus. 27,756,67260 Centner zu 50 Kil. Truppentabake für 1,814,618 Frk. 31 Cent.

Unter den früheren Regierungen, auch unter Napoleon I., fand eine solche Einrichtung nicht statt, mittelst welcher den Unteroffizieren und Mannschaften der See- und Landmacht Rauch- und Kautabake zu besonderen Preisen geliefert werden, welche tief unter den allgemeinen des Landes und der Grenzbezirke sind, in denen die Truppen etwa stehen oder sich einschiffen können. Die preußische Denkschrift von 1857, welche auch die Mißstände, die sich aus dem Grenztabakswesen ergeben (S. 62 u. f.) richtig geschildert hat, bemerkt zu den Truppentabaken (S. 77): es sei ihr Preis so mäßig, daß, wenn die Qualität des Tabaks nicht außerordentlich schlecht sei, es sehr schwer sein werde, Mißbräuche dieser Bewilligung zu verhüten. Sie erwähnt dabei auch der bekannten Thatsache, daß in Oesterreich schon seit langer Zeit geschnittener ordinärer Rauchtabak an die Militärmannschaft zu ermäßigten Preisen verkauft werde. Man scheint letzteres in Oesterreich als eine Ergänzung der Löhnung zu betrachten. Es soll sich aber aus diesem Verhältnisse die leicht erklärliche Gewohnheit gebildet haben, daß österreichische Soldaten ihren Tabak häufig verkaufen. Neben diesem, bei dem großen Unterschiede der Preise wohl gar nicht zu verhütenden Nachtheil für das Tabakgefäll — man denke nur an 27—28,000 Centner Truppentabake, welche in Frankreich an die Truppen zu einem so ungemein geringen Preise abgegeben wurden — dürfte doch auch ein weiteres gewichtiges Bedenken dabei eine Erwägung verdienen. Ein großer Theil der jungen Leute, welche als Rekruten in's Militär eingereiht werden, hat in diesem Alter noch nicht oder doch wenig die Gewohnheit des Rauchens angenommen. Wenn aber jeder Soldat täglich eine Portion Tabak für eine Kleinigkeit — in Frankreich täglich 10 Gramm = 1/100 Kilogramm, für 1½ Centimen = 1,2 Pfennige — erhält, so wird er, so zu sagen, zum Gewohnheitsraucher erzogen; er wird nach seinem Austritt aus dem Militär leicht ein solcher bleiben, und, sofern er es vermag, zu besseren und theureren Tabakssorten übergehen. Dieß mag allerdings manche finanzielle Einbuße des Staats an den Grenz- und an den Truppen-Tabaken theilweise wieder ersetzen, ja, wenn man erwägt, daß seit

dem Jahr 1853, wo Napolen III. die Lieferung und Vertheilung von Truppentabaken zu jenen geringen Preisen einführte, der allgemeine Absatz der Regie an Tabaken von 430,194 auf 628,000 Centner zu 50 Kilogr. und die Roheinnahmen derselben von 139,290,557 Frk. bis zum Jahr 1876 auf 322,347,000 Frk., also um 231%, allerdings bei zweimaliger Erhöhung der Verkaufspreise in den Jahren 1860 und 1871/73, zugenommen haben, so erscheint die Vermuthung wohl kaum als gewagt, daß die Vertheilung einer täglichen Portion Tabaks an jeden Mann der Land- und Seemacht, und die darin liegende Erziehung eines so großen Theils der männlichen Jugend des Landes zum Rauchen zu der reißenden Zunahme des Tabakrauchens in Frankreich und zu der mit jedem Jahr in überraschender Weise zunehmenden Ausdehnung dieser Gewohnheit im Lande wesentlich beigetragen haben und fortwährend beitragen müssen. Aber so sehr es vom Standpunkte der Staats- und Volkswirthschaft im höchsten Grade gerechtfertigt ist, durch ein Tabaksmonopol des Staats eine so zwecklose Vergeudung des Familien- und Volksvermögens, wie der Tabakskonsum ist, für die Bestreitung der Ausgaben des Staats zu besteuern und dem Staate für seine stets zunehmenden Ausgaben zu dessen Sicherheit und Kulturaufgaben ein so reiches Deckungsmittel zuzuführen, so dürfte doch auf der anderen Seite eine Erziehung aller jungen Männer, welche ihrer Pflicht des Diensts im Heere nachzukommen haben, zu Rauchern sich aus volkswirthschaftlichen und wohl auch aus sanitären Gründen, insbesondere aber aus Rücksicht auf den Wohlstand ihrer dereinstigen Familien durchaus nicht empfehlen. Dazu kommt die Rücksicht darauf, daß je weniger Ausnahmen gemacht werden von der allgemeinen und gleichen Anwendung des Tabaksmonopols und je weniger man Mißständen in derselben Raum läßt, um so weniger berechtigte Klagen stattfinden können. Davon nicht zu reden, daß Napoleon III. seine, bald nach seiner Usurpation ergriffene Maßregel, sich durch Einführung der Truppentabake die Anhänglichkeit der Mannschaften der Land- und Seemacht zu gewinnen, doch nicht vor seinem Sturze bewahrt hat, da das fundamentum regnorum doch zum Glück andere Wurzeln hat,

als die Lieferung wohlfeilen Rauch- und Kautabaks an die Truppen, deren Urheber den Mannschaften überdieß bei dem Genusse des Commis-tabaks-Rauches oder Saftes von zweifelhafter Lieblichkeit nicht einmal vorschweben dürfte. Es ist jedoch allerdings leichter, ein solches Privi-legium der Truppen nicht einzuführen, als es wieder abzuschaffen, was auch der Grund gewesen sein kann, warum im Jahr 1872 bei der Erhöhung der Preise aller andern Tabakssorten im Innern und in den Grenzdistrikten unter den gegebenen Verhältnissen diese Ein-richtung Napoleons III. in jeder Hinsicht erhalten blieb.

* * *

Der Unterzeichnete hofft auf die Entschuldigung derjenigen unter seinen hochverehrten Lesern, welche die für Deutschland so wichtige Frage von diesem großen finanziellen Hilfsmittel ihrer näheren Erwä-gung würdigen und darin klar sehen wollen, wenn er geglaubt hat, in vorstehender Darstellung einen prüfenden Blick auf die einzelnen Gattungen von in- und ausländischen Tabaksfabrikaten werfen zu sollen, welche die französische Regie in Frankreich und Algier absetzt; auf die prozentuale Zusammensetzung der letzteren aus in- und aus-ländischen Tabaken verschiedener Herkunft; auf die abgesetzten Quanti-täten derselben im Jahr 1872 — dem letzten Jahre, für welches die Rechnungen der Regie vom obersten Rechnungshofe abgehört und im Drucke erschienen sind; auf ihre Erlöse im Jahr 1872; auf ihre Preise vor und nach deren Erhöhung in den Jahren 1871, 1872 und 1873, und auf ihre Herstellungskosten, sowie auf die Folgerungen, welche sich daraus bei Einführung einer Reichstabaks-Regie in Deutsch-land für die Einrichtung einer solchen ziehen lassen dürften.

Aus diesen Thatsachen ergeben sich nun aber verschiedene, für eine richtige Würdigung der Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem Gebiete äußerst wichtige Verhältnisse:

I., eine höchst lehrreiche Gruppirung der verschiedenen Tabaksfabrikate, welche die französische Regie absetzt.

Sie zerfallen im Wesentlichen in 3 Hauptgruppen:

1) feinere, theurere Tabaksfabrikate;
2) gewöhnliche, aber gute Fabrikate;
3) Tabake zu herabgesetzten Preisen (wesentlich Grenztabake und Truppen-Tabake).

Wir fassen die vorstehenden näheren Nachweisungen über die einzelnen Gattungen von Fabrikaten, welche wir in diese 3 Gruppen einreihen, mit Beifügung ihrer jetzigen Preise bei ihrem Detailverkauf durch die Debitanten ans Publikum, in folgender Uebersicht zusammen, wobei wir übrigens bemerken, daß die beigefügten Summen der wirklichen im Jahr 1872 erzielten Erlöse nicht die der Debitanten beim Verkauf an das Publikum, sondern die des Verkaufs der Regie im Jahre 1872 hauptsächlich an die Debitanten und nur zum kleinsten Theile die Preise directen Verkaufs der Regie an Verbraucher sind*).

*) Nach dem Compte, S. 46, hat die Regie im Jahr 1872 Tabaksfabrikate verkauft:

an die Debitanten für	263,881,447 Frk. 18 Ct.
direkt ans Publikum für	2,347,436 „ 50 „
Ersatzkosten blieben (manquants) . . .	6,138 „ 34 „
Zus. allgemeiner Verkauf	266,235,022 Frk. 02 Ct.
Außerdem enthält diese Rechnung (S. 9 und 47) noch an Verkäufen der Regie-Magazine ins Ausland (einschließlich des Ländchens Gex und des Fürstenthums Monaco), an die Marine und das Kriegsdepartement, an Droguisten u. s. w., eine weitere Einnahme von	1,127,763 Frk. 72 Ct.
und als durchlaufenden Posten für auf dem Transport beschädigte ꝛc. Tabake	35,052 Frk. 98 Ct.
Zus. Gesammt-Verkauf	267,397,838 Frk. 72 Ct.

Auch gibt der Compte (S. 122 und 123) eine sehr interessante Uebersicht über die Verkäufe der Regie an die Debitanten, verglichen mit ihrem Erlöse vom Publikum, für welchen ihnen die Detailpreise der meisten Gattungen von Fabrikaten durch Gesetze, für alle übrigen (Zwischengattungen) durch Dekrete der obersten Regierungsgewalt bestimmt sind.

Nach dieser Uebersicht (S. 123), in welcher der Verkauf der Regie an die Debitanten nach S. 47 wegen Abzugs des in Algier Verkauften um 200,063 Frk. 44 Ct. geringer erscheint, hat die Regie im Jahr 1872 an die Debitanten in

Die durchschnittlichen wirklichen Erlöse der Regie im Jahr 1872 **per Kilogramm** jeder Gattung von Fabrikat sind in der vorgehenden detaillirten Darstellung aufs Genaueste angegeben, und da im Jahr 1872 theils noch die früheren, theils die im Laufe des Jahres 1872 erhöhten Preise zur Anwendung kamen, so sind sie niederer als die einheitlichen der folgenden Jahre, aus welchen die Rechnungsausweise noch ausstehen. Die Beifügung der jetzigen Detailpreise zu der nachstehenden Darstellung der Rechnungsergebnisse des Jahres 1872 hat daher nur den Zweck einer Orientirung über Qualitäten und Preisklassen der verschiedenen Tabaksfabrikate. Nunmehr zur Sache.

Die französische Regie hat im Jahr 1872 verkauft:

Zu 1) an theureren Tabaken, über den gewöhnlichen stehend:

	Ctr. zu 50 Kil. im J. 1872:	Erlös der Regie im J. 1872: Frk.
a) Aechte Havanna- u. Manilla-Cigarren: (Detailpreise: für Havanna von 30 Cent. bis 1 Frk. 50 C. = 24 Pf. bis 1 ℳ 20 Pf., für Manilla 15—20 C. = 12—16 Pf. pr. St.)	2,003,38096	7,565,603,06
b) französische Cigarren, aus Havannablättern fabrizirt (von 15 bis 35 C. = 12 bis 28 Pf. per Stück)	1,957,20198	4,524,622,05

Frankreich verkauft 26,786,626,490 Kilogr. für . .	263,681,383	Frk.	74 Ct.
und haben die Debitanten vom Publikum erlöst .	290,276,902	„	36 „
der Mehrerlös der Debitanten betrug daher	26,595,518	Frk.	62 Ct.

Die Debitanten haben daher 10,0862 % mehr erlöst, als sie der Regie zu bezahlen hatten, — verglichen mit dem Gewinn, welchen die Detailisten von Tabak in Ländern ohne Tabaksmonopol nehmen und wegen der Zersplitterung dieses Details in zahllose Hände nehmen müssen, eine wahre Kleinigkeit! Man wird sich kaum täuschen, wenn man annimmt, daß, was die Regie in Frankreich dem Staate einträgt, in Deutschland großentheils in den Händen der Detailleurs verschwindet, ohne dem Publikum zu gut zu kommen.

c) französ. Cigarren zu 10 Cent. = 8 Pf. das Stück	4,049,71240	4,457,818,64
d) Cigaretten, von der franz. Regie fabrizirte: Detailpreise: zu 2 bis 15 Cent. = 1,6 bis 12 Pf. das Stück	464,09380	661,493,60
e) Schnupftabake, sog. fremde (jetziger Detailpreis per 1/2 Kilogr. 8 Frk. = 6 M. 40 Pf.)	37,04600	26,352,60
f) sog. Vezier- u. levantische höhere Pfeifentabake (jetzige Detailpreise per 1/2 Kilogr. 12 Frk. 50 C., bezw. 10 Frk. = 10 ℳ, bezw. 8 ℳ)	14,35480	16,080,75
g) sog. fremde und höhere Pfeifentabake (jetziger Detailpreis per 1/2 Kilogr. 8 Frk. = 6 ℳ 40 Pf.) .	1,873,76300	1,354,022,89
h) feingesponnene Rollen zum Kauen (jetziger Detailpreis per 1/2 Kilogr. 8 Frk. = 6 ℳ 40 Pf.) .	2,801,00200	1,922,030,40
zus. 1. a—h, theurere Tabake . .	13,200,55424	20,528,023,99

2) gewöhnliche, aber gute Tabake:

a) französische Cigarren: Detailpreise		
zu 7 1/2 Cent. = 6 Pfg. per Stück	1,830,76360	1,511,183,22
zu 5 Cent. = 4 Pfg. per Stück .	56,361,39072	30,999,202,90
b) französische Cigaretten: Detailpreis zu 1,5 Cent. = 1,2 Pfg. per Stück	253,75000	176,663,15
c) gewöhnlicher Schnupftabak .	129,594,82982	71,269,945,37
d) gewöhnlicher Pfeifentabak .	217,439,16826	119,388,507,00
e) dicke Rollen, zum Rauchen u. Kauen	6,516,84220	3,615,546,52
f) Carotten, zum Rauchen und Kauen:	7,837,00000	4,316,322,50

(jetziger Detailpreis per 1/2 Kilogr. von allen diesen, unter c. d. e. u. f. vorstehenden Schnupf-, Pfeifen- und

Kautabaken, welche in der französischen Gesetzessprache „die gewöhnlichen Tabake" (tabacs ordinaires) heißen, per 1/2 Kilogr. 6 Frk. 25 C. = 5 M.)

zus. 2. a—f, gewöhnliche Tabake	419,833,$_{74410}$	231,277,370,$_{66}$
3) Tabake zu ermäßigten Preisen:		
a) Schnupftabak für Hospitäler ꝛc. (jetziger Detailpreis per 1/2 Kilogr. 2 Frk. 50 Cent. = 2 M.) . . .	108,$_{81000}$	23,913,$_{00}$
Grenztabake:		
b) Grenz-Pfeifentabak (jetzige Detailpreise per 1/2 Kilogr. für Zone: I. 1 Fr. 50 C. II. 2 Fr. 50 C. III. 4 Fr. = 1,2 M. = 2 M. = 3,2 M.)	76,469,$_{26000}$	12,471,468,$_{36}$
c) Grenz-Rollen (jetzige Detailpreise per 1/2 Kilogr. für Zone: I. 3 Frk. = 2,4 M. II. 4 Frk. = 3,2 M.)	1,029,$_{25200}$	197,502,$_{45}$
zus. 3. b. u. c. Grenztabake .	77,498,$_{51200}$	12,668,970,$_{81}$
Truppentabake:		
d) Pfeifentabake für die Land- und Seetruppen (Detailpreis per 1/2 Kilogr. 75 Cent. = 60 Pfg.) .	26,240,$_{78000}$	1,705,767,$_{50}$
e) Rollen für die Kriegsmarine (Detailpreis per 1/2 Kilogr. 1 Fr. = 80 Pfg.)	344,$_{07060}$	30,976,$_{06}$
zus. zu 3 d. u. e. Truppentabake	26,584,$_{85060}$	1,736,743,$_{56}$
zus. 3 Summe der Tabake zu ermäßigten Preisen	104,192,$_{17260}$	14,429,627,$_{37}$
zus. allgemeiner Absatz der Regie von Frankreich und Algier im J. 1872	537,226,$_{47094}$	266,235,022,$_{02}$

Bei dieser genauen Ausscheidung der verschiedenen Tabaksfabrikate, ausländischer (ächter Havanna- und Manilla-Cigarren) und in Frankreich fabrizirter, in 3 Hauptgruppen ergiebt sich also, daß dieselbe im Jahre 1872 abgesetzt hat

	Ctr. zu 50 Kilo.	mit Erlös für die Regie: Frk. Ct.
1) feinere, theuere Tabaksfabrikate:	13,200,6	20,528,023,99
2) gewöhnliche, aber gute, .	419,833,7	231,277,370,66
3) zu ermäßigten Preisen (wesentlich Grenz- und Truppentabake) . . .	104,192,1	14,429,627,37
Zusammen	537,226,4	266,235,022,02

Hienach hat Frankreich dem Quantum nach von den verkauften 537,226 Ctr. Tabak nur 2,45 % in feineren und theureren Sorten, dagegen . . . . . 78,14 % in gewöhnlichen, aber guten Sorten, und . . . . 19,41 % wesentlich in Grenz- und Truppentabaken verbraucht. Es bestätigt dieß die Thatsache, daß in den höheren und gebildeteren Ständen Frankreichs das Rauchen keineswegs einen sehr verbreiteten Eingang gefunden hat. Sonst müßte quantitativ ein viel größerer Prozentsatz an feineren und theureren Tabaken verbraucht werden. Haben wir doch selbst die 4049 Ctr. Cigarren zu 10 Centimen (= 8 Pfennige), welche noch gar keine Havannablätter enthalten, und welche ein höheres Gewicht als sämmtliche verbrauchte ächte und in Frankreich fabrizirte Havanna- und Manilla-Cigarren betragen, noch den feineren und theueren Tabaken zugerechnet. Ebenso die 2,801 Ctr. feingesponnener Rollen zum Kauen, welche doch gewiß, außer etwa auf der See, wo das Rauchen feuergefährlich ist, nicht von Gentlemen verbraucht werden.

Viel größer verhältnißmäßig ist allerdings, wegen der höheren Preise der feineren Tabaksfabrikate, besonders der ächten und der in Paris aus Havannablättern verfertigten Havanna-Cigarren, die Summe des Erlöses aus dem kleinen Gewichte feiner Tabake. Denn sie beträgt doch immerhin . . . . 7,71 % des Erlöses.

Allein auch auf dem Felde des Erlöses, und auf diesem ganz besonders sind Meister mit . . . 86,87 % die gewöhnlichen Tabake (les tabacs ordinaires), d. h. die wohlfeilsten Cigarren zu 7½ und zu 5 Centimen (6—4 Pfennig) der gewöhnliche Schnupftabak, Pfeifen- und Kautabak.

Um so ungünstiger ergiebt sich der Erlös der Grenz- und Truppentabake, welche mit ihren 104,192 Centnern beinahe 19,41 % des Gesammttabaks-Verbrauchs von Frankreich an Tabak ausmachen und nur 5,42 % der Roh-Einnahme gewähren, welche überdieß zu den Gestehungskosten der Regie in besonders wenig günstigen Verhältnissen stehen.

Dieses große finanzielle Mißverhältniß der Roh- und Reinerträgnisse der Grenz- und der Truppentabake gegenüber von den colossalen Beiträgen des Tabaksverbrauchs der übrigen Landestheile und Staatsbürger zu den Staatslasten, in Verbindung mit den andern, oben S. 114 u. f. und 120 u. f. geschilderten Unzuständigkeiten und volkswirthschaftlichen Nachtheilen der Grenz- und der Truppentabake dürften die eindringlichsten Gründe dafür geben, daß das Deutsche Reich bei der Einführung einer Tabaks-Regie gleich von Anfang an sich von dem Grenz- und Truppentabakwesen gänzlich ferne halten möchte.

Dieß sind jedoch keineswegs die einzigen bedeutenden Folgerungen, welche die Ergebnisse der französischen Tabaks-Regie an die Hand geben. Vielmehr ist

II. eine der wichtigsten Lehren, welche uns das Beispiel der musterhaft verwalteten französischen Tabaks-Regie gibt, die: daß sie ein überzeugendes Beispiel von den Vortheilen einer möglichsten Einfachheit in den Gattungen von Tabaksfabrikaten gibt.

Von ihren Hauptfabrikaten

dem gewöhnlichen Schnupftabak,
dem gewöhnlichen Pfeifentabak,

macht sie je nur eine Gattung, welche (Pfeifen- und Schnupftabak) miteinander und mit

den Cigarren zu 5 Centimen (= 4 Pfennig) das Stück nicht weniger als —:· 403,395 Ctr. = 75,08 der abgesetzten Gesammtquantität betragen.

Von ihren, gleichfalls den gewöhnlichen Tabaken angehörenden, dicken Rollen und Carotten von zusammen 14,354 Ctr. macht sie je nur 2 Gattungen, die eine zum Rauchen, die andere zum Kauen.

So fabrizirt sie mit möglichster Vermeidung von Unterarten:

—:· 417,749 Ctr. = 77,76 % der Gesammtmenge mit einem Erlöse von —:· 229,589,524 Frk. 29 C. = 86,23 % des Gesammterlöses.

Es leuchtet ein — und das Studium der Enquête von 1872—76 mit ihren lichtvollsten Auseinandersetzungen des Herrn Generaldirektors Rolland, des Herrn Abg. Hamille und der anderen parlamentarischen Berichterstatter gibt die vollste Ueberzeugung davon — daß diese Beschränkung der französischen Regie mit ihren Hauptfabrikaten auf je einen Typus für Schnupf-, für Rauch-, für Kautabake und für die Haupt-Cigarre ganz außerordentliche wirthschaftliche Vortheile hat. Diese Typen in der wirthschaftlichsten Weise und in so guter Beschaffenheit herzustellen, daß die unermeßliche Mehrzahl der Verbraucher in einem großen Reiche damit zufrieden ist, dieß war und ist das unverrückte Ziel der französischen Regie und der wissenschaftlich hochgebildeten Männer ihrer Verwaltung. Die glänzenden Erfolge dieses Systems liegen vor aller Augen.

Daneben hat die französische Regie nicht versäumt, auch für den Geschmack und Luxus wähligerer Schichten der Gesellschaft durch Einfuhr der von allen Gourmands vorgezogenen ächten Havanna- und Manilla-Cigarren, durch Verfertigen von Cigarren aus Havannablättern in Paris, und durch Fabrikation anderer feinerer Cigarren, Pfeifen- und Kautabake, ja (trotz der ausgezeichneten Vortrefflichkeit des ge-

wöhnlichen französischen Schnupftabaks) selbst von feinerem Schnupftabak Sorge zu tragen. Aber sie hat den weisen Grundsatz, sich nicht in allzu vielerlei Sorten einzulassen, weil die Fabrikation dadurch nothwendig verwickelter und vertheuert wird. Sie vermeidet es z. B., zu viele Formen (modules) von Havanna-Cigarren zu machen, weil die Arbeiterinnen quantitativ die meiste, qualitativ die beste und die wirthschaftlichste Arbeit zu liefern lernen und vermögen, je mehr sie sich auf gewisse Formen einarbeiten und darin vervollkommnen können. Dieß Alles ist in der Enquête so klar und einleuchtend erörtert und dargestellt worden, daß dieselbe ein wahres Lehrbuch für die zweckmäßigste Einrichtung einer Reichstabaks-Regie ist.

Es würde zu weit führen, wenn wir versuchen wollten, das unendlich viele Interessante hervorzuheben, welches diese Enquête darbietet, z. B. die Erörterung der Frage von der zweckmäßigsten Form des Einkaufs ausländischer Tabake. Ihr Bedürfniß an ächten Havanna-Cigarren und Blättern läßt die Regie in der bereits erwähnten Weise in der Havanna durch ihre dort stationirten Ingenieure im Benehmen mit dem französischen General-Consul aufkaufen. Andere ausländische Blätter kauft sie in der Regel im Wege der Submission, unter Umständen aber auch mit Genehmigung des Finanzministers von freier Hand auf, wenn der letztere Weg entschiedene Vortheile bietet. Daß es gegen das Interesse des Staates wäre, die Verwaltung in dieser Beziehung durch gesetzliche Vorschriften zu beschränken, ist in der Enquête aufs klarste dargethan und ließe sich auch aus anderen Quellen und Thatsachen überzeugend begründen.

Es scheint uns von hohem praktischem Interesse, den vorstehenden Ergebnissen der französischen Gesetzgebung und Verwaltung des Tabaks-Monopols eine kurze summarische Vergleichung der dießfälligen Ergebnisse

in Oesterreich (Cisleithanien)

beizufügen. Nicht als ob die Tabellen der Statistik des österreichischen Tabaks-Monopols für 1875 nicht die dankenswertheste Darstellung der

Gebahrungs- und Absatzverhältnisse enthielten, und sich daraus nicht viel speziellere Vergleichungen als die nachfolgende, namentlich über Quantitäten und Verschlußpreise einzelner Sorten von Tabaksfabrikaten, herstellen ließen, welche aber allerdings wegen der nicht durchgängig gleichen Klassifikation nicht in Allem mit der französischen vergleichbar wären. Allein einestheils würde dieß jedenfalls in ein Detail führen, welches hier nicht erwartet werden dürfte; anderntheils besitzen wir, den Erläuterungen der französischen Enquête und parlamentarischen Berichten gegenüber, nicht eine gleiche Quelle der allein sachkundigen Belehrung in Beziehung auf die österreichischen Verhältnisse, und endlich sind die Ergebnisse beider Regieen in den Hauptclassen von Fabrikaten nach Quantität des Absatzes und des Erlöses, in dem Rohertrag, den Kosten und dem Reinertrag das, was für unsere vorliegende Frage von entscheidender Bedeutung ist.

Wir beschränken uns daher auf Hervorhebung dieser Hauptergebnisse, und bemerken dabei, daß die Preiscourante und der Absatz der österreichischen Regie sich in solche für den allgemeinen Verschleiß und in solche für Spezialitäten theilen, und daß letztere: ächte Havanna-Cigarren, in Oesterreich aus Havannablättern verfertigte Havanna- und andere feinere Cigarren, Cigaretten, überhaupt feinere Tabaksfabrikate begreifen, und im Wesentlichen dem direkten Verkauf ans Publikum seitens der französischen Regie in Havanna-Cigarren 2c. durch besondere Verkaufsstellen entsprechen, wiewohl auch hierin eine spezielle Vergleichung nicht zutreffend wäre.

Endlich bemerken wir noch, daß wir die österreichischen Quantitäten von Kilogrammen und metrischen Centnern in Ctr. zu 50 Kilogr. und die Erlöse (den fl. ö. W. = 2 ℳ = 2,5 Frk.) in französisches Geld umgerechnet haben, der Vergleichung wegen (S. 144 bis 147 u. S. 164 u. 166 der amtlichen Tabellen für das Jahr 1875).

In **Oesterreich** (Cisleithanien) hat die K. K. Regie im Jahr 1875 abgesetzt:

1) Cigarren und Cigaretten:

a) ächte Havanna-Cigarren:

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös: Frk.	C.	per Ctr. zu 50 Kilogr. Frk.	C.
allgemeiner Verschleiß	274,38	794,302	50	2,894	89
Spezialitäten . . .	252,92	977,167	50	3,727	08
Zus. ächte Havanna-Cigarren . . .	527,30	1,771,470	—	3,359	51 *)
b) österreichische Cigarren und Cigaretten (einschl. der in Oesterreich aus Havannatabak fabrizirten Cigarren):					
allgemeiner Verschleiß	101,417,60	70,245,917	50	694	41,5
Spezialitäten . . .	1,143,32	1,934,337	50	1,691	85,0
Zus. öst. Cig. u. Cigaret.	102,560,92	72,180,255	—	703	77,5 †)
Zus. 1) a) b) Cigarren u. Cigaretten jeder Art	103,088,22	73,951,725	—	717	35 ††)

durchschnittlich per 1/2 Kilogr. 7 Frk. 17,36 C.

---

*) In Frankreich (oben S. 87, 89 u. f., 124, 125.)

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös: Frk. C.	per Ctr. zu 50 Kilogr. Frk. C.
ächte Havanna-Cigarren . .	2,003,38096	7,565,603.06	3,776,50

†) In Frankreich (zu vergl. ebendas.)

französ. Cigarren . . .	64,199,06800	41,492,826,81	646,31,5
französ. Cigaretten . . .	717,34380	838,156,75	1,167,60
zus. französ. Cigarren u. Cigaretten	64,916,91180	42,330,983,56	652,07,9

††) In Frankreich, Summe aller

Cigarren und Cigaretten	66,920,29276	49,896,586,62	745,61

durchschnittlich per 1/2 Kilogramm 7 Frk. 45,61 C.

2) Schnupftabak*):

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös: Frk.	C.	per Ctr. zu 50 Kilogr. Frk.	C.
allgemeiner Verschleiß	45,957,32				
Spezialitäten . . .	5,56				
	45,962,88	10,649,947	50	231	70,75

durchschnittlich per 1/2 Kilogr. 2 Frk. 31,7075 C.

3) Pfeifen-Tabake und Tabak-Gespinnste (Rollen):**)

allgemeiner Verschleiß	465,193,06				
Spezialitäten . . .	1,077,34				
	466,270,40	58,839,087	50	126	19

durchschnittlich per 1/2 Kilogr. 1 Frk. 26,19 C.

Zus. inländischer Absatz der österr. Regie an Tabaksfabrikaten jeder Art im Jahr 1875	615,321,50	143,440,760	—	233	11,518

durchschnittlich per 1/2 Kilogr. 2 Frk. 33,115 C.

Die Erlöse aus französischen Cigarren sind in Frankreich bei Weitem größtentheils die von Debitanten entrichteten, und repräsentiren daher größtentheils nicht die vom Publikum bezahlten, vom Staate genau geregelten Detailpreise, welche im Durchschnitt aller Tabaksfabrikate etwas über 10% über dem Erlöse des Staates stehen.

Die Erlöse der nachfolgenden französischen Tabaksfabrikate (Schnupf-, Pfeifen- und Kautabake) sind allermeistens durch Debitanten bewirkt und stellen daher die von letzteren bezahlten Preise, beinahe durchgängig nicht die von den Verbrauchern bezahlten dar.

*) In Frankreich Schnupftabak: (oben S. 87, 102 u. f. 125, 126) im Jahr 1872.

Ctr. zu 50 Kilogr. 129,740,68532 71,320,210,97 Frk. 549,71 Frk.

Jetzt bezahlt daselbst der Verbraucher für die Hauptgattung

von Schnupftabak, für den gewöhnlichen, vom 1/2 Kil.	6	Frk. 25	Ct.
für die wenigen theureren Schnupftabake	8	„ —	„
für Hospitaltabak	2	„ 50	„

**) In Frankreich (oben S. 87, 105 u. f. 125, 126) im Jahr 1872: die sog. fremden Pfeifentabake 1,888,11780 1,370,103,64 725 Frk. 64,45 Ct.

jetzt daselbst der Verbraucher für 1/2 Kil. 8—10—12 1/2 Frk. (meistens 8 Frk.)

Zur Würdigung dieser Gegenüberstellung der Absatzquantitäen und Erlöse gehört natürlich wesentlich, daß man sich die Bevölkerung

	Ctr. zu 50 Kilogr.	Erlös Frk.:	per Ctr. zu 50 Kilogr.			
die feingesponnenen Rollen .	2,801,00200	1,922,030,40	686	Frk.	19,38	Ct.
jetzt daselbst der Verbraucher von ½ Kil.			8	„	—	„
die gewöhnlichen Pfeifentabake und Gespinnste . .	231,793,01046	127,320,376,02	549	„	28,45	„
jetzt daselbst für den Verbraucher von ½ Kil. zu			6	„	25	„
die Grenz-Pfeifentabake . .	76,469,26000	12,471,468,36	163	„	09	„
im Jahr 1872 durchschn. für die Debitanten per ½ Kil.			1	„	63,09	„
jetzt um etwas erhöht für dieselben, und natürlich mehr für die Verbraucher;						
die Grenz-Rollen	1,029,25200	197,502,45	191	„	88,5	„
im Jahr 1872 durchschn. von ½ Kil. für die Debit.			1	„	91,88	„
jetzt etwas im Preise erhöht für die Debitanten und entsprechend für die Verbraucher;						
die Truppen-Pfeifentabake	26,240,78000	1,705,767,50	65	„	00,44	„
durchschn. im Jahr 1872 (hauptsächlich durch Debit.) abgesetzt für ½ Kil. zu			—	„	65	„
die Rollen für die Kriegsmarine	344,07060	30,976,06	90	„	02,82	„
durchschn. im Jahre 1872 für ½ Kil.			—	„	90,02	„
Zusammen Abs. der französ. Regie an Pfeifen- und Kautabaken	340,565,49286	145,018,224,43	425	„	81,595	„
mithin durchschn. das ½ Kil. für			4	„	25,81	„
Zusammen Erlös der französ. Regie im Jahre 1872 an Tabaks-Fabrikaten aller Art in Frankreich und Algier	537,226,47094	266,235,022,04	495	Frk.	57,30	Ct.
durchschn. per ½ Kil.			4	„	95,573	„
Mittlerweile hat sich der Absatz und der Erlös der französ. Regie gehoben,						
im Jahr 1875 auf 607,420 Ctr. und		313,546,000		Frk.	—	Ct.
mit einem Durchschn.-Erlös per 50 Kil. von			516	„	19	„
oder per ½ Kil. von			5	„	16,19	„
und im Jahr 1876 auf 628,000 Ctr. und		322,347,000		„	—	„
der Durchschn.-Erlös des Ctr. von 50 Kilogr. also auf			513	„	29	„
und per ½ Kil. auf			5	„	13,29	„

von Oesterreich (Cisleithanien) nach der Volkszählung von 1869 mit 20,394,980 Einw.
und die von Frankreich vom Jahre 1872 mit . 36,102,921 „
vergegenwärtigt.

Da nun Oesterreich (Cisleithanien) im Jahr 1875 einen Verbrauch an Tabaksfabrikaten von . . . . . 615,321 Ctr. zu 50 Kilogr.
und Frankreich im gleichen Jahr von . 607,420 „ „ 50 „
und im Jahr 1876 von . . . . 628,000 „ „ 50 „
hatte, so ist auf den ersten Blick ersichtlich, um wie viel größer verhältnißmäßig der Verbrauch an Tabak in Oesterreich ist*).

Dagegen hat die französische Regie im Jahr 1876 wesentlich von ihrem inländischen Absatze (einschließlich des unerheblichen Verschlußes in Algier) eine Roheinnahme erzielt von. . . . 322,347,000 Frk.
Ihre Ausgaben jeder Art betrugen 63,461,350 „

Ihr Rein-Ertrag war . . . . . 258,885,650 Frk.

In Oesterreich (Cisleithanien) aber betrugen im Jahr 1875 (Tabelle, S. 191)

	fl. österr. Währ.	Kr.		Frk.	Cent.
die Roh-Einnahmen.	59,246,782.	11.	=	148,116,955.	28.
die Ausgaben . . .	23,907,606.	85½.	=	59,769,017.	13.
der Rein-Ertrag . .	35,339,175.	26.	=	88,347,938.	15.

Wir sehen also, daß Frankreich mit einem der Quantität nach nahezu gleich großen Absatze von Tabaksfabrikaten einen Rein-Ertrag von . . . . 258 Millionen Frk.
und Oesterreich nur einen solchen von . . . . 88 „ „
hatte, während (wie wir oben S. 61 gesehen haben), Frankreich seine inländischen Tabaksblätter um 74 bis 111 % theurer bezahlt. Und dieß, obgleich auch die österreichische Tabaks-Regie den allerseits anerkannten Ruf einer ausgezeichneten Verwaltung hat.

---

*) Die vollständigen Notizen zu dieser Vergleichung fehlen uns aus Frankreich noch in Beziehung auf die Ausgaben und den Rein-Ertrag des Jahres 1875, daher wir als Beispiel das Jahr 1876 anführen, von welchem wir sie besitzen.

Der Hauptgrund dieses colossalen Unterschieds in dem Ertrage beider Regieen liegt in dem von dem früheren Generaldirektor der österreichischen Regie, Herrn von Plenker, schon im Jahr 1857 in seiner so höchst interessanten Schrift: „das Tabaks-Monopol“ dargestellten Unterschiede der Verkaufspreise in Oesterreich und Frankreich (zu vergl. oben S. 57, 58). Dieser Unterschied hat sich seither durch die Erhöhung der französischen Regiepreise in den Jahren 1860 und 1871—1873 noch beträchtlich erweitert, und so ist es kein Wunder, wenn die österreichische Regie und ebenso die ungarische Regie nicht Erträge gewähren, wie sie bei dem ungeheuren Tabaksverbrauche in der österreichisch-ungarischen Monarchie so leicht sein könnten, und wie ihrer die an einem beständigen großen Defizit leidenden Finanzen Oesterreichs und Ungarns so hochnöthig bedürften.

Wenn wir auf die vorstehende Zusammenstellung der Quantitäten der einzelnen Tabaksfabrikate und ihrer Erlöse in Oesterreich und in Frankreich (oben S. 132 u. f.) einen Ueberblick werfen, so sehen wir, daß zwar Frankreich im Jahre 1872

an Schnupftabak viel mehr, nämlich 129,740 Ctr. (zu 50 Kilogr.) verschloß, während Oesterreich nur 45,962 Ctr.
absetzte;

daß aber nicht bloß deshalb Frankreich 71,320,210 Frk.
und Oesterreich nur . . . . 10,649,947 Frk.
von diesem Artikel einnahm, sondern auch aus dem Grunde, weil Oesterreich seinen Schnupftabak per Pfund durchschnittlich für 2 Frk. 31 Cent. und Frankreich den seinigen im Jahr 1872 zu durchschnittlich 5½ Frk. verkauft hat und jetzt zu 5¾ Frk. an den Debitanten verkauft.

Dagegen wird in Oesterreich außerordentlich viel mehr geraucht als in Frankreich, und zwar sowohl Cigarren als Pfeifentabake.

Wir sehen, daß Oesterreich im Jahr 1875
103,088 Centner (gelegenheitlich gesagt, nach der amtlichen Tabelle 1062,564,722 Cigarren und Cigaretten) für rund 74 Millionen Frk. in Cisleithanien abgesetzt hat,

während Frankreich nur

66,920 Ctr. für rund 50 Millionen Frk. im J. 1872 verkaufte, und daß bei diesen 2 Artikeln die Durchschnittspreise

in Oesterreich für ächte Havanna-Cigarren zu	3,359	Frk.	per	Ctr.
für österreichische Cigarren und Cigaretten zu	703	"	"	"
für Cigarren und Cigaretten überhaupt	717	"	"	"

von den französischen Preisen

für ächte Havanna-Cigarren zu	3,776	Frk.	per	Ctr.
für französische Cigarren und Cigaretten zu	652	"	"	"
für Cigarren und Cigaretten überhaupt zu	745	"	"	"

durchschnittlich nicht außerordentlich verschieden sind, wohl aber die größere Sparsamkeit des französischen Publikums sich darin bestätigt, daß auf den Kopf der Bevölkerung in Oesterreich 252,7 Gramm Cigarren und Cigaretten (über ½ Pfund), in Frankreich dagegen nur 90 Gramm kommen, so daß in Oesterreich beinahe 3mal so viel Cigarren und Cigaretten per Kopf geraucht werden als in Frankreich.

An Pfeifen- und Kautabak werden

in Oesterreich 466,270 Ctr. (zu 50 Kilogr.)

in Frankreich nur 340,565 Ctr. (zu 50 Kilogr.)

geraucht oder gekaut, was auf den Kopf (Säugling bis zum sterbenden Individuum beider Geschlechter durchschnittlich)

in Oesterreich 1395,8 Gramm (also rund 2⁸/₁₀ Pfund)

in Frankreich 494,7 Gramm (also weniger als ½ Pfund)

beträgt. Gleichwohl trägt der Pfeifen- und Kautabak (trotz der wohlfeilen Grenz- und Truppentabake)

in Frankreich . . . . 145 Millionen Frk.

in Oesterreich nur rund . . . . 59 Millionen Frk.,

weil das Pfund in Oesterreich durchschnittlich zu 1 Frk. 26 Cent., in Frankreich im Jahre 1872, also zum Theil vor der Preiserhöhung, von der Regie zu 4 Frk. 25 Cent. verkauft worden ist.

Natürlich hat die Verwaltung einer Tabaks-Regie nicht die Macht, von sich aus die Preise zu erhöhen, einer — wir nehmen keinen Anstand, unsere Ansicht dahin auszusprechen — verderblichen Volkssitte gegen-

über, an welcher wir auch in Deutschland, und hier vielleicht noch mehr als in Oesterreich-Ungarn in allen Schichten der staatsbürgerlichen Gesellschaft kranken. Hier kann nur die Macht der Gesetzgebung einschreiten. Es steht uns nicht zu, den Gesetzgebungen Oesterreichs und Ungarns einen Rath zu widmen. Wenn wir aber die Ehre hätten, einer derselben anzugehören, so würde es uns bedünken, daß es für diese beiden schönen und von der Natur an Klima und Fruchtbarkeit und mit den herrlichsten Gaben des Geistes und Gemüthes ihrer Völker so reich gesegneten Reichen vom höchsten Werthe sein müßte, aus ihren so schwer krankenden finanziellen Zuständen: fortwährender Unzulänglichkeit der Einnahmen, einer ruhelosen und gefährlichen Valuta, verderblichen Kreditverhältnissen und aus dem Krebsschaden ihrer Macht, welcher darin liegt, durch ein so einfaches und leichtes Mittel sich zu retten, wie es in einer Erhöhung ihrer staatlichen Tabakpreise bestände. Wenn sie diese Maßregel ergreifen würden, so würden sie ein Mittel darin finden, nicht nur ihre Defizite zu beseitigen, sondern auch ihre Staatsbürger in anderen drückenden Steuern zu erleichtern. Allerdings würde aber eine solche große Maßregel auch erheischen, daß die ungarische Gesetzgebung mit dem System der Privilegien für die Pflanzer des eigenen Tabaksbedürfnisses völlig brechen, mit Oesterreich über ein ganz übereinstimmendes Vorgehen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung sich verständigen, das Beispiel Frankreichs in der ganzen Frage sich zur Richtschnur nehmen und einem großen Zwecke alle untergeordneten Rücksichten aufopfern würde. Daß dies bei ernstlichem Willen und energischem Angriffe der Aufgabe möglich sein sollte, möchte man bei dem gleichen dringenden Interesse, ja der unverkennbaren chronischen finanziellen Nothlage beider Hälften der österreichisch-ungarischen Monarchie annehmen dürfen.

Auch das dürfte sich in Oesterreich-Ungarn empfehlen, daß die geschichtlich entstandene Fabrikation von so vielen verschiedenen Tabaksfabrikaten und Formen eingeschränkt würde, was natürlich die Verwaltungen der beiden Regieen in Oesterreich und Ungarn durchzusetzen nur mit der mächtigen Unterstützung der beiden Gesetzgebungen ver-

möchten. Doch ist es eben wegen ihrer geschichtlichen und provinziellen Entstehung und nachdem das österreichische Publikum an so vielerlei Qualitäten und Formen sich gewöhnt hat, natürlich schwerer, zu einer geringeren Mannigfaltigkeit zu kommen, als bei Neubegründung einer Tabaks-Regie, wo eine einfachere Einrichtung mit der Einführung des Monopols und dem Raisonniren darüber in Einem hin geht.

Möge man uns diese Abschweifung verzeihen. Wir glaubten, sie uns nicht versagen zu sollen, weil darin eine Begründung des Ganges liegt, welchen nach unserer Ansicht das Deutsche Reich bei Einführung einer deutschen Tabaks-Regie auf ihrem Gebiete fest ins Auge zu fassen und zu verfolgen Ursache haben dürfte. Wenn ein Staat in einer Sache vollkommen reüssirt hat, wie Frankreich in dieser, so ist es, unseres Bedenkens, für ein anderes Staatswesen, welches derselben gleichfalls bedarf, im höchsten Grade gerathen, sich den ersteren zum Muster zu nehmen, was eine Prüfung und Vermeidung einzelner bedenklicher Seiten derselben, wie der Grenz- und Truppentabake, nicht ausschließt.

* * *

Nachdem wir den Ergebnissen des Tabaksmonopols und seiner Verwaltung in den zwei Hauptstaatswesen, in welchen dasselbe am längsten besteht und am ausgebildetsten ist, in Frankreich und Oesterreich, bis jetzt eine eingehendere Betrachtung gewidmet, glauben wir bei den weiteren europäischen Staaten, welche diese Einrichtung bei sich eingeführt haben: Italien, Spanien, Portugal, Rumänien, wenigstens auf die Ergebnisse der zwei ersteren größeren Staaten noch einen flüchtigen Blick werfen zu sollen.

In Italien bestanden vor Gründung des jetzigen Königreichs schon in mehreren Einzelstaaten Tabaksmonopole und Regieen. Das bestehende Königreich hat dieselben bekanntlich allgemein eingeführt und an eine Aktiengesellschaft verpachtet. Obgleich Italien im Jahr 1875 nur 27,482,174 Einwohner zählte, die ländliche Bevölkerung desselben großentheils nicht Grundeigenthümerin ist und deßhalb in den kärg-

lichsten Verhältnissen lebt, der Tabaksverbrauch in Italien — zu welchem allerdings die vielen Fremden auch beitragen — ein mäßiger sein, die Verpfändung des Tabaksmonopols (Kolb, Statistik, 1875, S. 553) gegen Vorschüsse auch unter höchst lästigen Bedingungen geschehen sein soll, so enthalten doch die Budgets von Italien:

vom Jahr 1873	einen Ertrag (jedenfalls wesentlich Reinertrag) des Tabaksmonopols von .	73,493,000 Frk.
„ „ 1876	einen Reinertrag (nach Abzug von 65,900 Frk. Kosten des Staats) von	89,434,000 Frk.
„ „ 1877	. . . .	92,484,891 Frk.

Spanien hat auch längst das Tabaksmonopol; doch waren die baskischen Provinzen durch ihre Fueros davon befreit und dadurch eine Heimath des Schmuggels mit Tabaksfabrikaten (belgischen ꝛc.) nach dem übrigen Spanien und nach Frankreich. Diesem baskischen Schmuggel dürfte jetzt gesteuert sein, seit der Unterwerfung der baskischen Provinzen unter die allgemeinen spanischen Gesetze. Dagegen ist Gibraltar ein Hauptschmuggelplatz in Tabaken nach Spanien in großartigstem Maßstabe. Die geringe Bevölkerung Spaniens, im Jahr 1872 von 16,262,422 Einwohnern, und die zerrütteten Zustände des Landes sind einer Entwicklung seiner Finanzquellen bekanntlich sehr ungünstig. Der Ertrag (ob Roh- oder Reinertrag ist aus den allgemeinen Budgets, soweit sie uns bekannt sind, nicht ersichtlich, doch ersteres wahrscheinlich) seines Tabaksmonopols ist angegeben im Budget für

1873/74 zu . . .	79,105,000	Pesedas (= Frk.)
1874/75 zu . . .	62,865,571	„

In dem Berichte der Jury internationale der Weltausstellung zu Paris von 1867 (Bd. VI. S. 379) gab der französische Berichterstatter den Ertrag der spanischen Tabaksregie zu 27—28 Mill. Frk. an (wohl ohne Zweifel den Reinertrag).

Dagegen sagt ein Aufsatz des Bulletin de statistique des fran-

zösischen Finanzministeriums über die spanischen Finanzen (Juniheft von 1877, S. 353) auf Grund der Budgetsverhandlungen für 1876/77:

„Man hofft, daß die Tabake einen Mehrertrag von 18,650,000 Frk. „gegen das Vorjahr gewähren, da die Verkaufspreise erhöht worden „sind und die Consumtion fortwährend zunimmt. Der ganze Ertrag „des Tabaksmonopols ist zu etwas mehr als 100 Mill. Frk. veran„schlagt, wovon aber die Ankaufs-, Transport- und Fabrikationskosten, „also ungefähr 40 Mill. Frk., abgerechnet werden müssen, womit man „zur Annahme eines Reinertrags von etwa 60 Mill. Frk. gelangt."

* * *

(Schluß.)

Es möge uns gestattet sein, die vorstehende Denkschrift mit einigen kurzen Betrachtungen zu schließen.

Wir haben (oben S. 29) gesehen, daß die Einwohner des deutschen Reichs im Jahr 1875, auf Rohtabak zurückgeführt, 1,697,624 Ctr. zu 50 Kilogr. an Tabaken consumirt haben, von den in Deutschland zur Fabrikation auch verwendeten Surrogaten (oben S. 97) nicht zu reden.

Wir haben oben (S. 30) berechnet, daß, verglichen mit dem französischen Verbrauch des Jahres 1874, von 636,000 Ctr. Tabaksblättern und Verkauf von 610,203 Ctr. Tabaksfabrikaten, die Menge des vorstehenden deutschen Verbrauchs von 1,697,624 Ctr. Rohtabak bei gleichen Verkaufspreisen der Tabaksfabrikate dem Deutschen Reiche nach Verhältniß eines französischen Reinertrags von 250 Millionen Frk.

einen Reinertrag gewähren würde von 607 Millionen Frk.

= 533 Millionen ℳ

Auch haben wir bemerkt, daß, wie hoch man auch die Zinsen von dem für Reichstabakfabriken aufzuwendenden Bau- und Einrichtungs-Capital, des Betriebscapitals und der Entschädigungen für Tabaksfabriken rechnen möchte, der Reinertrag einer deutschen Reichsregie jedenfalls den ordentlichen und außerordentlichen Aufwand für die

deutsche Armee und Flotte von rund 380 Millionen ℳ weit übersteigen dürfte. Haben letztere seither auch auf 400 Millionen sich (für 18⁷⁷/₇₈) erhöht, und würde auch der Tabaksverbrauch in der ersten Zeit nach Einführung einer Tabaksregie in Folge erhöhter Preise abnehmen (was in volkswirthschaftlicher Beziehung und aus Rücksicht auf die Familien nur zu wünschen wäre, aber erfahrungsgemäß nicht lange vorhalten würde), so würde jedenfalls der Reinertrag für das Deutsche Reich ein colossaler sein.

Nachdem aber das jetzige Deutsche Reich eine der größten Militärmächte der Welt und eine jährlich sich vergrößernde Seemacht geworden ist, so dürfte es auch in seinen Finanzen sich auf den Standpunkt einer großen Macht stellen, aber nicht durch Ansichziehen von indirecten Steuern seiner Einzelstaaten, welche dadurch in ihren Resten von Landeshoheit, in ihren finanziellen Hülfsmitteln für Gegenwart und Zukunft und dadurch in ihrer Existenz untergraben würden, noch durch Schaffung von Reichssteuern, welche den Verkehr in Werthpapieren und dadurch die Ersparnisse und Kapitalkraft der Nation, die Lombarddarlehen und dadurch den Handelscredit, die Quittungen und dadurch den allgemeinen Verkehr bedrücken und dem Deutschen Reiche gewissermaßen die Verzinsung einer Kriegscontribution auferlegen würden. Das Deutsche Reich würde jenen Zweck in viel ergiebigerer Weise erreichen, wenn es eines der größten und unschädlichsten finanziellen Hülfsmittel anderer großer civilisirter Staaten, das einer Tabaksregie, in der ausgezeichnet rationellen, großartigst wirkenden französischen Art und Weise organisirt und dadurch zugleich den Finanzen des Reichs und mittelbar, durch Beseitigung der Matricularumlagen, den Finanzen der Deutschen Einzelstaaten aufhilft.

Eine politische Anschauungsweise, welche die Einzelstaaten Deutschlands nicht erhalten, sondern in einem Einheitsstaate aufgehen sehen möchte, könnte freilich diesen Zwecken vielleicht nicht hold sein und versuchen, alle möglichen volkswirthschaftlichen Gründe dagegen ins Feld zu führen. Diese Gründe dürften aber durch das Beispiel Frankreichs durchschlagend widerlegt sein. Sind etwa die volkswirthschaftlichen

Zustände Frankreichs weniger günstig als die des Deutschen Reiches? sind die Franzosen eine ärmere Nation, weil sie weniger Tabak im Rauche verpuffen und der französische Staat aus dem Tabaksverbrauche eine Viertelsmilliarde Reinertrag gewinnt, um welche die französische Nation mit directen Steuern weniger belastet, ihre Landwirthschaft, ihr Gewerbfleiß und Handel geschont sind?

Um so mehr dürften Alle, welche die Verträge der Deutschen Staaten an das Reich als bleibende Grundlage der deutschen Reichsverfassung und mit ihnen die letztere erhalten wünschen, dürften die Deutschen Staaten bei Verfolgung einer solchen Finanzpolitik des Reiches interessirt sein, und in dem gesunden Urtheil Aller, welche sich nicht durch eine hievon abweichende Tendenz leiten lassen, Bundesgenossen finden. Auch läßt sich ja hoffen, daß man in solchen maßgebenden Reichskreisen, gouvernementalen und parlamentarischen, welchen die militärische und maritime Macht Deutschlands, und somit der Besitz reicher Hülfsmittel dafür naturgemäß am Herzen liegt, vor dem Vortheile einer solchen colossalen Finanzquelle die Augen nicht verschließen wird. Könnte man in den staatsmännischen Kreisen, in welchen man am Meisten in der Lage ist, die Fragen von den höchsten übersichtlichen Standpunkten aus aufzufassen, unempfänglich gegen die Erwägung ihrer Welt- und Menschenkenntniß sein, daß den seitherigen schweren Klagen und allgemeinen Seufzern über die Steuerlasten, welche der Militäraufwand auf die deutsche Nation wälze, am Meisten dadurch begegnet würde, wenn dem Einzelnen diese Last nicht mehr in Erhöhungen der directen Steuern auf den Leib rückt, sondern wenn er sie gewohnheitsmäßig unbewußt in seiner unnöthigen Cigarre bezahlt oder mit deren Rauch die Erinnerung an das Wenige in die Luft bläst, was er wenigstens beim stückweisen Kaufe ordinärster Cigarren dem Reiche (wenn bei gleicher Qualität überhaupt) etwa mehr als dem seitherigen Tabakskrämer gesteuert haben möchte?

Schließlich noch ein Wort über die Besorgniß, als ob eine deutsche Reichstabaksregie dem Reiche zu große Einnahmen verschaffen, und als ob sie das Budgetrecht des Reichstags verkümmern könnte.

Zu große Einkünfte! Hat je ein Reich oder seine Volksvertretung bei Erwägung der Zweckmäßigkeit einer Steuer sich vor dieser Gefahr gefürchtet? Wir halten es allerdings für höchst wahrscheinlich, daß eine Tabaksregie, nebst den Zoll-, Zuckersteuer-, Salzsteuer-, Wechselsteuer-, den Postgefällen, der Branntwein- und Biersteuer (soweit sie Reichssache sind oder durch Matricularbeiträge ergänzt werden müssen) weit mehr als das ganze Reichsbedürfniß von jetzt 540 Millionen ℳ an Reinertrag liefern dürften. Aber hat das Reich keine Schulden zu tilgen und keine (jetzt mit Schulden zu bestreitenden) Aufwendungen für die Flotte ꝛc. zu machen? Und wenn die Schulden getilgt wären, wäre es nicht eine der heilsamsten Maßregeln für die Culturzwecke der Einzelstaaten, für die Tilgung ihrer Schulden und für die Erleichterung ihrer Steuerpflichtigen, wenn ein — wir wollen wünschen — recht großer Ueberschuß der Reichs-Einnahmen unter sie vertheilt würde, als active, statt jetziger passiver Matricularumlagen? Wäre es etwa nicht eine gute Politik, im Frieden die Finanzen des Reichs und seiner Einzelstaaten in günstige Verhältnisse, sie in die Lage zu versetzen, daß das Reich für die Macht und Vertheidigungsfähigkeit der Nation, daß die Staaten für die Bildung und Gesittung, für Verkehrswege und volkswirthschaftlichen Aufschwung auf allen Gebieten der Produktion und des Handels Großes zu leisten vermöchten?

Was aber das Budgetrecht des Reichstags betrifft, so besteht dieses ja im Reich ganz und gar in der Verwilligung der Ausgaben, nicht in der der Einnahmen. Denn letztere beruhen ja für das Reich auf bleibenden Gesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Matricularumlagen zu Deckung des Defizits. Hat man aber je in irgend einem Lande erlebt, daß eine Volksvertretung die Ausgaben verwilligt, aber dann verweigert hätte die carte payante der Deckung durch ihre Ausgabenverwilligung zu bezahlen? Nicht in Verweigerung von Matricularumlagen, sondern in Nichtbewilligung der Ausgaben würde die ultima ratio des Reichstags bestehen, wenn es je zu einem Conflicte kommen sollte, welcher diesen acuten Character annähme.

Es wird daher erlaubt sein zu hoffen, daß eine für das Deutsche Reich wie für die Einzelstaaten so hochwichtige und durchgreifende Aufhülfe für ihre Finanzen nicht an solchen Besorgnissen, welche bei näherer Prüfung sich nicht als zutreffend ergeben dürften, scheitern, und daß die Einführung einer Reichstabakregie nach dem bewährten französischen Vorbilde der erleuchteten, für das Reich und die Einzelstaaten wohlwollend fühlenden Prüfung der maßgebenden Regierungs- und parlamentarischen Kreise des Reichs sich empfehlen möchte.

Stuttgart, im Dezember 1877.

Moriz Mohl.

Nachtrag.

Der vorstehende Schluß dieser Denkschrift sollte eben in die Presse eingehoben werden, als in den öffentlichen Blättern die Nachricht sich verbreitete, es sei jetzt im Antrage, den bisherigen Einfuhr-Zoll auf fremde Tabaksblätter von 12 auf 40 ℳ für den Ctr. zu erhöhen, die Abgabe auf die inländische Tabakskultur aber von einer Steuer auf die Quadratfläche des Tabakbaues, welche seither etwa 2 ℳ auf den Centner Tabakblätter betragen habe, in eine solche auf den Centner erzeugter Tabakblätter von 8 ℳ zu erhöhen. Wenn diese oder ähnliche Nachrichten gegründet sein sollten, so müßte der Unterzeichnete sie tief beklagen. Er würde darin

1) die Vereitelung einer durchgreifenden finanziellen Hilfe für das Reich und die Einzelstaaten erblicken. Denn eine solche Maßregel würde an und für sich, selbst wenn der bezweckte Ertrag

wirklich stattfände, einen solchen Erfolg nicht gewähren können. Der Unterschied von 32 ℳ, womit die fremden Blätter höher belastet würden, würde aber überdies die Fabrikation vorzugsweise in die schlechteren inländischen Blätter und in die Surrogate (zu vergl. oben, S. 12, 28, 97, 101) treiben, die Einschwärzung von fremden Tabakfabrikaten unendlich mehr als ein Tabak-Monopol begünstigen, welches letztere den ganzen Detailhandel in den Händen des Staates concentrirt, und die beantragte Besteuerung würde überhaupt, nach der Erfahrung aller Staaten, welche eine erhebliche Besteuerung des Tabaks ohne Monopol versucht haben, zu einem finanziellen Mißerfolge führen.

Es würden damit voraussichtlich auch weder andere Steuerprojekte noch die Matrikularumlagen beseitigt.

2) Ist eine wirksame Controle und Besteuerung des inländischen Tabak-Erzeugnisses nur durch das Monopol und die damit verbundene Aufsicht, Magazine u. s. w. möglich;

3) Würde eine gar nicht zu verhütende Masse von Unterschleifen in den Klassen der Tabakbauer, der Tabakfabrikanten und Händler und die ärgste Verfälschung der Tabakfabrikate zum Nachtheile der Verbraucher dadurch hervorgebracht,

der redliche Tabakbauer aber, der in unbeschränkter gesteigerter Concurrenz im Inlande sich befände, durch die Abgabe schwer bedrückt;

während

4) mit dem Tabakmonopol eine Besteuerung des inländischen Tabakbaues gar nicht verbunden ist, der Tabakbauer die höchsten Preise von der Regie sicher erhält, eine Verfälschung der Tabakfabrikate ganz außer Frage ist, der Verbraucher vielmehr die reinste Waare, der Staat aber ein ungeheueres Einkommen erhält, welches in Deutschland in den Händen vorzüglich der Detailhändler ohne Nutzen für das Reich, die Staaten und das Publikum kleben bleibt.

Möchte daher einem solchen Plane, wenn er wirklich von irgend einer Seite aufgetaucht sein sollte, eine Folge nicht gegeben, sondern für einen des Reiches und seiner höchsten Gewalten würdigen großen Zweck auch eine große durch die Erfahrung anderer großen Staaten so glänzend bewährte Maßregel ergriffen werden.

Von welcher Bedeutung diese Frage für das Reich und für die Einzelstaaten ist, möge schließlich erlaubt sein, mit einigen Zahlen anzudeuten.

Durch Einführung einer Reichs-Tabaksregie würden:

1) die Erträge der Branntwein- und der Braumalz-Steuern den norddeutschen Staaten zur Vertheilung anheimfallen mit . . .	55,535,820 ℳ	
die Post- und Telegraphenerträge den betreffenden Staaten mit .	11,709,636 ℳ	
		67,245,456 ℳ
2) für die deutschen Staaten erspart werden die Matrikularumlagen mit		81,044,171 ℳ
Unmittelbare Erleichterung der Staaten .		148,289,627 ℳ

3) Es würden wegfallen alle Erhöhungen der . . Matrikularumlagen;
4) Heimbezahlt könnten werden die . . . stehenden Reichsschulden;
5) Unnöthig würde für die Flottengründung u. s. w. die Contrahirung . . . . . neuer stehender Schulden;
6) Entbehrlich würde die Ausgabe von . . . . Schatzanweisungen als verzinsliche Betriebsmittel des Reichs.

Endlich aber

7) könnten die . . . . Ueberschüsse der Reichs-Tabaksregie unter die Einzelstaaten vertheilt werden.

Es würde also damit nicht blos eine theilweise Flickerei für den Augenblick mit den ungeeignetsten Mitteln, sondern eine bleibende, große, nachhaltige und stets zunehmende Aufhülfe durch finanzielle Verwerthung eines reinen Luxusbedürfnisses bewirkt werden.

Es wird erlaubt sein, zu hoffen, daß die großen Reichsgewalten und die Deutschen Regierungen diese Lebensfrage ihrer weisen Erwägung nicht unwürdig finden möchten.

Stuttgart, 11. Januar 1878.

Moriz Mohl.



